II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2022/2236 DER KOMMISSION

vom 20. Juni 2022

zur Änderung der Anhänge I, II, IV und V der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die technischen Anforderungen an in unbegrenzter Serie hergestellte Fahrzeuge, an in kleiner Serie hergestellte Fahrzeuge, an in kleiner Serie hergestellte vollautomatisierte Fahrzeuge und an Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung sowie in Bezug auf die Softwareaktualisierung

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG ([1]), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2, Artikel 5 Absatz 3, Artikel 31 Absatz 8 und Artikel 41 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Für die Zwecke der CO_2-Zertifizierung gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1362 der Kommission ([2]) ist es erforderlich, Anhänger und Sattelanhänger von Verbindungsanhängern zu unterscheiden, die in Kombinationen des Europäischen modularen Systems (EMS) verwendet werden. Um dem technischen Fortschritt und rechtlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen, sollten neue Aufbautypen in die Liste der Fahrzeuge der Klasse O in Anhang I Teil C Nummer 5 der Verordnung (EU) 2018/858 aufgenommen werden.

(2) Die Tabelle in Anhang II Teil I der Verordnung (EU) 2018/858 enthält die Liste der Anforderungen für die EU-Typgenehmigung von in unbegrenzter Serie hergestellten Fahrzeugen sowie eine Liste der entsprechenden Rechtsakte. Es ist notwendig, technischen und rechtlichen Entwicklungen dadurch Rechnung zu tragen, dass einige Verweise in dieser Tabelle mit den Anforderungen an Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten aktualisiert werden. Insbesondere sollte ein Verweis auf die Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) aufgenommen werden. Aus Gründen der Rechtsklarheit und der Vereinfachung ist es zudem zweckmäßig, die Aufmachung dieser Tabelle an das Format der Tabelle in Anhang II der genannten Verordnung anzupassen.

([1]) ABl. L 151 vom 14.6.2018, S. 1.

([2]) Durchführungsverordnung (EU) 2022/1362 der Kommission vom 1. August 2022 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Leistung von schweren Anhängern im Hinblick auf deren Einfluss auf die CO2-Emissionen, den Kraftstoff- und Energieverbrauch und die emissionsfreie Reichweite von Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/683 (ABl. L 205 vom 5.8.2022, S. 145).

([3]) Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge im Hinblick auf ihre allgemeine Sicherheit und den Schutz der Fahrzeuginsassen und von ungeschützten Verkehrsteilnehmern, zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 78/2009, (EG) Nr. 79/2009 und (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnungen (EG) Nr. 631/2009, (EU) Nr. 406/2010, (EU) Nr. 672/2010, (EU) Nr. 1003/2010, (EU) Nr. 1005/2010, (EU) Nr. 1008/2010, (EU) Nr. 1009/2010, (EU) Nr. 19/2011, (EU) Nr. 109/2011, (EU) Nr. 458/2011, (EU) Nr. 65/2012, (EU) Nr. 130/2012, (EU) Nr. 347/2012, (EU) Nr. 351/2012, (EU) Nr. 1230/2012 und (EU) 2015/166 der Kommission (ABl. L 325 vom 16.12.2019, S. 1).

(3) Die Tabelle in Anhang II Teil I Anlage 1 der Verordnung (EU) 2018/858 enthält die Liste der Rechtsakte für die EU-Typgenehmigung von in kleiner Serie hergestellten Fahrzeugen nach Artikel 41 der genannten Verordnung. Es ist notwendig, die technischen Anforderungen für die EU-Typgenehmigung solcher Fahrzeuge in Bezug auf die in der Verordnung (EU) 2019/2144 und in den gemäß der genannten Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten vorgesehenen Systeme festzulegen. Ferner müssen die Anforderungen festgelegt werden, die für die EU-Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung von in kleiner Serie hergestellten vollautomatisierten Fahrzeugen gelten sollten, um eine schrittweise, aber rasche Einführung der Technologie in Übereinstimmung mit den in der Verordnung (EU) 2019/2144 festgelegten Anwendungsfristen zu ermöglichen. In der nächsten Stufe wird die Kommission bis Juli 2024 die Arbeiten zur Weiterentwicklung und Annahme der erforderlichen Anforderungen für die EU-Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung von vollautomatischen Fahrzeugen, die in unbegrenzter Serie hergestellt werden, fortsetzen.

(4) Die Tabellen in Anhang II Teil III Anlagen 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2018/858 enthalten die spezifischen Anforderungen für die EU-Typgenehmigung von Fahrzeugen mit besonderer Zweckbestimmung. Diese Anforderungen sollten zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2019/2144 und der gemäß dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte geändert werden.

(5) Bei der Festlegung der Anforderungen für Kleinserienfahrzeuge oder Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung muss den Fällen Rechnung getragen werden, in denen die Anforderungen für Großserienfahrzeuge mit der Nutzung oder der Konstruktion dieser Fahrzeuge nicht vereinbar sind oder der hierdurch erforderliche zusätzliche Aufwand unverhältnismäßig wäre. Aus diesem Grund sollte den Herstellern von Kleinserienfahrzeugen und von Fahrzeugen mit besonderer Zweckbestimmung zur Umsetzung der Anforderungen der vorliegenden Verordnung eine ausreichende Vorlaufzeit eingeräumt werden. Des Weiteren sollten diese Anforderungen zunächst ab dem 7. Juli 2024 für neue Fahrzeugtypen und ab dem 7. Juli 2026 für alle neuen Fahrzeuge gelten.

(6) Gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2019/2144 sollten einige der in der Tabelle in Anhang II Teil II der Verordnung (EU) 2018/858 aufgeführten UN-Regelungen für die Zwecke der EU-Typgenehmigung gelten. Daher ist es nicht mehr erforderlich, diese UN-Regelungen als Alternative zu den in Teil I des genannten Anhangs aufgeführten Rechtsakten anzuerkennen, und folglich sollten sie aus der genannten Tabelle gestrichen werden.

(7) Auf der Grundlage des Beschlusses (EU) 2020/848 des Rates ([4]) wurde im Namen der Europäischen Union in den einschlägigen Ausschüssen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa der Standpunkt vertreten, dass die UN-Regelung Nr. 156 — Einheitliche Bestimmungen für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Softwareaktualisierung und des Softwareaktualisierungsmanagementsystems [2021/388] ([5]) für die Zwecke der EU-Typgenehmigung angewendet werden sollte. Es ist erforderlich, die UN-Regelung Nr. 156 in die Liste der Rechtsakte zur Festlegung der Anforderungen für die EU-Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung aufzunehmen. Da Anhang IV der Verordnung (EU) 2018/858 die Anforderungen in Bezug auf Vorkehrungen zur Gewährleistung der Übereinstimmung der Produktion enthält, ist es angezeigt, in diesen Anhang einen Verweis auf die UN-Regelung Nr. 156 als Teil der Verfahren und Vorkehrungen aufzunehmen, die die Hersteller einführen müssen, um die Konformität und Sicherheit der Softwareaktualisierung sicherzustellen.

(8) Im Zuge der technologischen Entwicklung werden Kraftfahrzeuge durch den vermehrten Einsatz von elektronischen Systemen, die eine regelmäßige Softwareaktualisierung erfordern, immer komplexer. Da sich eine solche Softwareaktualisierung auf den Betrieb anderer genehmigter Systeme und Funktionen in den betreffenden Fahrzeugen auswirken kann, sollten die Hersteller im Rahmen ihres Verfahrens zur Kontrolle der Übereinstimmung der Produktion ein Softwareaktualisierungsmanagementsystem einrichten. Den Herstellern sollte ausreichend Zeit eingeräumt werden, um diese Systeme in die Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung zu integrieren, insbesondere in Bezug auf neue vollständige und neue vervollständigte Fahrzeuge.

(9) Für die Zwecke der EU-Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung für vollautomatisierte Fahrzeuge der Klassen M_2, M_3, N_2 und N_3 ist es erforderlich, in Anhang V der Verordnung (EU) 2018/858 die jährlichen Höchstgrenzen festzulegen, die für diese Fahrzeuge gelten sollten.

([4]) Beschluss (EU) 2020/848 des Rates vom 16. Juni 2020 über den im Namen der Europäischen Union im Weltforum für die Harmonisierung der Regelungen für Kraftfahrzeuge der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa hinsichtlich der Vorschläge für Anpassungen der UN-Regelungen Nr. 13, 14, 16, 22, 30, 41, 78, 79, 83, 94, 95, 101, 108, 109, 117, 129, 137, 138, 140 und 152, hinsichtlich der Vorschläge für Anpassungen der globalen technischen Regelungen Nr. 3, 6, 7, 16 und 19, hinsichtlich des Vorschlags für Änderungen an der gemeinsamen Entschließung R.E.3 und hinsichtlich der Vorschläge für fünf neue UN-Regelungen bezüglich Sicherheit, Emissionen und Automatisierung im Bereich Kraftfahrzeuge zu vertretenden Standpunkt (ABl. L 196 vom 19.6.2020, S. 5).

([5]) ABl. L 82 vom 9.3.2021, S. 60.

(10) Die Anhänge I, II, IV und V der Verordnung (EU) 2018/858 sollten daher gemäß den Anhängen der vorliegenden Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen der Verordnung (EU) 2018/858

Die Verordnung (EU) 2018/858 wird wie folgt geändert:

1. Anhang I wird gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.
2. Anhang II wird gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.
3. Anhang IV wird gemäß Anhang III der vorliegenden Verordnung geändert.
4. Anhang V wird gemäß Anhang IV der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Übergangsvorschriften

(1) Mit Wirkung vom 6. Juli 2022 versagen die nationalen Behörden die Erteilung einer EU-Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung oder einer nationalen Typgenehmigung für neue Fahrzeugtypen, bei denen der Hersteller nach der Fahrzeugzulassung Softwareaktualisierungen durchführt, die sich auf die typgenehmigten Merkmale dieser Fahrzeuge auswirken, wenn diese Fahrzeuge der Verordnung (EU) 2018/858 in der durch Anhang II der vorliegenden Verordnung geänderten Fassung in Bezug auf die Softwareaktualisierung nicht entsprechen.

(2) Mit Wirkung vom 6. Juli 2022 dürfen die nationalen Behörden die Erteilung einer Erweiterung einer EU-Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung oder einer nationalen Typgenehmigung für Fahrzeuge, bei denen der Hersteller nach der Fahrzeugzulassung Softwareaktualisierungen durchführt, die sich auf die typgenehmigten Merkmale dieser Fahrzeuge auswirken, nicht versagen, wenn diese Fahrzeuge der Verordnung (EU) 2018/858 in der durch Anhang II der vorliegenden Verordnung geänderten Fassung in Bezug auf die Softwareaktualisierung entsprechen.

(3) Mit Wirkung vom 7. Juli 2024 betrachten die nationalen Behörden Übereinstimmungsbescheinigungen für neue Fahrzeuge aus Gründen, die sich auf die Softwareaktualisierung beziehen, als nicht mehr gültig für die Zwecke von Artikel 48 der Verordnung (EU) 2018/858 und untersagen die Zulassung, das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme von Fahrzeugen, bei denen der Hersteller nach der Fahrzeugzulassung Softwareaktualisierungen durchführt, die sich auf die typgenehmigten Merkmale dieser Fahrzeuge auswirken, wenn diese Fahrzeuge der Verordnung (EU) 2018/858 in der durch Anhang II der vorliegenden Verordnung geänderten Fassung in Bezug auf die Softwareaktualisierung nicht entsprechen.

(4) Mit Wirkung vom 7. Juli 2024 versagen die nationalen Behörden die Erteilung einer EU-Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung oder einer nationalen Typgenehmigung für neue Fahrzeugtypen aus Gründen, die sich auf die Softwareaktualisierung beziehen, wenn diese Fahrzeuge der Verordnung (EU) 2018/858 in der durch Anhang II der vorliegenden Verordnung geänderten Fassung in Bezug auf die Softwareaktualisierung nicht entsprechen.

(5) Mit Wirkung vom 7. Juli 2024 versagen die nationalen Behörden die Erteilung einer EU-Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung für Kleinserienfahrzeuge oder Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung, wenn diese Fahrzeuge der Verordnung (EU) 2018/858 in der durch Anhang II Nummer 2 Tabelle 1 und Nummer 4 der vorliegenden Verordnung geänderten Fassung nicht entsprechen.

(6) Mit Wirkung vom 7. Juli 2026 betrachten die nationalen Behörden Übereinstimmungsbescheinigungen für neue Kleinserienfahrzeuge oder neue Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung als nicht mehr gültig für die Zwecke von Artikel 48 der Verordnung (EU) 2018/858 und untersagen die Zulassung, das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme solcher Fahrzeuge, wenn diese der Verordnung (EU) 2018/858 in der durch Anhang II Nummer 2 Tabelle 1 und Nummer 4 der vorliegenden Verordnung geänderten Fassung nicht entsprechen.

(7) Mit Wirkung vom 7. Juli 2026 betrachten die nationalen Behörden Übereinstimmungsbescheinigungen für neue vollständige Fahrzeuge aus Gründen, die sich auf die Softwareaktualisierung beziehen, als nicht mehr gültig für die Zwecke von Artikel 48 der Verordnung (EU) 2018/858 und untersagen die Zulassung, das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme solcher Fahrzeuge, wenn diese der Verordnung (EU) 2018/858 in der durch Anhang II der vorliegenden Verordnung geänderten Fassung in Bezug auf die Softwareaktualisierung nicht entsprechen.

(8) Mit Wirkung vom 7. Juli 2029 betrachten die nationalen Behörden Übereinstimmungsbescheinigungen für neue vervollständigte Fahrzeuge aus Gründen, die sich auf die Softwareaktualisierung beziehen, als nicht mehr gültig für die Zwecke von Artikel 48 der Verordnung (EU) 2018/858 und untersagen die Zulassung, das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme solcher Fahrzeuge, wenn diese der Verordnung (EU) 2018/858 in der durch Anhang II der vorliegenden Verordnung geänderten Fassung in Bezug auf die Softwareaktualisierung nicht entsprechen.

Artikel 3

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juni 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

Anhang I der Verordnung (EU) 2018/858 wird wie folgt geändert:

1. In Teil C Nummer 5 werden in der Tabelle folgende Einträge eingefügt:

„5.5.	DF	Sattelanhänger mit Kupplung	Ein Sattelanhänger mit einer hinten angebrachten Sattelkupplung zum Ziehen eines anderen Sattelanhängers.
5.6.	DG	Deichselanhänger mit Kupplung	Ein Deichselanhänger mit einer hinten angebrachten Sattelkupplung zum Ziehen eines anderen Sattelanhängers.“

2. In Anlage 2 wird die folgende Reihe 32 eingefügt:

„32. Bewegliche Plane;“.

ANHANG II

Anhang II der Verordnung (EU) 2018/858 wird wie folgt geändert:

1. Teil I erhält folgende Fassung:

„TEIL I

Rechtsakte für die EU-Typgenehmigung von in unbegrenzter Serie hergestellten Fahrzeugen

ERLÄUTERUNGEN

zur Tabelle für in unbegrenzter Serie hergestellte Fahrzeuge

X: Gilt für die Fahrzeugklasse, die selbstständige technische Einheit oder das Bauteil gemäß dem angegebenen Rechtsakt

IF: Gilt nur, wenn das System, die selbstständige technische Einheit oder das Bauteil in das Fahrzeug der jeweiligen Fahrzeugklasse eingebaut ist

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	M_1	M_2	M_3	N_1	N_2	N_3	O_1	O_2	O_3	O_4	STE	Bauteil
A	RÜCKHALTESYSTEME, AUFPRALLTESTS, UNVERSEHRTHEIT DES KRAFTSTOFFSYSTEMS UND ELEKTRISCHE SICHERHEIT GEGENÜBER HOCHSPANNUNG													
A1	Innenausstattung	Verordnung (EU) 2019/2144	X											
A2	Sitze und Kopfstützen	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X	X	X						
A3	Bussitze	Verordnung (EU) 2019/2144		X	X									X
A4	Sicherheitsgurtverankerungen	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X	X	X						
A5	Sicherheitsgurte und Rückhaltesysteme	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X	X	X					X	X
A6	Sicherheitsgurt-Warneinrichtungen	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X	X	X						
A7	Trennvorrichtungen	Verordnung (EU) 2019/2144											X	
A8	Verankerungen von Kinderrückhaltesystemen	Verordnung (EU) 2019/2144	X	IF X	IF X	IF X	IF X	IF X						
A9	Kinderrückhaltesysteme (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X	X	X					X	X
A10	Verbesserte Kinderrückhaltesysteme (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X	X	X					X	X
A11	Vorderer Unterfahrschutz	Verordnung (EU) 2019/2144					X	X					X	X
A12	Hinterer Unterfahrschutz	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
A13	Seitliche Schutzvorrichtungen	Verordnung (EU) 2019/2144					X	X			X	X		
A14	Sicherheit von Kraftstofftanks (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
A15	Sicherheit von Flüssiggas (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X	X	X						X

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	M_1	M_2	M_3	N_1	N_2	N_3	O_1	O_2	O_3	O_4	STE	Bauteil
A16	Sicherheit von komprimiertem Erdgas und Flüssigerdgas (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X	X	X						X
A17	Sicherheit von Wasserstoff (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X	X	X						X
A18	Eignung der Werkstoffe für Wasserstoffsysteme (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X	X	X						X
A19	Elektrische Betriebssicherheit (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X	X	X						X
A20	Seitlich versetzter Frontalaufprall	Verordnung (EU) 2019/2144	X			X								
A21	Frontalaufprall über volle Breite	Verordnung (EU) 2019/2144	X			X								
A22	Lenkanlage bei Unfallstößen	Verordnung (EU) 2019/2144	X			X							X	
A23	Austausch-Airbagsystem	Verordnung (EU) 2019/2144											X	
A24	Aufprall an Fahrerhaus	Verordnung (EU) 2019/2144				X	X	X						
A25	Seitenaufprall	Verordnung (EU) 2019/2144	X			X								
A26	Pfahl-Seitenaufprall	Verordnung (EU) 2019/2144	X			X								
A27	Heckaufprall	Verordnung (EU) 2019/2144	X			X								
A28	Auf dem 112-Notruf basierende bordeigene eCall-Systeme	Verordnung (EU) 2015/758	X			X							X	X
B	UNGESCHÜTZTE VERKEHRSTEILNEHMER, SICHT UND SICHTBARKEIT													
B1	Bein- und Kopfschutz von Fußgängern	Verordnung (EU) 2019/2144	X			X								
B2	Erweiterter Kopfaufschlagsbereich	Verordnung (EU) 2019/2144	X			X								

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	M_1	M_2	M_3	N_1	N_2	N_3	O_1	O_2	O_3	O_4	STE	Bauteil
B3	Frontschutzsystem	Verordnung (EU) 2019/2144	X			X							X	
B4	Hochentwickeltes Notbremssystem zum Schutz von Fußgängern und Radfahrern	Verordnung (EU) 2019/2144	X			X								
B5	Kollisionswarnsystem für Fußgänger und Radfahrer	Verordnung (EU) 2019/2144		X	X		X	X					X	
B6	Totwinkel-Assistent	Verordnung (EU) 2019/2144		X	X		X	X					X	
B7	Erkennung beim Rückwärtsfahren	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X	X	X					X	
B8	Sichtfeld nach vorn	Verordnung (EU) 2019/2144	X			X								
B9	Unmittelbarer Sichtbereich schwerer Nutzfahrzeuge	Verordnung (EU) 2019/2144		X	X		X	X						
B10	Sicherheitsglas	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X
B11	Entfrostung/Trocknung	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X	X	X						
B12	Scheibenwischer/-wascher	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X	X	X					X	
B13	Einrichtungen für indirekte Sicht	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X	X	X						X
B14	Akustische Fahrzeug-Warnsysteme	Verordnung (EU) Nr. 540/2014	X	X	X	X	X	X						
C	FAHRGESTELL, BREMSEN, REIFEN UND LENKUNG													
C1	Lenkanlagen	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		
C2	Spurhaltewarnung	Verordnung (EU) 2019/2144		X	X		X	X						
C3	Notfall-Spurhalteassistent	Verordnung (EU) 2019/2144	X			X								

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	M_1	M_2	M_3	N_1	N_2	N_3	O_1	O_2	O_3	O_4	STE	Bauteil
C4	Bremssystem	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		
C5	Ersatzteile für Bremsen	Verordnung (EU) 2019/2144											X	
C6	Bremsassistent	Verordnung (EU) 2019/2144	X			X								
C7	Fahrdynamik-Regelsystem	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		
C8	Hochentwickelte Notbrems-Assistenzsysteme an schweren Nutzfahrzeugen	Verordnung (EU) 2019/2144		X	X		X	X						
C9	Hochentwickelte Notbrems-Assistenzsysteme an Pkw und leichten Nutzfahrzeugen	Verordnung (EU) 2019/2144	X			X								
C10	Sicherheit und Umweltverträglichkeit der Reifen	Verordnung (EU) 2019/2144												X
C11	Noträder und Notlaufsysteme (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	X			X								
C12	Luftreifen, runderneuert	Verordnung (EU) 2019/2144												X
C13	Reifendrucküberwachungssystem für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge	Verordnung (EU) 2019/2144	X			X								
C14	Reifendrucküberwachungssystem für schwere Nutzfahrzeuge	Verordnung (EU) 2019/2144		X	X		X	X			X	X		
C15	Montage der Reifen	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		
C16	Nachrüsträder	Verordnung (EU) 2019/2144												X

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	M_1	M_2	M_3	N_1	N_2	N_3	O_1	O_2	O_3	O_4	STE	Bauteil
D	MITGEFÜHRTE INSTRUMENTE, ELEKTRISCHES SYSTEM, FAHRZEUGBELEUCHTUNGSEINRICHTUNGEN UND SCHUTZ VOR UNBEFUGTER VERWENDUNG EINSCHLIEßLICH CYBERANGRIFFEN													
D1	Schallzeichen	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X	X	X						X
D2	Funkentstörung (elektromagnetische Verträglichkeit)	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
D3	Schutz gegen unbefugte Benutzung, Wegfahrsperre und Alarmsysteme	Verordnung (EU) 2019/2144	X	IF X	IF X	X	IF X	IF X					X	X
D4	Schutz des Fahrzeugs gegen Cyberangriffe	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X	X	X					X	X
D5	Geschwindigkeitsmesser	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X	X	X						
D6	Kilometerzähler	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X	X	X						
D7	Geschwindigkeitsbegrenzer	Verordnung (EU) 2019/2144		X	X		X	X						X
D8	Intelligenter Geschwindigkeitsassistent	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X	X	X					X	
D9	Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X	X	X						
D10	Heizanlagen	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X
D11	Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen	Verordnung (EU) 2019/2144												X
D12	Fahrbahnbeleuchtungseinrichtungen	Verordnung (EU) 2019/2144												X
D13	Retroreflektierende Einrichtungen	Verordnung (EU) 2019/2144												X

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	M_1	M_2	M_3	N_1	N_2	N_3	O_1	O_2	O_3	O_4	STE	Bauteil
D14	Lichtquellen	Verordnung (EU) 2019/2144												X
D15	Anbau der Lichtsignaleinrichtungen, Fahrbahnbeleuchtungseinrichtungen und Rückstrahler	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		
D16	Notbremslicht	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X	X	X						
D17	Scheinwerfer-Reinigungseinrichtung (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X	X	X						X
D18	Gangwechselanzeiger	Verordnung (EU) 2019/2144	X											
E	VERHALTEN VON FAHRER UND SYSTEM													
E1	Vorrichtung zum Einbau einer alkoholempfindlichen Wegfahrsperre	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X	X	X						
E2	Warnsystem bei Müdigkeit und nachlassender Aufmerksamkeit des Fahrers	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X	X	X						
E3	Hochentwickeltes Warnsystem bei nachlassender Konzentration des Fahrers	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X	X	X						
E4	System zur Überwachung der Fahrerverfügbarkeit (bei automatisierten Fahrzeugen)	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X	X	X						
E5	Ereignisdatenspeicher	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X	X	X					X	
E6	Die Kontrolle des Fahrers über das Fahrzeug übernehmende Systeme (bei automatisierten Fahrzeugen)	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X	X	X						
E7	Dem Fahrzeug Informationen zu seinem Zustand und seiner Umgebung liefernde Systeme (bei automatisierten Fahrzeugen)	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X	X	X						

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	M_1	M_2	M_3	N_1	N_2	N_3	O_1	O_2	O_3	O_4	STE	Bauteil
E8	Elektronische Deichseln (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144		X	X		X	X						
E9	Systeme zur Weitergabe von Sicherheitsinformationen an andere Verkehrsteilnehmer (bei automatisierten Fahrzeugen)	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X	X	X						
F	ALLGEMEINE BAUMERKMALE UND EIGENSCHAFTEN DES FAHRZEUGS													
F1	Anbringungsstelle für das Kennzeichen	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		
F2	Rückwärtsfahren	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X	X	X						
F3	Türverriegelungen und -scharniere	Verordnung (EU) 2019/2144	X			X								
F4	Einstiegsstufen, Haltegriffe und Trittbretter	Verordnung (EU) 2019/2144	X			X	X	X						
F5	Vorstehende Außenkanten	Verordnung (EU) 2019/2144	X											
F6	Vorstehende Außenkanten an Führerhäusern von Nutzfahrzeugen	Verordnung (EU) 2019/2144				X	X	X						
F7	Gesetzlich vorgeschriebenes Fabrikschild und Fahrzeug-Identifizierungsnummer	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		
F8	Abschleppeinrichtungen	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X	X	X						
F9	Radabdeckungen	Verordnung (EU) 2019/2144	X											
F10	Spritzschutzsysteme	Verordnung (EU) 2019/2144				X	X	X	X	X	X	X	X	
F11	Massen und Abmessungen	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	M_1	M_2	M_3	N_1	N_2	N_3	O_1	O_2	O_3	O_4	STE	Bauteil
F12	Mechanische Verbindungseinrichtungen	Verordnung (EU) 2019/2144	IF X	IF X	IF X	IF X	IF X	IF X	X	X	X	X	X	X
F13	Fahrzeuge zur Beförderung gefährlicher Güter (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144				X	X	X	X	X	X	X		
F14	Allgemeine Konstruktion von Bussen	Verordnung (EU) 2019/2144		X	X									
F15	Stärke der Aufbaustruktur des Busses	Verordnung (EU) 2019/2144		X	X									
F16	Schutz gegen Brandgefahr in Bussen	Verordnung (EU) 2019/2144			X									X
G	UMWELTVERTRÄGLICHKEIT UND EMISSIONEN													
G1	Geräuschpegel	Verordnung (EU) Nr. 540/2014	X	X	X	X	X	X					X	
G2	Auspuffemissionen des Fahrzeugs im Labor	Verordnung (EG) Nr. 715/2007	X	X		X	X							X
G2a	Bestimmung spezifischer CO_2-Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs des Fahrzeugs und Fahrzeug-On-Board-Überwachungssystem zur Messung des Kraftstoff- und/oder Stromverbrauchs	Verordnung (EG) Nr. 715/2007	X	X		X	X							X
G3	Auspuffemissionen des Motors im Labor	Verordnung (EG) Nr. 595/2009	X	X	X	X	X	X					X	
G3a	Bestimmung spezifischer CO_2-Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs des Fahrzeugs	Verordnung (EG) Nr. 595/2009			X		X	X						
G3b	Bestimmung spezifischer Energieeffizienzmerkmale von Anhängern	Verordnung (EG) Nr. 595/2009									X	X		

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	M_1	M_2	M_3	N_1	N_2	N_3	O_1	O_2	O_3	O_4	STE	Bauteil
G4	Auspuffemissionen auf der Straße	Verordnung (EG) Nr. 715/2007 Verordnung (EG) Nr. 595/2009	X	X	X	X	X	X					X	
G5	Dauerhaftigkeit der Auspuffemissionen	Verordnung (EG) Nr. 715/2007 Verordnung (EG) Nr. 595/2009	X	X	X	X	X	X					X	
G6	Kurbelgehäuseemissionen	Verordnung (EG) Nr. 715/2007 Verordnung (EG) Nr. 595/2009	X	X	X	X	X	X					X	
G7	Verdunstungsemissionen	Verordnung (EG) Nr. 715/2007	X	X		X	X							
G8	Niedertemperatur-Auspuffemissionen im Labor	Verordnung (EG) Nr. 715/2007	X	X		X	X							
G9	On-Board-Diagnosesysteme	Verordnung (EG) Nr. 715/2007 Verordnung (EG) Nr. 595/2009	X	X	X	X	X	X					X	
G10	Fehlen einer Abschalteinrichtung	Verordnung (EG) Nr. 715/2007 Verordnung (EG) Nr. 595/2009	X	X	X	X	X	X					X	
G11	Zusätzliche Emissionsstrategien	Verordnung (EG) Nr. 715/2007 Verordnung (EG) Nr. 595/2009	X	X	X	X	X	X					X	
G12	Vorrichtung gegen Manipulation	Verordnung (EG) Nr. 715/2007 Verordnung (EG) Nr. 595/2009	X	X	X	X	X	X						
G13	Recyclingfähigkeit	Richtlinie 2005/64/EG	X			X								
G14	Klimaanlagen	Richtlinie 2006/40/EG	X			X								X

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	M_1	M_2	M_3	N_1	N_2	N_3	O_1	O_2	O_3	O_4	STE	Bauteil
H	ZUGANG ZU FAHRZEUGINFORMATIONEN UND SOFTWARE AKTUALISIERUNGEN													
H1	Zugang zu Fahrzeug-OBD-Informationen sowie Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen	Verordnung (EU) 2018/858, Artikel 61 bis 66 und Anhang X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		
H2	Softwareaktualisierung	Verordnung (EU) 2018/858, Anhang IV UN-Regelung Nr. 156	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		

Die Einträge in der obigen Tabelle unter ‚Nr.' und ‚Gegenstand' gelten für die Zwecke der Informationen, die gemäß Anhang II Teil III der Durchführungsverordnung (EU) 2020/683 der Kommission ab dem 6. Dezember 2022 für neue Gesamtfahrzeug-Typgenehmigungen und ab dem 6. Dezember 2024 für bestehende Genehmigungen zu übermitteln sind.

Die Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2019/2144 ist verbindlich, jedoch wird keine separate Typgenehmigung nach dieser Verordnung erteilt, da die Verordnung die Kombination von Einzelpositionen abdeckt.

Die Übereinstimmung mit den Punkten G2 bis G12 ist verbindlich, jedoch wird je nach Anwendungsbereich nur eine Typgenehmigung, entweder nach der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 oder der Verordnung (EG) Nr. 595/2009, erteilt."

2. Anlage 1 zu Teil I erhält folgende Fassung:

„Anlage 1

ERLÄUTERUNGEN

zu den Tabellen für in kleiner Serie hergestellte Fahrzeuge

Die Anforderungen in Tabelle 1 für ‚Kleinserienregelung I' gelten, sofern

— der Fahrzeugtyp nicht auf einem in großer Serie hergestellten Fahrzeug (einschließlich Fahrzeuge, die für den EU-Markt oder für Drittmärkte bestimmt sind) basiert oder von diesem abgeleitet ist und

— die Gesamtzahl der jährlich in der Union zugelassenen, auf dem Markt bereitgestellten oder in Betrieb genommenen Einheiten aller Fahrzeugtypen der Klassen M und N des Herstellers 1 500 nicht überschreitet.

In allen anderen Fällen gelten die Anforderungen in Tabelle 1 für ‚Kleinserienregelung II' und in Tabelle 2.

X: Vollständige Anwendung des Rechtsakts wie folgt:

a) Die Ausstellung eines Typgenehmigungsbogens ist erforderlich.

b) Prüfungen und Kontrollen sind vom technischen Dienst oder vom Hersteller nach den in den Artikeln 67 bis 81 festgelegten Bedingungen durchzuführen.

c) Der Prüfbericht ist gemäß Anhang III zu erstellen.

d) Die Übereinstimmung der Produktion ist zu gewährleisten.

A: Anwendung des Rechtsakts wie folgt:

a) Alle Anforderungen des Rechtsakts sind einzuhalten, sofern nichts anderes angegeben ist.

b) Die Ausstellung eines Typgenehmigungsbogens ist nicht erforderlich.

c) Prüfungen und Kontrollen sind vom technischen Dienst oder vom Hersteller nach den in den Artikeln 67 bis 81 festgelegten Bedingungen durchzuführen.

d) Der Prüfbericht ist gemäß Anhang III zu erstellen.

e) Die Übereinstimmung der Produktion ist zu gewährleisten.

B: Anwendung des Rechtsakts wie folgt:

Wie bei Erläuterung A, mit der Ausnahme, dass die Prüfungen und Kontrollen vom Hersteller selbst vorgenommen werden können, sofern die Typgenehmigungsbehörde zustimmt.

C: Anwendung des Rechtsakts wie folgt:

a) Die technischen Anforderungen des Rechtsakts sind einzuhalten, allerdings mit anderen Übergangsbestimmungen.

b) Die Ausstellung eines Typgenehmigungsbogens ist nicht erforderlich.

c) Prüfungen und Kontrollen sind vom technischen Dienst oder vom Hersteller nach den in den Artikeln 67 bis 81 festgelegten Bedingungen durchzuführen.

d) Der Prüfbericht ist gemäß Anhang III zu erstellen.

e) Die Übereinstimmung der Produktion ist zu gewährleisten.

IF: Systeme, selbstständige technische Einheiten oder Bauteile müssen den Anforderungen entsprechen, wenn sie in das Fahrzeug eingebaut sind.

k. A.: keine Angabe

Die besonderen Bestimmungen in Tabelle 1 und Tabelle 2 dürfen nicht gemischt oder kombiniert werden.

Tabelle 1

Rechtsakte für die EU-Typgenehmigung von in kleiner Serie hergestellten Fahrzeugen mit manuellem Antrieb nach Artikel 41

			Kleinserienregelung I		Kleinserienregelung II	
Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	M_1	N_1	M_1	N_1
A	RÜCKHALTESYSTEME, AUFPRALLTESTS, UNVERSEHRTHEIT DES KRAFTSTOFFSYSTEMS UND ELEKTRISCHE SICHERHEIT GEGENÜBER HOCHSPANNUNG					
A1	Innenausstattung	Verordnung (EU) 2019/2144	B a) Innenausstattung i) Radien und Bestimmungen über das Herausragen von Schaltern, Knöpfen u. Ä., Bedienelemente und allgemeine Teile der Innenausstattung Von den Anforderungen der Absätze 5.1 bis 5.6 der UN-Regelung Nr. 21 kann auf Antrag des Herstellers abgesehen werden. Es gelten die Anforderungen des Absatzes 5.2 der UN-Regelung Nr. 21 mit Ausnahme der Absätze 5.2.3.1, 5.2.3.2 und 5.2.4 der Regelung. ii) Energieaufnahmeprüfungen am oberen Armaturenbrett Energieaufnahmeprüfungen am oberen Armaturenbrett werden nur dann durchgeführt, wenn das Fahrzeug nicht mit mindestens zwei Frontairbags oder zwei statischen Vierpunktgurten ausgestattet ist. iii) Energieaufnahmeprüfung an der Rückseite der Sitze: Entfällt b) Elektrisch betätigte Fenster, Dachsysteme und Trennwandsysteme Es gelten alle Anforderungen des Absatzes 5.8 der UN-Regelung Nr. 21.	außerhalb des Geltungsbereichs	B	außerhalb des Geltungsbereichs

			Kleinserienregelung I		Kleinserienregelung II	
Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	M_1	N_1	M_1	N_1
A2	Sitze und Kopfstützen	Verordnung (EU) 2019/2144	B a) Allgemeine Anforderungen i) Spezifikationen Es gelten die Anforderungen des Absatzes 5.2 der UN-Regelung Nr. 17 mit Ausnahme des Absatzes 5.2.3 der genannten Regelung. ii) Prüfung der Widerstandsfähigkeit der Rückenlehne und der Kopfstützen Es gelten die Anforderungen des Absatzes 6.2 der UN-Regelung Nr. 17. iii) Prüfung der Verriegelungs- und Verstelleinrichtungen Es ist eine Prüfung gemäß den Anforderungen des Anhangs 7 der UN-Regelung Nr. 17 durchzuführen. b) Kopfstützen i) Spezifikationen Es gelten die Anforderungen der Absätze 5.4, 5.5, 5.6, 5.10, 5.11 und 5.12 der UN-Regelung Nr. 17 mit Ausnahme des Absatzes 5.5.2 der Regelung. ii) Prüfung der Widerstandsfähigkeit der Kopfstützen Die Prüfung nach Absatz 6.4 der UN-Regelung Nr. 17 ist durchzuführen. c) Besondere Vorschriften über den Schutz der Insassen vor verschobenen Gepäckstücken Von den Anforderungen des Anhangs 9 der UN-Regelung Nr. 17 kann auf Antrag des Herstellers abgesehen werden.	B	B	B

			Kleinserienregelung I		Kleinserienregelung II	
Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	M_1	N_1	M_1	N_1
A3	Bussitze	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
A4	Sicherheitsgurt-verankerungen	Verordnung (EU) 2019/2144	B	B	B	B
A5	Sicherheitsgurte und Rückhaltesysteme	Verordnung (EU) 2019/2144	a) Bauteile X b) Einbauvorschriften B	a) Bauteile X b) Einbauvorschriften B	a) Bauteile X b) Einbauvorschriften B	a) Bauteile X b) Einbauvorschriften B
A6	Sicherheitsgurt-Warneinrichtun-gen	Verordnung (EU) 2019/2144	B	B	B	B
A7	Trennvorrichtun-gen	Verordnung (EU) 2019/2144	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung
A8	Verankerungen von Kinderrückhalte-systemen	Verordnung (EU) 2019/2144	B	IF B	B	IF B
A9	Kinderrückhalte-systeme (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X
A10	Verbesserte Kinderrückhalte-systeme (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X
A11	Vorderer Unterfahrschutz	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
A12	Hinterer Unterfahrschutz	Verordnung (EU) 2019/2144	B	B	B	B
A13	Seitliche Schutzvorrichtun-gen	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs

			Kleinserienregelung I		Kleinserienregelung II	
Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	M_1	N_1	M_1	N_1
A14	Sicherheit von Kraftstofftanks (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	B a) Behälter für flüssigen Kraftstoff b) Einbau in das Fahrzeug	B a) Behälter für flüssigen Kraftstoff b) Einbau in das Fahrzeug	B a) Behälter für flüssigen Kraftstoff b) Einbau in das Fahrzeug	B a) Behälter für flüssigen Kraftstoff b) Einbau in das Fahrzeug
A15	Sicherheit von Flüssiggas (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	a) Bauteile X b) Einbau B	a) Bauteile X b) Einbau B	a) Bauteile X b) Einbau B	a) Bauteile X b) Einbau B
A16	Sicherheit von komprimiertem Erdgas und Flüssigerdgas (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	a) Bauteile X b) Einbau B	a) Bauteile X b) Einbau B	a) Bauteile X b) Einbau B	a) Bauteile X b) Einbau B
A17	Sicherheit von Wasserstoff (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X
A18	Eignung der Werkstoffe für Wasserstoffsysteme (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	a) Bauteile X b) Einbau B	a) Bauteile X b) Einbau B	a) Bauteile X b) Einbau B	a) Bauteile X b) Einbau B
A19	Elektrische Betriebssicherheit (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	B	B	B	B
A20	Seitlich versetzter Frontalaufprall	Verordnung (EU) 2019/2144	B Gilt für Fahrzeuge, die mit Frontairbags ausgerüstet sind. Nach Wahl des Herstellers stattdessen Übereinstimmung mit ‚A21 Frontalaufprall über volle Breite' möglich. Bei Fahrzeugen, die nicht mit Airbags ausgerüstet sind, muss die vollständige Übereinstimmung mit ‚A22 Lenkanlage bei Unfallstößen' gegeben sein.	B Gilt für Fahrzeuge, die mit Frontairbags ausgerüstet sind. Nach Wahl des Herstellers stattdessen Übereinstimmung mit ‚A21 Frontalaufprall über volle Breite' möglich. Bei Fahrzeugen, die nicht mit Airbags ausgerüstet sind, muss die vollständige Übereinstimmung mit ‚A22 Lenkanlage bei Unfallstößen' gegeben sein.	B	B Bei vervollständigten Fahrzeugen wird davon ausgegangen, dass sie den Anforderungen für den seitlich versetzten Frontalaufprall entsprechen, sofern die Übereinstimmung zumindest für die Konfiguration als geschlossener Lkw oder Fahrgestell mit Führerhaus mit entsprechendem Antriebsstrang im Rahmen einer Typgenehmigung für die

			Kleinserienregelung I		Kleinserienregelung II	
Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	M_1	N_1	M_1	N_1
				Bei vervollständigten Fahrzeugen wird davon ausgegangen, dass sie den Anforderungen für den seitlich versetzten Frontalaufprall entsprechen, sofern die Übereinstimmung zumindest für die Konfiguration als geschlossener Lkw oder Fahrgestell mit Führerhaus mit entsprechendem Antriebsstrang im Rahmen einer Typgenehmigung für die vorhergehende Fertigungsstufe nachgewiesen wurde, unabhängig von der Erhöhung der Masse in fahrbereitem Zustand, und sofern die betreffenden Rückhaltesysteme nicht in einem Maße verändert wurden, das zu einer Verringerung des Sicherheitsniveaus, wie vom technischen Dienst vereinbart, führen würde.		vorhergehende Fertigungsstufe nachgewiesen wurde, unabhängig von der Erhöhung der Masse in fahrbereitem Zustand, und sofern die betreffenden Rückhaltesysteme nicht in einem Maße verändert wurden, das zu einer Verringerung des Sicherheitsniveaus, wie vom technischen Dienst vereinbart, führen würde.
A21	Frontalaufprall über volle Breite	Verordnung (EU) 2019/2144	B Auf freiwilliger Basis	B Auf freiwilliger Basis Bei vervollständigten Fahrzeugen wird davon ausgegangen, dass sie den Anforderungen für den Frontalaufprall über volle Breite entsprechen, sofern die Übereinstimmung zumindest für die Konfiguration als geschlossener Lkw oder Fahrgestell mit Führerhaus mit entsprechendem Antriebsstrang im Rahmen einer Typgenehmigung für die vorhergehende Fertigungsstufe nachgewiesen wurde, unabhängig von der Erhöhung der Masse in fahrbereitem Zustand, und sofern die betreffenden Rückhaltesysteme nicht in einem Maße verändert wurden, das zu einer Verringerung des Sicherheitsniveaus, wie vom technischen Dienst vereinbart, führen würde.	B	B Bei vervollständigten Fahrzeugen wird davon ausgegangen, dass sie den Anforderungen für den Frontalaufprall über volle Breite entsprechen, sofern die Übereinstimmung zumindest für die Konfiguration als geschlossener Lkw oder Fahrgestell mit Führerhaus mit entsprechendem Antriebsstrang im Rahmen einer Typgenehmigung für die vorhergehende Fertigungsstufe nachgewiesen wurde, unabhängig von der Erhöhung der Masse in fahrbereitem Zustand, und sofern die betreffenden Rückhaltesysteme nicht in einem Maße verändert wurden, das zu einer Verringerung des Sicherheitsniveaus, wie vom technischen Dienst vereinbart, führen würde.

			Kleinserienregelung I		Kleinserienregelung II	
Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	M_1	N_1	M_1	N_1
A22	Lenkanlage bei Unfallstößen	Verordnung (EU) 2019/2144	B Gilt für Fahrzeuge, die nicht in Übereinstimmung mit ‚A20 Seitlich versetzter Frontalaufprall' und ‚A21 Frontalaufprall über volle Breite' stehen.	B Gilt für Fahrzeuge, die nicht in Übereinstimmung mit ‚A20 Seitlich versetzter Frontalaufprall' und ‚A21 Frontalaufprall über volle Breite' stehen.	B	B
A23	Austausch-Airbagsystem	Verordnung (EU) 2019/2144	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung
A24	Aufprall an Fahrerhaus	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	B Prüfung A ist für Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von 1 500 kg oder mehr vorgeschrieben, wenn die Übereinstimmung mit ‚A20 Seitlich versetzter Frontalaufprall', ‚A21 Frontalaufprall über volle Breite' oder ‚A22 Lenkanlage bei Unfallstößen' nicht nachgewiesen wurde. Prüfung C ist nur für Fahrzeuge mit separatem Fahrerhaus vorgeschrieben. Bei vervollständigten Fahrzeugen wird davon ausgegangen, dass sie den Anforderungen für den Aufprall an Fahrerhaus entsprechen, sofern die Übereinstimmung zumindest für die Konfiguration als geschlossener Lkw oder Fahrgestell mit Führerhaus mit entsprechendem Antriebsstrang im Rahmen einer Typgenehmigung für die vorhergehende Fertigungsstufe nachgewiesen wurde, unabhängig von der Erhöhung der Masse in fahrbereitem Zustand.	außerhalb des Geltungsbereichs	B Prüfung A gilt als erfüllt, wenn die Übereinstimmung mit ‚A20 Seitlich versetzter Frontalaufprall', ‚A21 Frontalaufprall über volle Breite' oder ‚A22 Lenkanlage bei Unfallstößen' gegeben ist. Prüfung C ist nur für Fahrzeuge mit separatem Fahrerhaus vorgeschrieben. Bei vervollständigten Fahrzeugen wird davon ausgegangen, dass sie den Anforderungen für den Aufprall an Fahrerhaus entsprechen, sofern die Übereinstimmung zumindest für die Konfiguration als geschlossener Lkw oder Fahrgestell mit Führerhaus mit entsprechendem Antriebsstrang im Rahmen einer Typgenehmigung für die vorhergehende Fertigungsstufe nachgewiesen wurde, unabhängig von der Erhöhung der Masse in fahrbereitem Zustand.

			Kleinserienregelung I		Kleinserienregelung II	
Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	M_1	N_1	M_1	N_1
A25	Seitenaufprall	Verordnung (EU) 2019/2144	B Kopfform-Prüfung Der Hersteller stellt dem technischen Dienst geeignete Informationen betreffend einen möglichen Aufprall des Kopfes der Prüfpuppe auf den Fahrzeugaufbau oder die Seitenscheiben, falls diese aus Verbundglas bestehen, zur Verfügung. Wenn es wahrscheinlich ist, dass ein solcher Aufprall stattfinden kann, dann ist die Teilprüfung unter Verwendung des in Anhang 8 Absatz 3.1 der UN-Regelung Nr. 95 beschriebenen Kopfform-Stoßkörpers durchzuführen und das in Absatz 5.2.1.1 der UN-Regelung Nr. 95 genannte Kriterium zu erfüllen. In Absprache mit dem technischen Dienst kann das in Anhang 4 der UN-Regelung Nr. 21 aufgeführte Prüfverfahren als Alternative zu der in der UN-Regelung Nr. 95 genannten Prüfung durchgeführt werden. Alternativ kann eine vollständige Prüfung nach UN-Regelung Nr. 95 durchgeführt werden.	B Kopfform-Prüfung Der Hersteller stellt dem technischen Dienst geeignete Informationen betreffend einen möglichen Aufprall des Kopfes der Prüfpuppe auf den Fahrzeugaufbau oder die Seitenscheiben, falls diese aus Verbundglas bestehen, zur Verfügung. Wenn es wahrscheinlich ist, dass ein solcher Aufprall stattfinden kann, dann ist die Teilprüfung unter Verwendung des in Anhang 8 Absatz 3.1 der UN-Regelung Nr. 95 beschriebenen Kopfform-Stoßkörpers durchzuführen und das in Absatz 5.2.1.1 der UN-Regelung Nr. 95 genannte Kriterium zu erfüllen. In Absprache mit dem technischen Dienst kann das in Anhang 4 der UN-Regelung Nr. 21 aufgeführte Prüfverfahren als Alternative zu der in der UN-Regelung Nr. 95 genannten Prüfung durchgeführt werden. Alternativ kann eine vollständige Prüfung nach UN-Regelung Nr. 95 durchgeführt werden.	B	B Bei vervollständigten Fahrzeugen wird davon ausgegangen, dass sie den Anforderungen für den Seitenaufprall entsprechen, sofern die Übereinstimmung zumindest für die Konfiguration als geschlossener Lkw oder Fahrgestell mit Führerhaus mit entsprechendem Antriebsstrang im Rahmen einer Typgenehmigung für die vorhergehende Fertigungsstufe nachgewiesen wurde, unabhängig von der Erhöhung der Masse in fahrbereitem Zustand, und sofern die betreffenden Rückhaltesysteme nicht in einem Maße verändert wurden, das zu einer Verringerung des Sicherheitsniveaus, wie vom technischen Dienst vereinbart, führen würde.

			Kleinserienregelung I		Kleinserienregelung II	
Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	M_1	N_1	M_1	N_1
				Bei vervollständigten Fahrzeugen wird davon ausgegangen, dass sie den Anforderungen für den Seitenaufprall entsprechen, sofern die Übereinstimmung zumindest für die Konfiguration als geschlossener Lkw oder Fahrgestell mit Führerhaus mit entsprechendem Antriebsstrang im Rahmen einer Typgenehmigung für die vorhergehende Fertigungsstufe nachgewiesen wurde, unabhängig von der Erhöhung der Masse in fahrbereitem Zustand, und sofern die betreffenden Rückhaltesysteme nicht in einem Maße verändert wurden, das zu einer Verringerung des Sicherheitsniveaus, wie vom technischen Dienst vereinbart, führen würde.		
A26	Pfahl-Seitenaufprall	Verordnung (EU) 2019/2144	k. A.	k. A.	B	B Bei vervollständigten Fahrzeugen wird davon ausgegangen, dass sie den Anforderungen für den Pfahl-Seitenaufprall entsprechen, sofern die Übereinstimmung zumindest für die Konfiguration als geschlossener Lkw oder Fahrgestell mit Führerhaus mit entsprechendem Antriebsstrang im Rahmen einer Typgenehmigung für die vorhergehende Fertigungsstufe nachgewiesen wurde, unabhängig von der Erhöhung der Masse in fahrbereitem Zustand, und sofern die betreffenden Rückhaltesysteme nicht in einem Maße verändert wurden, das zu einer Verringerung des Sicherheitsniveaus, wie vom technischen Dienst vereinbart, führen würde.

			Kleinserienregelung I		Kleinserienregelung II	
Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	M_1	N_1	M_1	N_1
A27	Heckaufprall	Verordnung (EU) 2019/2144	k. A.	k. A.	B	B Bei vervollständigten Fahrzeugen wird davon ausgegangen, dass sie den Anforderungen für den Heckaufprall entsprechen, sofern die Übereinstimmung zumindest für die Konfiguration als geschlossener Lkw oder Fahrgestell mit Führerhaus mit entsprechendem Antriebsstrang im Rahmen einer Typgenehmigung für die vorhergehende Fertigungsstufe nachgewiesen wurde, unabhängig von der Erhöhung der Masse in fahrbereitem Zustand.
A28	Auf dem 112-Notruf basierende bordeigene eCall-Systeme	Verordnung (EU) 2015/758	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
B	UNGESCHÜTZTE VERKEHRSTEILNEHMER, SICHT UND SICHTBARKEIT					
B1	Bein- und Kopfschutz von Fußgängern	Verordnung (EU) 2019/2144	C Datum der Versagung der EU-Typgenehmigung: 7. Januar 2026 Datum des Verbots der Zulassung von Kraftfahrzeugen: 7. Juli 2034	C Datum der Versagung der EU-Typgenehmigung: 7. Januar 2026 Datum des Verbots der Zulassung von Kraftfahrzeugen: 7. Juli 2034	C Datum der Versagung der EU-Typgenehmigung: 7. Januar 2026 Datum des Verbots der Zulassung von Kraftfahrzeugen: 7. Juli 2034	C Datum der Versagung der EU-Typgenehmigung: 7. Januar 2026 Datum des Verbots der Zulassung von Kraftfahrzeugen: 7. Juli 2034
B2	Erweiterter Kopfaufschlags-bereich	Verordnung (EU) 2019/2144	C Datum der Versagung der EU-Typgenehmigung: 7. Januar 2026 Datum des Verbots der Zulassung von Kraftfahrzeugen: 7. Juli 2034	C Datum der Versagung der EU-Typgenehmigung: 7. Januar 2026 Datum des Verbots der Zulassung von Kraftfahrzeugen: 7. Juli 2034	C Datum der Versagung der EU-Typgenehmigung: 7. Januar 2026 Datum des Verbots der Zulassung von Kraftfahrzeugen: 7. Juli 2034	C Datum der Versagung der EU-Typgenehmigung: 7. Januar 2026 Datum des Verbots der Zulassung von Kraftfahrzeugen: 7. Juli 2034

			Kleinserienregelung I		Kleinserienregelung II	
Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	M_1	N_1	M_1	N_1
B3	Frontschutzsystem	Verordnung (EU) 2019/2144	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung
B4	Hochentwickeltes Notbremssystem zum Schutz von Fußgängern und Radfahrern	Verordnung (EU) 2019/2144	IF B Datum der Versagung der EU-Typgenehmigung: 7. Juli 2026 Datum des Verbots der Zulassung von Kraftfahrzeugen: 7. Juli 2028	IF B Datum der Versagung der EU-Typgenehmigung: 7. Juli 2026 Datum des Verbots der Zulassung von Kraftfahrzeugen: 7. Juli 2028	B Nicht vorgeschrieben für Fahrzeuge ohne Windschutzscheibe, mit einer klappbaren Windschutzscheibe oder mit einer Windschutzscheibe, bei der der maximale vertikale Abstand zwischen der Oberkante und der Unterkante der durchsichtigen Fläche 300 mm nicht überschreitet (bewertet ohne Flächen mit Abdunklungsstreifen mit einer Transparenz von weniger als 70 %, punktbedruckte Flächen, Aufschriften, Grafiken und durchsichtige Schlitze für vorgeschriebene Sichtlinien) und bei der der R-Punkt des Fahrersitzes nicht mehr als 450 mm über dem Boden liegt. Datum der Versagung der EU-Typgenehmigung: 7. Juli 2026 Datum des Verbots der Zulassung von Kraftfahrzeugen: 7. Juli 2028	B Nicht vorgeschrieben für Fahrzeuge ohne Windschutzscheibe, mit einer klappbaren Windschutzscheibe oder mit einer Windschutzscheibe, bei der der maximale vertikale Abstand zwischen der Oberkante und der Unterkante der durchsichtigen Fläche 300 mm nicht überschreitet (bewertet ohne Flächen mit Abdunklungsstreifen mit einer Transparenz von weniger als 70 %, punktbedruckte Flächen, Aufschriften, Grafiken und durchsichtige Schlitze für vorgeschriebene Sichtlinien) und bei der der R-Punkt des Fahrersitzes nicht mehr als 450 mm über dem Boden liegt. Datum der Versagung der EU-Typgenehmigung: 7. Juli 2026 Datum des Verbots der Zulassung von Kraftfahrzeugen: 7. Juli 2028
B5	Kollisionswarnsystem für Fußgänger und Radfahrer	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
B6	Totwinkel-Assistent	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs

			Kleinserienregelung I		Kleinserienregelung II	
Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	M_1	N_1	M_1	N_1
B7	Erkennung beim Rückwärtsfahren	Verordnung (EU) 2019/2144	k. A.	k. A.	B	B
B8	Sichtfeld nach vorn	Verordnung (EU) 2019/2144	B	B Datum der Versagung der EU-Typgenehmigung: 7. Juli 2026 Datum des Verbots der Zulassung von Kraftfahrzeugen: 7. Juli 2028	B	B Datum der Versagung der EU-Typgenehmigung: 7. Juli 2026 Datum des Verbots der Zulassung von Kraftfahrzeugen: 7. Juli 2028
B9	Unmittelbarer Sichtbereich schwerer Nutzfahrzeuge	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
B10	Sicherheitsglas	Verordnung (EU) 2019/2144	a) Bauteile X b) Einbau B	a) Bauteile X b) Einbau B	a) Bauteile X b) Einbau B	a) Bauteile X b) Einbau B
B11	Entfrostung/ Trocknung	Verordnung (EU) 2019/2144	B Die Fahrzeuge sind mit einer entsprechenden Entfrostungs- und Trocknungseinrichtung für die Windschutzscheibe auszurüsten.	B Die Fahrzeuge sind mit einer entsprechenden Entfrostungs- und Trocknungseinrichtung für die Windschutzscheibe auszurüsten.	B Die Fahrzeuge sind mit einer entsprechenden Entfrostungs- und Trocknungseinrichtung für die Windschutzscheibe auszurüsten.	B Die Fahrzeuge sind mit einer entsprechenden Entfrostungs- und Trocknungseinrichtung für die Windschutzscheibe auszurüsten.
B12	Scheibenwischer/-wascher	Verordnung (EU) 2019/2144	B Die Fahrzeuge sind mit einem entsprechenden Scheibenwischer und -wascher für die Windschutzscheibe auszurüsten.	B Die Fahrzeuge sind mit einem entsprechenden Scheibenwischer und -wascher für die Windschutzscheibe auszurüsten.	B Die Fahrzeuge sind mit einem entsprechenden Scheibenwischer und -wascher für die Windschutzscheibe auszurüsten.	B Die Fahrzeuge sind mit einem entsprechenden Scheibenwischer und -wascher für die Windschutzscheibe auszurüsten.
B13	Einrichtungen für indirekte Sicht	Verordnung (EU) 2019/2144	a) Bauteile X b) Einbau in das Fahrzeug B	a) Bauteile X b) Einbau in das Fahrzeug B	a) Bauteile X b) Einbau in das Fahrzeug B	a) Bauteile X b) Einbau in das Fahrzeug B
B14	Akustische Fahrzeug-Warnsysteme	Verordnung (EU) Nr. 540/2014	A	A	A	A

			Kleinserienregelung I		Kleinserienregelung II	
Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	M_1	N_1	M_1	N_1
C	FAHRGESTELL, BREMSEN, REIFEN UND LENKUNG					
C1	Lenkanlagen	Verordnung (EU) 2019/2144	B	B	B	B
C2	Spurhaltewarnung	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
C3	Notfall-Spurhalteassistent	Verordnung (EU) 2019/2144	IF B	IF B	B Nicht vorgeschrieben für Fahrzeuge ohne Windschutzscheibe, mit einer klappbaren Windschutzscheibe oder mit einer Windschutzscheibe, bei der der maximale vertikale Abstand zwischen der Oberkante und der Unterkante der durchsichtigen Fläche 300 mm nicht überschreitet (bewertet ohne Flächen mit Abdunklungsstreifen mit einer Transparenz von weniger als 70 %, punktbedruckte Flächen, Aufschriften, Grafiken und durchsichtige Schlitze für vorgeschriebene Sichtlinien) und bei der der R-Punkt des Fahrersitzes nicht mehr als 450 mm über dem Boden liegt.	B Nicht vorgeschrieben für Fahrzeuge ohne Windschutzscheibe, mit einer klappbaren Windschutzscheibe oder mit einer Windschutzscheibe, bei der der maximale vertikale Abstand zwischen der Oberkante und der Unterkante der durchsichtigen Fläche 300 mm nicht überschreitet (bewertet ohne Flächen mit Abdunklungsstreifen mit einer Transparenz von weniger als 70 %, punktbedruckte Flächen, Aufschriften, Grafiken und durchsichtige Schlitze für vorgeschriebene Sichtlinien) und bei der der R-Punkt des Fahrersitzes nicht mehr als 450 mm über dem Boden liegt.
C4	Bremssystem	Verordnung (EU) 2019/2144	A	A	A	A
C5	Ersatzteile für Bremsen	Verordnung (EU) 2019/2144	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung
C6	Bremsassistent	Verordnung (EU) 2019/2144	IF B	IF B	B	B

			Kleinserienregelung I		Kleinserienregelung II	
Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	M_1	N_1	M_1	N_1
C7	Fahrdynamik-Regelsystem	Verordnung (EU) 2019/2144	IF B	IF B	B	B
C8	Hochentwickelte Notbrems-Assistenzsysteme an schweren Nutzfahrzeugen	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
C9	Hochentwickelte Notbrems-Assistenzsysteme an Pkw und leichten Nutzfahrzeugen	Verordnung (EU) 2019/2144	IF B	IF B	B Nicht vorgeschrieben für Fahrzeuge ohne Windschutzscheibe, mit einer klappbaren Windschutzscheibe oder mit einer Windschutzscheibe, bei der der maximale vertikale Abstand zwischen der Oberkante und der Unterkante der durchsichtigen Fläche 300 mm nicht überschreitet (bewertet ohne Flächen mit Abdunklungsstreifen mit einer Transparenz von weniger als 70 %, punktbedruckte Flächen, Aufschriften, Grafiken und durchsichtige Schlitze für vorgeschriebene Sichtlinien) und bei der der R-Punkt des Fahrersitzes nicht mehr als 450 mm über dem Boden liegt.	B Nicht vorgeschrieben für Fahrzeuge ohne Windschutzscheibe, mit einer klappbaren Windschutzscheibe oder mit einer Windschutzscheibe, bei der der maximale vertikale Abstand zwischen der Oberkante und der Unterkante der durchsichtigen Fläche 300 mm nicht überschreitet (bewertet ohne Flächen mit Abdunklungsstreifen mit einer Transparenz von weniger als 70 %, punktbedruckte Flächen, Aufschriften, Grafiken und durchsichtige Schlitze für vorgeschriebene Sichtlinien) und bei der der R-Punkt des Fahrersitzes nicht mehr als 450 mm über dem Boden liegt.
C10	Sicherheit und Umweltverträglichkeit der Reifen	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X
C11	Noträder und Notlaufsysteme (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X
C12	Luftreifen, runderneuert	Verordnung (EU) 2019/2144	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung

			Kleinserienregelung I		Kleinserienregelung II	
Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	M_1	N_1	M_1	N_1
C13	Reifendrucküberwachungssystem für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge	Verordnung (EU) 2019/2144	k. A.	k. A.	B	B
C14	Reifendrucküberwachungssystem für schwere Nutzfahrzeuge	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
C15	Montage der Reifen	Verordnung (EU) 2019/2144	B	B	B	B
C16	Nachrüsträder	Verordnung (EU) 2019/2144	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung
D	MITGEFÜHRTE INSTRUMENTE, ELEKTRISCHES SYSTEM, FAHRZEUGBELEUCHTUNGSEINRICHTUNGEN UND SCHUTZ VOR UNBEFUGTER VERWENDUNG EINSCHLIEßLICH CYBERANGRIFFEN					
D1	Schallzeichen	Verordnung (EU) 2019/2144	a) Bauteile X b) Einbau in das Fahrzeug B	a) Bauteile X b) Einbau in das Fahrzeug B	a) Bauteile X b) Einbau in das Fahrzeug B	a) Bauteile X b) Einbau in das Fahrzeug B
D2	Funkentstörung (elektromagnetische Verträglichkeit)	Verordnung (EU) 2019/2144	B	B	B	B
D3	Schutz gegen unbefugte Benutzung, Wegfahrsperre und Alarmsysteme	Verordnung (EU) 2019/2144	A Die Bestimmungen des Absatzes 8.3.1.1.1 der UN-Regelung Nr. 116 dürfen anstelle des Absatzes 8.3.1.1.2 der genannten Regelung unabhängig vom Typ des Antriebsstrangs angewendet werden. FAS: a) Bauteile X b) Einbau B	A Die Bestimmungen des Absatzes 8.3.1.1.1 der UN-Regelung Nr. 116 dürfen anstelle des Absatzes 8.3.1.1.2 der genannten Regelung unabhängig vom Typ des Antriebsstrangs angewendet werden. FAS: a) Bauteile X b) Einbau B	A Die Bestimmungen des Absatzes 8.3.1.1.1 der UN-Regelung Nr. 116 dürfen anstelle des Absatzes 8.3.1.1.2 der genannten Regelung unabhängig vom Typ des Antriebsstrangs angewendet werden. FAS: a) Bauteile X b) Einbau B	A Die Bestimmungen des Absatzes 8.3.1.1.1 der UN-Regelung Nr. 116 dürfen anstelle des Absatzes 8.3.1.1.2 der genannten Regelung unabhängig vom Typ des Antriebsstrangs angewendet werden. FAS: a) Bauteile X b) Einbau B

			Kleinserienregelung I		Kleinserienregelung II	
Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	M_1	N_1	M_1	N_1
D4	Schutz des Fahrzeugs gegen Cyberangriffe	Verordnung (EU) 2019/2144	B Nur für Fahrzeuge, die mit einem Spurhalteassistenten, einem adaptiven Geschwindigkeitsregelungs-system oder anderen ähnlichen Systemen ausgerüstet sind	B Nur für Fahrzeuge, die mit einem Spurhalteassistenten, einem adaptiven Geschwindigkeitsregelungs-system oder anderen ähnlichen Systemen ausgerüstet sind	B	B
D5	Geschwindigkeits-messer	Verordnung (EU) 2019/2144	B	B	B	B
D6	Kilometerzähler	Verordnung (EU) 2019/2144	B	B	B	B
D7	Geschwindigkeits-begrenzer	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
D8	Intelligenter Geschwindigkeit-sassistent	Verordnung (EU) 2019/2144	k. A.	k. A.	B Nicht vorgeschrieben für Fahrzeuge ohne Windschutzscheibe, mit einer klappbaren Windschutzscheibe oder mit einer Windschutzscheibe, bei der der maximale vertikale Abstand zwischen der Oberkante und der Unterkante der durchsichtigen Fläche 300 mm nicht überschreitet (bewertet ohne Flächen mit Abdunklungsstreifen mit einer Transparenz von weniger als 70 %, punktbedruckte Flächen, Aufschriften, Grafiken und durchsichtige Schlitze für vorgeschriebene Sichtlinien) und bei der der R-Punkt des Fahrersitzes nicht mehr als 450 mm über dem Boden liegt.	B Nicht vorgeschrieben für Fahrzeuge ohne Windschutzscheibe, mit einer klappbaren Windschutzscheibe oder mit einer Windschutzscheibe, bei der der maximale vertikale Abstand zwischen der Oberkante und der Unterkante der durchsichtigen Fläche 300 mm nicht überschreitet (bewertet ohne Flächen mit Abdunklungsstreifen mit einer Transparenz von weniger als 70 %, punktbedruckte Flächen, Aufschriften, Grafiken und durchsichtige Schlitze für vorgeschriebene Sichtlinien) und bei der der R-Punkt des Fahrersitzes nicht mehr als 450 mm über dem Boden liegt.

			Kleinserienregelung I		Kleinserienregelung II	
Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	M_1	N_1	M_1	N_1
D9	Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger	Verordnung (EU) 2019/2144	A	A	A	A
D10	Heizanlagen	Verordnung (EU) 2019/2144	B	B	B	B
D11	Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X
D12	Fahrbahnbeleuchtungseinrichtungen	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X
D13	Retroreflektierende Einrichtungen	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X
D14	Lichtquellen	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X
D15	Anbau der Lichtsignaleinrichtungen, Fahrbahnbeleuchtungseinrichtungen und Rückstrahler	Verordnung (EU) 2019/2144	B Tagfahrlicht ist in einen neuen Fahrzeugtyp einzubauen.	B Tagfahrlicht ist in einen neuen Fahrzeugtyp einzubauen.	B Tagfahrlicht ist in einen neuen Fahrzeugtyp einzubauen.	B Tagfahrlicht ist in einen neuen Fahrzeugtyp einzubauen.
D16	Notbremslicht	Verordnung (EU) 2019/2144	B Nur für Fahrzeuge, die mit einem elektronisch gesteuerten Antiblockiersystem ausgerüstet sind	B Nur für Fahrzeuge, die mit einem elektronisch gesteuerten Antiblockiersystem ausgerüstet sind	B	B
D17	Scheinwerfer-Reinigungseinrichtung (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	IF B	IF B	IF B	IF B
D18	Gangwechselanzeiger	Verordnung (EU) 2019/2144	k. A.	außerhalb des Geltungsbereichs	k. A.	außerhalb des Geltungsbereichs

			Kleinserienregelung I		Kleinserienregelung II	
Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	M_1	N_1	M_1	N_1
E	VERHALTEN VON FAHRER UND SYSTEM					
E1	Vorrichtung zum Einbau einer alkoholempfindlichen Wegfahrsperre	Verordnung (EU) 2019/2144	A	A	A	A
E2	Warnsystem bei Müdigkeit und nachlassender Aufmerksamkeit des Fahrers	Verordnung (EU) 2019/2144	k. A.	k. A.	B	B
E3	Hochentwickeltes Warnsystem bei nachlassender Konzentration des Fahrers	Verordnung (EU) 2019/2144	Noch keine Anforderung	Noch keine Anforderung	Noch keine Anforderung	Noch keine Anforderung
E4	System zur Überwachung der Fahrerverfügbarkeit (bei automatisierten Fahrzeugen)	Verordnung (EU) 2019/2144	IF B	IF B	IF B	IF B
E5	Ereignisdatenspeicher	Verordnung (EU) 2019/2144	k. A.	k. A.	B	B
E6	Die Kontrolle des Fahrers über das Fahrzeug übernehmende Systeme (bei automatisierten Fahrzeugen)	Verordnung (EU) 2019/2144	IF B	Noch keine Anforderung	IF B	Noch keine Anforderung
E7	Dem Fahrzeug Informationen zu seinem Zustand und seiner Umgebung liefernde Systeme (bei automatisierten Fahrzeugen)	Verordnung (EU) 2019/2144	IF B	Noch keine Anforderung	IF B	Noch keine Anforderung

			Kleinserienregelung I		Kleinserienregelung II	
Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	M_1	N_1	M_1	N_1
E8	Elektronische Deichseln (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	Noch keine Anforderung	Noch keine Anforderung	Noch keine Anforderung	Noch keine Anforderung
E9	Systeme zur Weitergabe von Sicherheitsinformationen an andere Verkehrsteilnehmer (bei automatisierten Fahrzeugen)	Verordnung (EU) 2019/2144	Noch keine Anforderung	Noch keine Anforderung	Noch keine Anforderung	Noch keine Anforderung
F	ALLGEMEINE BAUMERKMALE UND EIGENSCHAFTEN DES FAHRZEUGS					
F1	Anbringungsstelle für das Kennzeichen	Verordnung (EU) 2019/2144	B	B	B	B
F2	Rückwärtsfahren	Verordnung (EU) 2019/2144	B Übereinstimmungserklärung	B Übereinstimmungserklärung	B Übereinstimmungserklärung	B Übereinstimmungserklärung
F3	Türverriegelungen und -scharniere	Verordnung (EU) 2019/2144	B a) Allgemeine Anforderungen (Absatz 5 der UN-Regelung Nr. 11) Alle Anforderungen gelten. b) Leistungsanforderungen (Absatz 6 der UN-Regelung Nr. 11) Es gelten nur die Anforderungen der Absätze 6.1.5.4 und 6.3 der UN-Regelung Nr. 11.	B a) Allgemeine Anforderungen (Absatz 5 der UN-Regelung Nr. 11) Alle Anforderungen gelten. b) Leistungsanforderungen (Absatz 6 der UN-Regelung Nr. 11) Es gelten nur die Anforderungen der Absätze 6.1.5.4 und 6.3 der UN-Regelung Nr. 11.	B	B
F4	Einstiegsstufen, Haltegriffe und Trittbretter	Verordnung (EU) 2019/2144	B	B	B	B

			Kleinserienregelung I		Kleinserienregelung II	
Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	M_1	N_1	M_1	N_1
F5	Vorstehende Außenkanten	Verordnung (EU) 2019/2144	B a) Allgemeine Vorschriften Es gelten die Anforderungen des Absatzes 5 der UN-Regelung Nr. 26. b) Besondere Vorschriften Es gelten die Anforderungen des Absatzes 6 der UN-Regelung Nr. 26.	außerhalb des Geltungsbereichs	B a) Allgemeine Vorschriften Es gelten die Anforderungen des Absatzes 5 der UN-Regelung Nr. 26. b) Besondere Vorschriften Es gelten die Anforderungen des Absatzes 6 der UN-Regelung Nr. 26.	außerhalb des Geltungsbereichs
F6	Vorstehende Außenkanten an Führerhäusern von Nutzfahrzeugen	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	B a) Allgemeine Vorschriften Es gelten die Anforderungen des Absatzes 5 der UN-Regelung Nr. 61. b) Besondere Vorschriften Es gelten die Anforderungen des Absatzes 6 der UN-Regelung Nr. 61.	außerhalb des Geltungsbereichs	B a) Allgemeine Vorschriften Es gelten die Anforderungen des Absatzes 5 der UN-Regelung Nr. 61. b) Besondere Vorschriften Es gelten die Anforderungen des Absatzes 6 der UN-Regelung Nr. 61.
F7	Gesetzlich vorgeschriebenes Fabrikschild und Fahrzeug-Identifizierungs-nummer	Verordnung (EU) 2019/2144	B	B	B	B
F8	Abschleppeinrich-tungen	Verordnung (EU) 2019/2144	B	B	B	B
F9	Radabdeckungen	Verordnung (EU) 2019/2144	B	außerhalb des Geltungsbereichs	B	außerhalb des Geltungsbereichs
F10	Spritzschutzsys-teme	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	B	außerhalb des Geltungsbereichs	B
F11	Massen und Abmessungen	Verordnung (EU) 2019/2144	B Die in Anhang XIII Teil 2 Abschnitt B Nummer 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/535 beschriebene Prüfung des Anfahrvermögens an Steigungen kann auf Antrag des Herstellers entfallen.	B Die in Anhang XIII Teil 2 Abschnitt B Nummer 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/535 beschriebene Prüfung des Anfahrvermögens an Steigungen kann auf Antrag des Herstellers entfallen.	B	B

			Kleinserienregelung I		Kleinserienregelung II	
Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	M_1	N_1	M_1	N_1
F12	Mechanische Verbindungseinrichtungen	Verordnung (EU) 2019/2144	IF a) Bauteile X b) Einbau B	IF a) Bauteile X b) Einbau B	IF a) Bauteile X b) Einbau B	IF a) Bauteile X b) Einbau B
F13	Fahrzeuge zur Beförderung gefährlicher Güter (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	A	außerhalb des Geltungsbereichs	A
F14	Allgemeine Konstruktion von Bussen	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
F15	Stärke der Aufbaustruktur des Busses	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
F16	Schutz gegen Brandgefahr in Bussen	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
G	UMWELTVERTRÄGLICHKEIT UND EMISSIONEN					
G1	Geräuschpegel	Verordnung (EU) Nr. 540/2014	A	A	A	A
G2	Auspuffemissionen des Fahrzeugs im Labor	Verordnung (EG) Nr. 715/2007	A Wenn der Fahrzeughersteller den Motor eines anderen Herstellers verwendet, werden Prüfstanddaten des Motorherstellers akzeptiert, sofern das Motorsteuersystem identisch ist (d. h. es muss mindestens die gleiche elektronische Steuereinheit aufweisen).	A Wenn der Fahrzeughersteller den Motor eines anderen Herstellers verwendet, werden Prüfstanddaten des Motorherstellers akzeptiert, sofern das Motorsteuersystem identisch ist (d. h., es muss mindestens die gleiche elektronische Steuereinheit aufweisen).	A	A

			Kleinserienregelung I		Kleinserienregelung II	
Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	M_1	N_1	M_1	N_1
			Die Leistungsprüfung kann auf einem Rollenprüfstand unter Berücksichtigung der Leistungsverluste im Antriebsstrang durchgeführt werden.	Die Leistungsprüfung kann auf einem Rollenprüfstand unter Berücksichtigung der Leistungsverluste im Antriebsstrang durchgeführt werden.		
G2a	Bestimmung spezifischer CO_2-Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs des Fahrzeugs und Fahrzeug-On-Board-Überwachungssystem zur Messung des Kraftstoff- und/oder Stromverbrauchs	Verordnung (EG) Nr. 715/2007	A	A	A	A
G3	Auspuffemissionen des Motors im Labor	Verordnung (EG) Nr. 595/2009	A Wenn der Fahrzeughersteller den Motor eines anderen Herstellers verwendet, werden Prüfstanddaten des Motorherstellers akzeptiert, sofern das Motorsteuersystem identisch ist (d. h. es muss mindestens die gleiche elektronische Steuereinheit aufweisen). Die Leistungsprüfung kann auf einem Rollenprüfstand unter Berücksichtigung der Leistungsverluste im Antriebsstrang durchgeführt werden.	A Wenn der Fahrzeughersteller den Motor eines anderen Herstellers verwendet, werden Prüfstanddaten des Motorherstellers akzeptiert, sofern das Motorsteuersystem identisch ist (d. h., es muss mindestens die gleiche elektronische Steuereinheit aufweisen). Die Leistungsprüfung kann auf einem Rollenprüfstand unter Berücksichtigung der Leistungsverluste im Antriebsstrang durchgeführt werden.	A	A

			Kleinserienregelung I		Kleinserienregelung II	
Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	M_1	N_1	M_1	N_1
G3a	Bestimmung spezifischer CO_2-Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs des Fahrzeugs	Verordnung (EG) Nr. 595/2009	A	A	A	A
G3b	Bestimmung spezifischer Energieeffizienzmerkmale von Anhängern	Verordnung (EG) Nr. 595/2009	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
G4	Auspuffemissionen auf der Straße	Verordnung (EG) Nr. 715/2007 Verordnung (EG) Nr. 595/2009	A	A	A	A
G5	Dauerhaftigkeit der Auspuffemissionen	Verordnung (EG) Nr. 715/2007 Verordnung (EG) Nr. 595/2009	A	A	A	A
G6	Kurbelgehäuseemissionen	Verordnung (EG) Nr. 715/2007 Verordnung (EG) Nr. 595/2009	A	A	A	A
G7	Verdunstungsemissionen	Verordnung (EG) Nr. 715/2007	A	A	A	A
G8	Niedertemperatur-Auspuffemissionen im Labor	Verordnung (EG) Nr. 715/2007	A	A	A	A

			Kleinserienregelung I		Kleinserienregelung II	
Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	M_1	N_1	M_1	N_1
G9	On-Board-Diagnosesysteme	Verordnung (EG) Nr. 715/2007 Verordnung (EG) Nr. 595/2009	Das Fahrzeug muss mit einem OBD-System ausgerüstet sein, das so ausgelegt, gebaut und eingebaut sein muss, dass es in der Lage ist, während der gesamten Lebensdauer des Fahrzeugs Verschlechterungen oder Fehlfunktionen, mindestens aber die Fehlfunktion des Motorsteuerungssystems, zu erkennen. Die OBD-Schnittstelle muss mit herkömmlichen Diagnosegeräten kommunizieren können.	Das Fahrzeug muss mit einem OBD-System ausgerüstet sein, das so ausgelegt, gebaut und eingebaut sein muss, dass es in der Lage ist, während der gesamten Lebensdauer des Fahrzeugs Verschlechterungen oder Fehlfunktionen, mindestens aber die Fehlfunktion des Motorsteuerungssystems, zu erkennen. Die OBD-Schnittstelle muss mit herkömmlichen Diagnosegeräten kommunizieren können.	A	A
G10	Fehlen einer Abschalteinrichtung	Verordnung (EG) Nr. 715/2007 Verordnung (EG) Nr. 595/2009	A	A	A	A
G11	Zusätzliche Emissionsstrategien	Verordnung (EG) Nr. 715/2007 Verordnung (EG) Nr. 595/2009	A	A	A	A
G12	Vorrichtung gegen Manipulation	Verordnung (EG) Nr. 715/2007 Verordnung (EG) Nr. 595/2009	A	A	A	A
G13	Recyclingfähigkeit	Richtlinie 2005/64/EG	k. A. Es gilt jedoch Anhang V über das Verbot der Wiederverwendung der angegebenen Bauteile.	k. A. Es gilt jedoch Anhang V über das Verbot der Wiederverwendung der angegebenen Bauteile.	k. A. Es gilt jedoch Anhang V über das Verbot der Wiederverwendung der angegebenen Bauteile.	k. A. Es gilt jedoch Anhang V über das Verbot der Wiederverwendung der angegebenen Bauteile.

			Kleinserienregelung I		Kleinserienregelung II	
Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	M_1	N_1	M_1	N_1
G14	Klimaanlagen	Richtlinie 2006/40/EG	A	A	A	A
H	ZUGANG ZU FAHRZEUGINFORMATIONEN UND SOFTWARE AKTUALISIERUNGEN					
H1	Zugang zu Fahrzeug-OBD-Informationen sowie Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen	Verordnung (EU) 2018/858, Artikel 61 bis 66 und Anhang X	X	X	X	X
H2	Softwareaktualisierung	Verordnung (EU) 2018/858 UN-Regelung Nr. 156	X	X	X	X

Tabelle 2

Rechtsakte für die EU-Typgenehmigung nach Artikel 41 von vollautomatisierten Fahrzeugen (gemäß der Definition in Artikel 3 Nummer 22 der Verordnung (EU) 2019/2144), die in kleiner Serie hergestellt werden

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt (der Geltungsbereich des Rechtsakts bleibt unverändert)	Vollautomatisierte Fahrzeuge der Klassen N_1, N_2 und N_3 ohne Fahrersitz und ohne Insassen	Vollautomatisierte Fahrzeuge der Klassen N_1, N_2, N_3, M_1, M_2, M_3 ohne Fahrersitz, mit Insassen	Fahrzeuge mit dualem Fahrbetrieb: Fahrzeuge mit Fahrersitz, die so ausgelegt und gebaut sind, dass sie im ‚manuellen Fahrbetrieb' vom Fahrer und im ‚vollautomatisierten Fahrbetrieb' vom automatisierten Fahrsystem (automated driving system, ADS) ohne Überwachung durch den Fahrer gefahren werden können	Besondere Bestimmungen, die anzuwenden sind, wenn Buchstabe A verwendet wird (d. h., die Genehmigung ist nach dem Rechtsakt nicht möglich, da sie noch keine spezifischen Anforderungen für vollautomatisierte Fahrzeuge enthält) Bei Fahrzeugklassen außerhalb des Geltungsbereichs des Basisrechtsakts gilt keine Bestimmung.
A	RÜCKHALTESYSTEME, AUFPRALLTESTS, UNVERSEHRTHEIT DES KRAFTSTOFFSYSTEMS UND ELEKTRISCHE SICHERHEIT GEGENÜBER HOCHSPANNUNG					
A1	Innenausstattung	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	A	X für manuellen Fahrbetrieb. A für vollautomatisierten Fahrbetrieb	Alle Fenster, Schiebe-/Hubdächer bzw. Trennwände/-scheiben zur Nutzung durch die Insassen müssen mit einer automatischen Reversiereinrichtung ausgerüstet sein, damit es keines Schalters mehr bedarf, der vom Fahrer betätigt werden muss. Bidirektionale Fahrzeuge (d. h. Fahrzeuge, bei denen nicht zwischen Front und Heck unterschieden wird und die in beide Richtungen gefahren werden können) müssen für beide Richtungen den Anforderungen entsprechen. Alternative Anforderungen, die zu einem der Zufriedenheit der Typgenehmigungsbehörde entsprechenden Sicherheitsniveau führen, sind zulässig, wenn die Erfüllung aller Anforderungen für beide Richtungen mit der Verwendung in beiden Richtungen nicht vereinbar ist.
A2	Sitze und Kopfstützen	Verordnung (EU) 2019/2144	k. A.	X A (für bidirektionale Fahrzeuge)	X	Bidirektionale Fahrzeuge müssen für beide Richtungen den Anforderungen entsprechen. Alternative Anforderungen, die zu einem der Zufriedenheit der Typgenehmigungsbehörde entsprechenden Sicherheitsniveau führen, sind zulässig, wenn die Erfüllung aller Anforderungen für beide Richtungen mit der Verwendung in beiden Richtungen nicht vereinbar ist.

A3	Bussitze	Verordnung (EU) 2019/2144	k. A.	X A (für bidirektionale Fahrzeuge)	X	Bidirektionale Fahrzeuge müssen für beide Richtungen den Anforderungen entsprechen. Alternative Anforderungen, die zu einem der Zufriedenheit der Typgenehmigungsbehörde entsprechenden Sicherheitsniveau führen, sind zulässig, wenn die Erfüllung aller Anforderungen für beide Richtungen mit der Verwendung in beiden Richtungen nicht vereinbar ist.
A4	Sicherheitsgurtverankerungen	Verordnung (EU) 2019/2144	k. A.	A	X	Bei Fahrzeugen ohne Fahrersitz gilt jeder Sitz in der ersten Sitzreihe als Beifahrersitz. Die Absätze 5.1.6.2.1 und 5.1.6.2.2 der UN-Regelung Nr. 14 finden keine Anwendung.
A5	Sicherheitsgurte und Rückhaltesysteme	Verordnung (EU) 2019/2144	k. A.	A	X	Bei Fahrzeugen ohne Fahrersitz gilt jeder Sitz in der ersten Sitzreihe als Beifahrersitz.
A6	Sicherheitsgurt-Warneinrichtungen	Verordnung (EU) 2019/2144	k. A.	A	X	Bei Fahrzeugen ohne Fahrersitz gilt jeder Sitz in der ersten Sitzreihe als Beifahrersitz. Das Sicherheitsgurt-Warnsignal muss an das ADS und gegebenenfalls an den Bediener der Fernsteuerungsanlage im Sinne der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1362 übermittelt werden.
A7	Trennvorrichtungen	Verordnung (EU) 2019/2144	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	
A8	Verankerungen von Kinderrückhaltesystemen	Verordnung (EU) 2019/2144	k. A.	X	X	
A9	Kinderrückhaltesysteme (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	k. A.	X	X	
A10	Verbesserte Kinderrückhaltesysteme (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	k. A.	X	X	

A11	Vorderer Unterfahrschutz	Verordnung (EU) 2019/2144	X A (für bidirektionale Fahrzeuge)	X A (für bidirektionale Fahrzeuge)	X	Bidirektionale Fahrzeuge müssen für beide Richtungen den Anforderungen entsprechen. Alternative Anforderungen, die zu einem der Zufriedenheit der Typgenehmigungsbehörde entsprechenden Sicherheitsniveau führen, sind zulässig, wenn die Erfüllung aller Anforderungen für beide Richtungen mit der Verwendung in beiden Richtungen nicht vereinbar ist.
A12	Hinterer Unterfahrschutz	Verordnung (EU) 2019/2144	X A (für bidirektionale Fahrzeuge)	X A (für bidirektionale Fahrzeuge)	X	Bidirektionale Fahrzeuge müssen für beide Richtungen den Anforderungen entsprechen. Alternative Anforderungen, die zu einem der Zufriedenheit der Typgenehmigungsbehörde entsprechenden Sicherheitsniveau führen, sind zulässig, wenn die Erfüllung aller Anforderungen für beide Richtungen mit der Verwendung in beiden Richtungen nicht vereinbar ist.
A13	Seitliche Schutzvorrichtungen	Verordnung (EU) 2019/2144	X A (für bidirektionale Fahrzeuge)	X A (für bidirektionale Fahrzeuge)	X	Bidirektionale Fahrzeuge müssen für beide Richtungen den Anforderungen entsprechen. Alternative Anforderungen, die zu einem der Zufriedenheit der Typgenehmigungsbehörde entsprechenden Sicherheitsniveau führen, sind zulässig, wenn die Erfüllung aller Anforderungen für beide Richtungen mit der Verwendung in beiden Richtungen nicht vereinbar ist.
A14	Sicherheit von Kraftstofftanks (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	
A15	Sicherheit von Flüssiggas (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	A	A	X (für manuellen Fahrbetrieb) A (für vollautomatisierten Fahrbetrieb)	Die vorgeschriebene Störungs- oder Fehleranzeige muss durch ein Signal ersetzt werden, das an das ADS und gegebenenfalls den Bediener der Fernsteuerungsanlage übermittelt wird.
A16	Sicherheit von komprimiertem Erdgas und Flüssigerdgas (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	
A17	Sicherheit von Wasserstoff (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	

A18	Eignung der Werkstoffe für Wasserstoffsysteme (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	
A19	Elektrische Betriebssicherheit (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	A	A	X (für manuellen Fahrbetrieb) A (für vollautomatisierten Fahrbetrieb)	Die Anforderungen für den Fahrgastraum gelten nicht für Fahrzeuge der Klasse N ohne Fahrgäste. Die Hinweise, die dem Fahrer normalerweise angezeigt werden, müssen an das ADS und gegebenenfalls den Bediener der Fernsteuerungsanlage übermittelt werden.
A20	Seitlich versetzter Frontalaufprall	Verordnung (EU) 2019/2144	keine Angabe	A k. A. für Fahrzeuge unter 30 km/h	X	Der R-Punkt des Fahrers gilt als der R-Punkt des vordersten Fahrgasts. Verfügt das Fahrzeug nicht über ein Lenkrad oder eine Pedaleinheit, so wird die Position des Lenkrads und der Pedaleinheit nicht berücksichtigt. Verfügt das Fahrzeug nicht über einen Fahrer- und/oder Beifahrersitz, sollten diese Positionen nicht geprüft werden. Bidirektionale Fahrzeuge müssen für beide Richtungen den Anforderungen entsprechen. Alternative Anforderungen, die zu einem der Zufriedenheit der Typgenehmigungsbehörde entsprechenden Sicherheitsniveau führen, sind zulässig, wenn die Erfüllung aller Anforderungen für beide Richtungen mit der Verwendung in beiden Richtungen nicht vereinbar ist.
A21	Frontalaufprall über volle Breite	Verordnung (EU) 2019/2144	k. A.	A k. A. für Fahrzeuge unter 30 km/h	X	Der R-Punkt des Fahrers gilt als der R-Punkt des vordersten Fahrgasts. Bidirektionale Fahrzeuge müssen für beide Richtungen den Anforderungen entsprechen. Alternative Anforderungen, die zu einem der Zufriedenheit der Typgenehmigungsbehörde entsprechenden Sicherheitsniveau führen, sind zulässig, wenn die Erfüllung aller Anforderungen für beide Richtungen mit der Verwendung in beiden Richtungen nicht vereinbar ist.

A22	Lenkanlage bei Unfallstößen	Verordnung (EU) 2019/2144	k. A.	k. A.	X	
A23	Austausch-Airbagsystem	Verordnung (EU) 2019/2144	k. A.	Ausrüstung	Ausrüstung	
A24	Aufprall an Fahrerhaus	Verordnung (EU) 2019/2144	k. A.	X A (für bidirektionale Fahrzeuge)	X	Bidirektionale Fahrzeuge müssen für beide Richtungen den Anforderungen entsprechen. Alternative Anforderungen, die zu einem der Zufriedenheit der Typgenehmigungsbehörde entsprechenden Sicherheitsniveau führen, sind zulässig, wenn die Erfüllung aller Anforderungen für beide Richtungen mit der Verwendung in beiden Richtungen nicht vereinbar ist.
A25	Seitenaufprall	Verordnung (EU) 2019/2144	k. A.	A k. A. für Fahrzeuge unter 30 km/h	X	Die Aufprallprüfung wird an der (den) Seite(n) durchgeführt, die zwischen dem Hersteller und der Typgenehmigungsbehörde vereinbart wurde(n). Bidirektionale Fahrzeuge müssen für beide Richtungen den Anforderungen entsprechen. Alternative Anforderungen, die zu einem der Zufriedenheit der Typgenehmigungsbehörde entsprechenden Sicherheitsniveau führen, sind zulässig, wenn die Erfüllung aller Anforderungen für beide Richtungen mit der Verwendung in beiden Richtungen nicht vereinbar ist.
A26	Pfahl-Seitenaufprall	Verordnung (EU) 2019/2144	k. A.	A k. A. für Fahrzeuge unter 30 km/h	X	Der R-Punkt des Fahrersitzes gilt als der R-Punkt des vordersten Fahrgastsitzes. Die dynamische Pfahl-Seitenaufprallprüfung wird an der (den) Seite(n) durchgeführt, die zwischen dem Hersteller und der Typgenehmigungsbehörde vereinbart wurde(n). Bidirektionale Fahrzeuge müssen für beide Richtungen den Anforderungen entsprechen. Alternative Anforderungen, die zu einem der Zufriedenheit der Typgenehmigungsbehörde entsprechenden Sicherheitsniveau führen, sind zulässig, wenn die Erfüllung aller Anforderungen für beide Richtungen mit der Verwendung in beiden Richtungen nicht vereinbar ist.

A27	Heckaufprall	Verordnung (EU) 2019/2144	k. A.	X A (für bidirektionale Fahrzeuge)	X	Bidirektionale Fahrzeuge müssen für beide Richtungen den Anforderungen entsprechen. Alternative Anforderungen, die zu einem der Zufriedenheit der Typgenehmigungsbehörde entsprechenden Sicherheitsniveau führen, sind zulässig, wenn die Erfüllung aller Anforderungen für beide Richtungen mit der Verwendung in beiden Richtungen nicht vereinbar ist.
A28	Auf dem 112-Notruf basierende bordeigene eCall-Systeme	Verordnung (EU) 2015/758	k. A.	A	X (für manuellen Fahrbetrieb) A (für vollautomatisierten Fahrbetrieb)	Im vollautomatisierten Fahrbetrieb wird die Funktion vom ADS übernommen.
B	UNGESCHÜTZTE VERKEHRSTEILNEHMER, SICHT UND SICHTBARKEIT					
B1	Bein- und Kopfschutz von Fußgängern	Verordnung (EU) 2019/2144	X A (für bidirektionale Fahrzeuge)	X A (für bidirektionale Fahrzeuge)	X	Bidirektionale Fahrzeuge müssen für beide Richtungen den Anforderungen entsprechen. Alternative Anforderungen, die zu einem der Zufriedenheit der Typgenehmigungsbehörde entsprechenden Sicherheitsniveau führen, sind zulässig, wenn die Erfüllung aller Anforderungen für beide Richtungen mit der Verwendung in beiden Richtungen nicht vereinbar ist.
B2	Erweiterter Kopfaufschlagsbereich	Verordnung (EU) 2019/2144	X A (für bidirektionale Fahrzeuge)	X A (für bidirektionale Fahrzeuge)	X	Bidirektionale Fahrzeuge müssen für beide Richtungen den Anforderungen entsprechen. Alternative Anforderungen, die zu einem der Zufriedenheit der Typgenehmigungsbehörde entsprechenden Sicherheitsniveau führen, sind zulässig, wenn die Erfüllung aller Anforderungen für beide Richtungen mit der Verwendung in beiden Richtungen nicht vereinbar ist.
B3	Frontschutzsystem	Verordnung (EU) 2019/2144	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	
B4	Hochentwickeltes Notbremssystem zum Schutz von Fußgängern und Radfahrern	Verordnung (EU) 2019/2144	k. A. (Funktion vom ADS zu übernehmen)	k. A. (Funktion vom ADS zu übernehmen)	X (für manuellen Fahrbetrieb) k. A. (für vollautomatisierten Fahrbetrieb) (Funktion vom ADS zu übernehmen)	

B5	Kollisionswarnsystem für Fußgänger und Radfahrer	Verordnung (EU) 2019/2144	k. A. (Funktion vom ADS zu übernehmen)	k. A. (Funktion vom ADS zu übernehmen)	X (für manuellen Fahrbetrieb) k. A. (für vollautomatisierten Fahrbetrieb) (Funktion vom ADS zu übernehmen)	
B6	Totwinkel-Assistent	Verordnung (EU) 2019/2144	k. A. (Funktion vom ADS zu übernehmen)	k. A. (Funktion übernommen vom ADS)	X (für manuellen Fahrbetrieb) k. A. (für vollautomatisierten Fahrbetrieb) (Funktion übernommen vom ADS)	
B7	Erkennung beim Rückwärtsfahren	Verordnung (EU) 2019/2144	k. A. (Funktion übernommen vom ADS)	k. A. (Funktion übernommen vom ADS)	X (für manuellen Fahrbetrieb) k. A. (für vollautomatisierten Fahrbetrieb) (Funktion vom ADS zu übernehmen)	
B8	Sichtfeld nach vorn	Verordnung (EU) 2019/2144	k. A.	k. A.	X (für manuellen Fahrbetrieb) k. A. (für vollautomatisierten Fahrbetrieb) (Funktion übernommen vom ADS)	
B9	Unmittelbarer Sichtbereich schwerer Nutzfahrzeuge	Verordnung (EU) 2019/2144	k. A. (Funktion übernommen vom ADS)	k. A. (Funktion übernommen vom ADS)	X (für manuellen Fahrbetrieb) k. A. (für vollautomatisierten Fahrbetrieb)	
B10	Sicherheitsglas	Verordnung (EU) 2019/2144	k. A.	A	X	Nummer 4.1.3 von Anhang 24 ist nicht anwendbar (kein R-Punkt für den Einbau der Windschutzscheibe verfügbar). Jegliche äußere, nach vorn gerichtete Verglasung ist als Windschutzscheibe zu betrachten.

						Bidirektionale Fahrzeuge müssen für beide Richtungen den Anforderungen entsprechen. Alternative Anforderungen, die zu einem der Zufriedenheit der Typgenehmigungsbehörde entsprechenden Sicherheitsniveau führen, sind zulässig, wenn die Erfüllung aller Anforderungen für beide Richtungen mit der Verwendung in beiden Richtungen nicht vereinbar ist.
B11	Entfrostung/ Trocknung	Verordnung (EU) 2019/2144	k. A.	k. A.	X (für manuellen Fahrbetrieb) k. A. (für vollautomatisierten Fahrbetrieb) (Funktion übernommen vom ADS)	
B12	Scheibenwischer/-wascher	Verordnung (EU) 2019/2144	k. A.	k. A.	X (für manuellen Fahrbetrieb) k. A. (für vollautomatisierten Fahrbetrieb)	
B13	Einrichtungen für indirekte Sicht	Verordnung (EU) 2019/2144	k. A. (Funktion übernommen vom ADS)	k. A. (Funktion übernommen vom ADS)	X (für manuellen Fahrbetrieb) k. A. (für vollautomatisierten Fahrbetrieb)	
B14	Akustische Fahrzeug-Warnsysteme	Verordnung (EU) Nr. 540/2014	X	X	X	
C	FAHRGESTELL, BREMSEN, REIFEN UND LENKUNG					
C1	Lenkanlagen	Verordnung (EU) 2019/2144	A	A	X (für manuellen Fahrbetrieb) A (für vollautomatisierten Fahrbetrieb)	Es gelten jedoch die grundlegenden (mechanischen) Anforderungen in Bezug auf die Lenkung: — Die Anforderungen für die Lenkanlage (z. B. hinsichtlich der maximalen Lenkkräfte) finden keine Anwendung; — die Ausfallbestimmungen und die Leistung unter 5.3 sind nicht relevant, wenn kein Fahrer vorhanden ist, aber die Fehlermeldung sollte dem ADS und gegebenenfalls dem Bediener der Fernsteuerungsanlage (digital) zugänglich gemacht werden;

						— Die Vorschriften von Anhang 6 — ‚Komplexe elektronische Systeme' müssen erfüllt sein und können unter das ADS-Sicherheitskonzept fallen. Das ADS übernimmt die Aufgaben des Fahrers und der Fahrerassistenz-Lenkanlage.
C2	Spurhaltewarnung	Verordnung (EU) 2019/2144	k. A. (Funktion übernommen vom ADS)	k. A. (Funktion übernommen vom ADS)	X (für manuellen Fahrbetrieb) k. A. (für vollautomatisierten Fahrbetrieb) (Funktion übernommen vom ADS)	
C3	Notfall-Spurhalteassistent	Verordnung (EU) 2019/2144	k. A. (Funktion übernommen vom ADS)	k. A. (Funktion übernommen vom ADS)	X (für manuellen Fahrbetrieb) k. A. (für vollautomatisierten Fahrbetrieb)	
C4	Bremssystem	Verordnung (EU) 2019/2144	A	A	X (für manuellen Fahrbetrieb) A (für vollautomatisierten Fahrbetrieb)	Aktivierung der Bremsen durch das ADS anstatt durch den Fahrer bzw. das Fahrerassistenzsystem. Jedes Fahrzeug muss gegebenenfalls mit Folgendem ausgerüstet sein: — einer Betriebsbremsanlage, — einer Hilfsbremsanlage, — einer Feststellbremsanlage, — einer Dauerbremsanlage. (für Fahrzeugklassen, die unter die UN-Regelung Nr. 13 fallen) Alle Anhänge der UN-Regelung Nr. 13 mit Ausnahme von Anhang 5 (Zusätzliche Vorschriften für bestimmte im ADR genannte Fahrzeuge) bleiben gültig. Alle mit Muskelkraft bedienten Tätigkeiten (z. B. Betätigung der Hilfsbremse) müssen anderweitig vorgenommen werden können (durch das ADS — spezieller Prüfmodus erforderlich). Abzudeckender Grund des Ausfalls (kein Fahrer als Fallback).

						Alle Meldungen, Anzeigen, Warnungen und Informationen gemäß der UN-Regelung Nr. 13 oder der UN-Regelung Nr. 13-H (je nach Fahrzeugklasse) müssen an das ADS und gegebenenfalls an den Bediener der Fernsteuerungsanlage übermittelt werden. Ist nach der UN-Regelung Nr. 13 (z. B. Absatz 5.2.1.2.1) mehr als eine Betätigungseinrichtung erforderlich, so ist diese durch zwei unabhängige Stromquellen zu ersetzen. Beispielsweise müssen die Betriebsbremse und die Feststellbremse durch Aktoren mit getrennten Energiereserven, Aktoren und getrennter Logik aktiviert werden. Das ADS-Sicherheitskonzept muss die elektronischen Systeme der Bremsanlage abdecken (einschließlich der Schnittstellen und Wechselwirkungen mit anderen betroffenen elektronischen Systemen des Fahrzeugs). Das ADS übernimmt die Aufgaben des Fahrer- und Bremsassistenzsystems.
C5	Ersatzteile für Bremsen	Verordnung (EU) 2019/2144	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	
C6	Bremsassistent	Verordnung (EU) 2019/2144	k. A. (Funktion übernommen vom ADS)	k. A. (Funktion übernommen vom ADS)	X (für manuellen Fahrbetrieb) k. A. (für vollautomatisierten Fahrbetrieb) (Funktion übernommen vom ADS)	
C7	Fahrdynamik-Regelsystem	Verordnung (EU) 2019/2144	k. A. (Funktion übernommen vom ADS)	k. A. (Funktion übernommen vom ADS)	X (für manuellen Fahrbetrieb) k. A. (für vollautomatisierten Fahrbetrieb) (Funktion übernommen vom ADS)	

C8	Hochentwickelte Notbrems-Assistenzsysteme an schweren Nutzfahrzeugen	Verordnung (EU) 2019/2144	k. A. (Funktion übernommen vom ADS)	k. A. (Funktion übernommen vom ADS)	X (für manuellen Fahrbetrieb) k. A. (für vollautomatisierten Fahrbetrieb) (Funktion übernommen vom ADS)	
C9	Hochentwickelte Notbrems-Assistenzsysteme an Pkw und leichten Nutzfahrzeugen	Verordnung (EU) 2019/2144	k. A. (Funktion übernommen vom ADS)	k. A. (Funktion übernommen vom ADS)	X für manuellen Fahrbetrieb Keine Angabe für vollautomatisierten Fahrbetrieb (Funktion übernommen vom ADS)	
C10	Sicherheit und Umweltverträglichkeit der Reifen	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	
C11	Noträder und Notlaufsysteme (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	A	A	X (für manuellen Fahrbetrieb) A (für vollautomatisierten Fahrbetrieb)	Bei Fahrzeugen, die mit einem Notlaufwarnsystem ausgerüstet sind, müssen das Warnsignal und das Signal für eine Notlaufstörung durch Signale ersetzt werden, die an das ADS und gegebenenfalls den Bediener der Fernsteuerungsanlage übertragen werden.
C12	Luftreifen, runderneuert	Verordnung (EU) 2019/2144	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	
C13	Reifendrucküberwachungssystem für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge	Verordnung (EU) 2019/2144	A	A	X (für manuellen Fahrbetrieb) A (für vollautomatisierten Fahrbetrieb)	Das Warnsignal muss an das ADS und gegebenenfalls den Bediener der Fernsteuerungsanlage übermittelt werden.
C14	Reifendrucküberwachungssystem für schwere Nutzfahrzeuge	Verordnung (EU) 2019/2144	A	A	X (für manuellen Fahrbetrieb) A (für vollautomatisierten Fahrbetrieb)	Das Warnsignal muss an das ADS und gegebenenfalls den Bediener der Fernsteuerungsanlage übermittelt werden.

C15	Montage der Reifen	Verordnung (EU) 2019/2144	A	A	X	Der Warnhinweis für die Höchstgeschwindigkeit (im Fahrzeug) ist nicht erforderlich. Das ADS darf die vom Fahrzeughersteller vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit der Reifen nicht überschreiten.
C16	Nachrüsträder	Verordnung (EU) 2019/2144	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	
D	MITGEFÜHRTE INSTRUMENTE, ELEKTRISCHES SYSTEM, FAHRZEUGBELEUCHTUNGSEINRICHTUNGEN UND SCHUTZ VOR UNBEFUGTER VERWENDUNG EINSCHLIEßLICH CYBERANGRIFFEN					
D1	Schallzeichen	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	
D2	Funkentstörung (elektromagnetische Verträglichkeit)	Verordnung (EU) 2019/2144	A	A	X (für manuellen Fahrbetrieb) A (für vollautomatisierten Fahrbetrieb)	Prüfmodus erforderlich. Zusätzlich zu den in den Anhängen 4 bis 22 der UN-Regelung Nr. 10 dargelegten Anforderungen in Bezug auf die EMV-Prüfungen ist vor und während der ersten EMV-Prüfungen das folgende Verfahren einzuhalten: 1. Bei der EMV-Prüfung eines vollautomatisierten Fahrzeugs mit einem ADS sollten die ADS-Funktionen eingeschaltet sein und sich im aktiven Modus befinden. Es sind jedoch gewisse Einschränkungen bei der Nutzung zu beobachten. Daher muss vor der Durchführung der EMV-Prüfung die Typgenehmigungsbehörde bezüglich des Prüfprogramms konsultiert werden, damit diese den vom EMV-Labor vorgeschlagenen Kriterien für Bestehen/Nichtbestehen gemäß Absatz 6.1.2 der UN-Regelung Nr. 10 zustimmt. Vor der Prüfung muss der technische Dienst in Zusammenarbeit mit dem Hersteller einen Prüfplan erstellen, der mindestens die Vorgehensweise, simulierte Funktionen, überprüfte Funktionen, Kriterien für Bestehen/Nichtbestehen und geplante Emissionen enthält.

						2. Der Hersteller des Fahrzeugs oder der elektrischen/elektronischen Unterbaugruppe (EUB) muss die Informationen gemäß Anhang 2A bzw. 2B der UN-Regelung Nr. 10 angeben. Das EMV-Labor muss diese Informationen in einem Anhang zum Prüfbericht zur Verfügung stellen. 3. Wird eine Fernsteuerungsanlage verwendet, die das Verhalten des Fahrzeugs beeinflussen könnte, sollte diese Teil des EMV-Prüfplans sein. 4. Wenn bei der ersten Prüfung zum Bestehen der EMV-Prüfungen Ferritblöcke oder Aluminiumfolie auf verschiedenen Elementen angebracht werden müssen, beweist dies, dass das EMV-Design schwach und potenziell anfällig für Abweichungen war. Daher können die ersten Prüfungen niemals für eine weitere Überarbeitung oder Erweiterung für weitere Fahrzeuge oder das Hinzufügen/Ändern von EUB des Fahrzeugs/Prüflings herangezogen werden.
D3	Schutz gegen unbefugte Benutzung, Wegfahrsperre und Alarmsysteme	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	
D4	Schutz des Fahrzeugs gegen Cyberangriffe	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	
D5	Geschwindigkeits-messer	Verordnung (EU) 2019/2144	A	A	X (für manuellen Fahrbetrieb) A (für vollautomatisierten Fahrbetrieb)	Mit Ausnahme, dass das Geschwindigkeitssignal an das ADS übermittelt werden muss, gelten keine Anforderungen.
D6	Kilometerzähler	Verordnung (EU) 2019/2144	A	A	X (für manuellen Fahrbetrieb) A (für vollautomatisierten Fahrbetrieb)	Das Kilometerzählersignal muss an das ADS übermittelt werden.

D7	Geschwindigkeits-begrenzer	Verordnung (EU) 2019/2144	A	A	X (für manuellen Fahrbetrieb) A (für vollautomatisierten Fahrbetrieb)	Prüfmodus erforderlich. Das Geschwindigkeitsmanagement und die Geschwindigkeitsbegrenzung müssen durch das ADS sichergestellt werden.
D8	Intelligenter Geschwindigkeit-sassistent	Verordnung (EU) 2019/2144	k. A.	k. A.	X (für manuellen Fahrbetrieb) k. A (für vollautomatisierten Fahrbetrieb) (Funktion übernommen vom ADS)	
D9	Kennzeichnung der Betätigungseinrich-tungen, Kontrollleuchten und Anzeiger	Verordnung (EU) 2019/2144	k. A.	k. A.	X (für manuellen Fahrbetrieb) k. A. (für vollautomatisierten Fahrbetrieb)	
D10	Heizanlagen	Verordnung (EU) 2019/2144	k. A.	A	X (für manuellen Fahrbetrieb) A (für vollautomatisierten Fahrbetrieb)	Bei einem Teil oder mehreren Teilen der Heizungsanlage im Fahrgastraum und bei Überhitzung darf die Temperatur der Teile 110 °C (70 °C bei Fahrzeugen der Klasse M_2 und 80 °C bei Fahrzeugen der Klasse M_3) nicht überschreiten. Die Aktivierung und Einstellung der Heizungsanlage kann vom ADS und/oder von den Fahrgästen oder gegebenenfalls vom Bediener der Fernsteuerungsanlage gesteuert werden.
D11	Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrich-tungen	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	
D12	Fahrbahnbeleuch-tungseinrichtungen	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	
D13	Retroreflektierende Einrichtungen	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	
D14	Lichtquellen	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	

D15	Anbau der Lichtsignaleinrichtungen, Fahrbahnbeleuchtungseinrichtungen und Rückstrahler	Verordnung (EU) 2019/2144	A	A	X (für manuellen Fahrbetrieb) A (für vollautomatisierten Fahrbetrieb)	Die Anforderungen müssen unverändert bleiben, aber im Falle einer Störung sind die Informationen an das ADS und gegebenenfalls den Bediener der Fernsteuerungsanlage zu übermitteln. Die Aktivierung der Leuchten wird vom ADS gesteuert. Bei bidirektionalen Fahrzeugen müssen die Anforderungen für beide Richtungen erfüllt sein, es sei denn, dies ist mit der Verwendung im Einvernehmen mit der Typgenehmigungsbehörde nicht vereinbar.
D16	Notbremslicht	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	
D17	Scheinwerfer-Reinigungseinrichtung (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	A	A	X (für manuellen Fahrbetrieb) A (für vollautomatisierten Fahrbetrieb)	Die Betätigung der Scheinwerfer-Reinigungseinrichtung wird vom ADS gesteuert.
D18	Gangwechselanzeiger	Verordnung (EU) 2019/2144	k. A.	k. A.	X (für manuellen Fahrbetrieb) k. A. (für vollautomatisierten Fahrbetrieb)	außerhalb des Geltungsbereichs
E	VERHALTEN VON FAHRER UND SYSTEM					
E1	Vorrichtung zum Einbau einer alkoholempfindlichen Wegfahrsperre	Verordnung (EU) 2019/2144	k. A.	k. A.	X (für manuellen Fahrbetrieb) k. A. (für vollautomatisierten Fahrbetrieb)	
E2	Warnsystem bei Müdigkeit und nachlassender Aufmerksamkeit des Fahrers	Verordnung (EU) 2019/2144	k. A.	k. A.	X (für manuellen Fahrbetrieb) k. A. (für vollautomatisierten Fahrbetrieb)	
E3	Hochentwickeltes Warnsystem bei nachlassender Konzentration des Fahrers	Verordnung (EU) 2019/2144	Noch keine Anforderung	Noch keine Anforderung	Noch keine Anforderung	

E4	System zur Überwachung der Fahrerverfügbarkeit (bei automatisierten Fahrzeugen)	Verordnung (EU) 2019/2144	k. A.	k. A.	X	
E5	Ereignisdatenspeicher	Verordnung (EU) 2019/2144	A	A	A für vollautomatisierten Fahrbetrieb X für manuellen Fahrbetrieb	Spezifische ADS-Datenelemente sind Gegenstand der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1362.
E6	Die Kontrolle des Fahrers über das Fahrzeug übernehmende Systeme (bei automatisierten Fahrzeugen)	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	Abgedeckt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1362
E7	Dem Fahrzeug Informationen zu seinem Zustand und seiner Umgebung liefernde Systeme (bei automatisierten Fahrzeugen)	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	Abgedeckt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1362
E8	Elektronische Deichseln (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	Noch keine Anforderung	Noch keine Anforderung	Noch keine Anforderung	Noch keine Anforderung
E9	Systeme zur Weitergabe von Sicherheitsinformationen an andere Verkehrsteilnehmer (bei automatisierten Fahrzeugen)	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	Abgedeckt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1362
F	ALLGEMEINE BAUMERKMALE UND EIGENSCHAFTEN DES FAHRZEUGS					
F1	Anbringungsstelle für das Kennzeichen	Verordnung (EU) 2019/2144	A	A	X (für manuellen Fahrbetrieb) A (für vollautomatisierten Fahrbetrieb)	Bei bidirektionalen Fahrzeugen müssen die Anforderungen für beide Richtungen erfüllt sein, es sei denn, dies ist mit der Verwendung im Einvernehmen mit der Typgenehmigungsbehörde nicht vereinbar.

F2	Rückwärtsfahren	Verordnung (EU) 2019/2144	A	A	X (für manuellen Fahrbetrieb) A (für vollautomatisierten Fahrbetrieb)	Das ADS ist auch im Hinblick auf die Manövriereigenschaften (Rückwärtsgang) zu prüfen. Das ADS übernimmt die Aufgaben des Fahrers (z. B. Einlegen des Rückwärtsgangs).
F3	Türverriegelungen und -scharniere	Verordnung (EU) 2019/2144	k. A.	A	X (für manuellen Fahrbetrieb) A (für vollautomatisierten Fahrbetrieb)	Das optische Signal des Türschließwarnsystems muss durch ein Signal ersetzt werden, das an das ADS und gegebenenfalls den Bediener der Fernsteuerungsanlage übermittelt wird. Die Ausrüstung von Seitentüren mit Verriegelungseinrichtungen unterliegt dem Ermessen des Herstellers. Die Bedienelemente der Haupttüren, die normalerweise für den Fahrer zugänglich sind, müssen entweder von einem Hauptsitz aus (falls zutreffend) oder neben jeder Tür zugänglich sein. Über das ADS muss sichergestellt werden, dass sich das Fahrzeug nur bei geschlossenen Türen bewegen kann.
F4	Einstiegsstufen, Haltegriffe und Trittbretter	Verordnung (EU) 2019/2144	A	X	X	Die Anforderungen in Bezug auf den Einstieg ins Fahrzeug gelten nicht, wenn kein Führerhaus vorhanden ist.
F5	Vorstehende Außenkanten	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	A	A (für vollautomatisierten Fahrbetrieb)	Am ADS-Fahrzeug angebrachte Sensoren, die für die Durchführung der fahrdynamischen Aufgabe erforderlich sind, können in ähnlicher Weise wie Kamera-Monitor-Einrichtungen ausgenommen werden, wenn sie den allgemeinen Vorschriften für Kamera-Monitor-Einrichtungen in Absatz 6.2.2.1 der UN-Regelung Nr. 46 entsprechen. Der R-Punkt des Fahrers gilt als R-Punkt des vordersten Fahrgasts, wenn kein Fahrersitz vorhanden ist. Bidirektionale Fahrzeuge müssen für beide Richtungen den Anforderungen entsprechen. Alternative Anforderungen, die zu einem der Zufriedenheit der Typgenehmigungsbehörde entsprechenden Sicherheitsniveau führen, sind zulässig, wenn die Erfüllung aller Anforderungen für beide Richtungen mit der Verwendung in beiden Richtungen nicht vereinbar ist.

F6	Vorstehende Außenkanten an Führerhäusern von Nutzfahrzeugen	Verordnung (EU) 2019/2144	A	A	A	Am ADS-Fahrzeug angebrachte Sensoren, die für die Durchführung der fahrdynamischen Aufgabe erforderlich sind, können in ähnlicher Weise wie Kamera-Monitor-Einrichtungen ausgenommen werden, wenn sie den allgemeinen Vorschriften für Kamera-Monitor-Einrichtungen in Absatz 6.2.2.1 der UN-Regelung Nr. 46 entsprechen. Der R-Punkt des Fahrers gilt als R-Punkt des vordersten Fahrgasts, wenn kein Fahrersitz vorhanden ist. Bidirektionale Fahrzeuge müssen für beide Richtungen den Anforderungen entsprechen. Alternative Anforderungen, die zu einem der Zufriedenheit der Typgenehmigungsbehörde entsprechenden Sicherheitsniveau führen, sind zulässig, wenn die Erfüllung aller Anforderungen für beide Richtungen mit der Verwendung in beiden Richtungen nicht vereinbar ist.
F7	Gesetzlich vorgeschriebenes Fabrikschild und Fahrzeug-Identifizierungs-nummer	Verordnung (EU) 2019/2144	X A für bidirektionale Fahrzeuge	X A für bidirektionale Fahrzeuge	X	Bidirektionale Fahrzeuge müssen für beide Richtungen den Anforderungen entsprechen. Alternative Anforderungen, die zu einem der Zufriedenheit der Typgenehmigungsbehörde entsprechenden Sicherheitsniveau führen, sind zulässig, wenn die Erfüllung aller Anforderungen für beide Richtungen mit der Verwendung in beiden Richtungen nicht vereinbar ist.
F8	Abschleppeinrich-tungen	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	
F9	Radabdeckungen	Verordnung (EU) 2019/2144	Außerhalb des Geltungsbereichs	A	X (für manuellen Fahrbetrieb) A (für vollautomatisierten Fahrbetrieb)	Vollständig anwendbar. Bidirektionale Fahrzeuge müssen für beide Richtungen den Anforderungen entsprechen. Alternative Anforderungen, die zu einem der Zufriedenheit der Typgenehmigungsbehörde entsprechenden Sicherheitsniveau führen, sind zulässig, wenn die Erfüllung aller Anforderungen für beide Richtungen mit der Verwendung in beiden Richtungen nicht vereinbar ist.
F10	Spritzschutzsys-teme	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	

F11	Massen und Abmessungen	Verordnung (EU) 2019/2144	A	A.	A (für vollautomatisierten Fahrbetrieb) X (für manuellen Fahrbetrieb)	Von der Masse in fahrbereitem Zustand ist die Masse des Fahrers ausgeschlossen, wenn keine Bedienperson an Bord ist. Die ADS-Sensoren über 2 Metern sind gemäß den Bestimmungen in Anhang XIII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/535 nicht in den maximalen Abmessungen enthalten.
F12	Mechanische Verbindungseinrichtungen	Verordnung (EU) 2019/2144	A	A	X (für manuellen Fahrbetrieb) A (für vollautomatisierten Fahrbetrieb)	Die Angabe für den Fahrer, dass die mechanische Kupplung verriegelt/entriegelt ist, muss an das ADS und gegebenenfalls den Bediener der Fernsteuerungsanlage (falls zutreffend) gerichtet sein.
F13	Fahrzeuge zur Beförderung gefährlicher Güter (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	Außerhalb des Geltungsbereichs	Außerhalb des Geltungsbereichs	Außerhalb des Geltungsbereichs	Vollautomatisierte Fahrzeuge zur Beförderung gefährlicher Güter können nicht genehmigt werden.
F14	Allgemeine Konstruktion von Bussen	Verordnung (EU) 2019/2144	Außerhalb des Geltungsbereichs	A	X (für manuellen Fahrbetrieb) A (für vollautomatisierten Fahrbetrieb)	Busse ohne Dach und Oberleitungsbusse stehen außerhalb des Geltungsbereichs. Im Allgemeinen müssen die Aufgaben, die im Normalfall vom Fahrer gemäß der UN-Regelung Nr. 107 erwartet werden, durch das ADS-Sicherheitskonzept abgedeckt sein. Die Vorschriften nach Anhang 3 Absätze 7.2.2.1.1, 7.2.2.1.2 und 7.2.2.1.3 der UN-Regelung Nr. 107 finden keine Anwendung. Alle erforderlichen Informationen, die dem Fahrzeugführer normalerweise angezeigt oder zur Kenntnis gebracht werden, oder Notfall-Informationen für die Fahrgäste müssen an das ADS, den Betreiber, der sich an Bord befindet, und den Bediener der Fernsteuerungsanlage (z. B. Feuerlöschsystem) übertragen werden. Die Bedienung kraftbetriebener Türen muss vom ADS übernommen werden.

						Das Brandverhalten obliegt im Rahmen des ADS-Sicherheitskonzepts dem ADS (z. B. Notfallmanöver und Überführung in den sicheren Zustand), wobei die Türen automatisch entriegelt werden, wenn dies gefahrlos möglich ist. Im Notfall muss das ADS im Rahmen des ADS-Sicherheitskonzepts die Notbeleuchtung übernehmen. Einmal aktiviert, muss die Notbeleuchtung mindestens 30 Minuten lang eingeschaltet bleiben. Zudem muss dem Bediener der Fernsteuerungsanlage angezeigt werden, wenn die Notbeleuchtung aktiviert wird. Dieser kann die Notbeleuchtung wieder deaktivieren. Das Absenksystem muss im ADS-Betrieb automatisch betätigt werden, um die erforderliche Tritthöhe zu erreichen. Zum ADS-Sicherheitskonzept muss auch ein Schutzsystem gehören, das verhindert, dass die Füße/Beine der einsteigenden Fahrgäste beim Absenken unter dem Fahrzeug eingeklemmt werden.
F15	Stärke der Aufbaustruktur des Busses	Verordnung (EU) 2019/2144	Außerhalb des Geltungsbereichs	X	X	
F16	Schutz gegen Brandgefahr in Bussen	Verordnung (EU) 2019/2144	Außerhalb des Geltungsbereichs	X	X	
G	UMWELTVERTRÄGLICHKEIT UND EMISSIONEN					
G1	Geräuschpegel	Verordnung (EU) Nr. 540/2014	A	A	X (für manuellen Fahrbetrieb) A (für vollautomatisierten Fahrbetrieb)	Prüfmodus erforderlich. Der Hersteller muss in Absprache mit dem technischen Dienst festlegen, wie die Prüfung gemäß der technischen Begründung durchzuführen ist. Für die Typgenehmigung ist der höchste Wert, der im manuellen oder/und im autonomen Fahrbetrieb gemessen wird, zu berücksichtigen.

						Fahrzeuge, deren Gesamtschallpegel den Vorschriften in Absatz 6.2.8 der UN-Regelung Nr. 138(1) mit einer Marge von + 3 dB(A) entsprechen, brauchen nicht mit einem akustischen Fahrzeug-Warnsystem ausgerüstet zu sein. Die Vorschriften in Absatz 6.2.8 der genannten Regelung für Terzbänder und die Vorschriften in Absatz 6.2.3 der genannten Regelung für die Frequenzverschiebung nach Absatz 2.4 der genannten Regelung (im Folgenden ‚Frequenzverschiebung') gelten nicht für diese Fahrzeuge, um festzustellen, ob ein akustisches Fahrzeug-Warnsystem erforderlich ist, unabhängig davon, ob sich die Fahrzeuge während der Prüfung im manuellen oder autonomen Fahrbetrieb befinden. Der R-Punkt des Fahrersitzes gilt als der niedrigste R-Punkt der Fahrgastsitze in der ersten Sitzreihe. Das angewandte Prüfverfahren bzw. spezielle Vorkehrungen ist bzw. sind im Prüfbericht zu vermerken.
G2	Auspuffemissionen des Fahrzeugs im Labor	Verordnung (EG) Nr. 715/2007	A	A	X (für manuellen Fahrbetrieb) A (für vollautomatisierten Fahrbetrieb)	Der Hersteller muss einen Prüfmodus festlegen, um die Prüfung auf einem Rollenprüfstand zu ermöglichen, und das Verfahren den zuständigen Genehmigungsbehörden mitteilen. Das vorgeschriebene Warn- und Aufforderungssystem für den Fahrer muss durch Signale ersetzt werden, die an das ADS und gegebenenfalls den Bediener der Fernsteuerungsanlage übermittelt werden. Dem Bediener der Fernsteuerungsanlage muss deutlich angezeigt werden, wenn das Aufforderungssystem aktiviert wird.
G2a	Bestimmung spezifischer CO_2-Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs des Fahrzeugs und Fahrzeug-On-Board-Überwachungssystem zur Messung des Kraftstoff- und/oder Stromverbrauchs	Verordnung (EG) Nr. 715/2007	A	A	X (für manuellen Fahrbetrieb) A (für vollautomatisierten Fahrbetrieb)	Der Hersteller muss einen Prüfmodus festlegen, um die Prüfung auf einem Rollenprüfstand zu ermöglichen, und das Verfahren den zuständigen Genehmigungsbehörden mitteilen.

G3	Auspuffemissionen des Motors im Labor	Verordnung (EG) Nr. 595/2009	A	A	X (für manuellen Fahrbetrieb) A (für automatisierten Fahrbetrieb)	Das vorgeschriebene Warn- und Aufforderungssystem für den Fahrer muss durch Signale ersetzt werden, die an das ADS und gegebenenfalls den Bediener der Fernsteuerungsanlage übermittelt werden. Dem Bediener der Fernsteuerungsanlage muss deutlich angezeigt werden, wenn das Aufforderungssystem aktiviert wird.
G3a	Bestimmung spezifischer CO_2-Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs des Fahrzeugs	Verordnung (EG) Nr. 595/2009	A	A	X (für manuellen Fahrbetrieb) A (für automatisierten Fahrbetrieb)	Der Hersteller muss einen Prüfmodus für die Durchführung des Prüfverfahrens festlegen, und den zuständigen Genehmigungsbehörden mitteilen.
G3b	Bestimmung spezifischer Energieeffizienzmerkmale von Anhängern	Verordnung (EG) Nr. 595/2009	Außerhalb des Geltungsbereichs	Außerhalb des Geltungsbereichs	Außerhalb des Geltungsbereichs	Außerhalb des Geltungsbereichs
G4	Auspuffemissionen auf der Straße	Verordnung (EG) Nr. 715/2007 Verordnung (EG) Nr. 595/2009	A	A	X (für manuellen Fahrbetrieb) A (für automatisierten Fahrbetrieb)	Der Hersteller muss einen Prüfmodus festlegen, um die Prüfung auf der Straße zu ermöglichen, und das Verfahren den zuständigen Genehmigungsbehörden mitteilen. Das vorgeschriebene Warn- und Aufforderungssystem für den Fahrer muss durch Signale ersetzt werden, die an das ADS und gegebenenfalls den Bediener der Fernsteuerungsanlage übermittelt werden. Dem Bediener der Fernsteuerungsanlage muss deutlich angezeigt werden, wenn das Aufforderungssystem aktiviert wird.
G5	Dauerhaftigkeit der Auspuffemissionen	Verordnung (EG) Nr. 715/2007 Verordnung (EG) Nr. 595/2009	A	A	X (für manuellen Fahrbetrieb)	Der Hersteller muss einen Prüfmodus festlegen, um die Prüfung auf der Straße zu ermöglichen, und das Verfahren den zuständigen Genehmigungsbehörden mitteilen.
G6	Kurbelgehäuseemissionen	Verordnung (EG) Nr. 715/2007 Verordnung (EG) Nr. 595/2009	X	X	X	

G7	Verdunstungsemissionen	Verordnung (EG) Nr. 715/2007	X	X	X	
G8	Niedertemperatur-Auspuffemissionen im Labor	Verordnung (EG) Nr. 715/2007	A	A	X (für manuellen Fahrbetrieb) A (für automatisierten Fahrbetrieb)	Der Hersteller muss einen Prüfmodus festlegen, um die Prüfung auf einem Rollenprüfstand zu ermöglichen, und das Verfahren den zuständigen Genehmigungsbehörden mitteilen. Das vorgeschriebene Warn- und Aufforderungssystem für den Fahrer muss durch Signale ersetzt werden, die an das ADS und gegebenenfalls den Bediener der Fernsteuerungsanlage übermittelt werden. Dem Bediener der Fernsteuerungsanlage muss deutlich angezeigt werden, wenn das Aufforderungssystem aktiviert wird.
G9	On-Board-Diagnosesysteme	Verordnung (EG) Nr. 715/2007 Verordnung (EG) Nr. 595/2009	A	A	X (für manuellen Fahrbetrieb) A (für automatisierten Fahrbetrieb)	Die vorgeschriebene Störungswarnleuchte muss durch ein Signal ersetzt werden, das an das ADS und gegebenenfalls den Bediener der Fernsteuerungsanlage übermittelt wird.
G10	Fehlen einer Abschalteinrichtung	Verordnung (EG) Nr. 715/2007 Verordnung (EG) Nr. 595/2009	X	X	X	
G11	Zusätzliche Emissionsstrategien	Verordnung (EG) Nr. 715/2007 Verordnung (EG) Nr. 595/2009	X	X	X	
G12	Vorrichtung gegen Manipulation	Verordnung (EG) Nr. 715/2007 Verordnung (EG) Nr. 595/2009	X	X	X	
G13	Recyclingfähigkeit	Richtlinie 2005/64/EG	X	X	X	

G14	Klimaanlagen	Richtlinie 2006/40/EG	k. A.	X	X	
H	ZUGANG ZU FAHRZEUGINFORMATIONEN UND SOFTWARE-AKTUALISIERUNGEN					
H1	Zugang zu Fahrzeug-OBD-Informationen sowie Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen	Verordnung (EU) 2018/858, Artikel 61 bis 66 und Anhang X	X	X	X	
H2	Softwareaktualisierung	Verordnung (EU) 2018/858 UN-Regelung Nr. 156	X	X	X“	

3. Teil II wird wie folgt geändert:

a) Der folgende Absatz wird nach dem zweiten Absatz unter dem Titel eingefügt:

„Die in einer Richtlinie oder Verordnung in der Tabelle von Teil I festgelegten Einbauvorschriften gelten auch für Bauteile und selbstständige technische Einheiten, die nach den in der folgenden Tabelle aufgeführten UN-Regelungen genehmigt wurden."

b) Die Tabelle erhält folgende Fassung:

„Nr.	Gegenstand	UN-Regelung	Änderungsserie
B14	Akustisches Fahrzeug-Warnsystem	138	01
G1	Geräuschpegel	51 59	03 01
G13	Recyclingfähigkeit (*)	133	00

(*) Es gelten die in Anhang I der Richtlinie 2005/64/EG genannten Anforderungen."

4. Teil III und seine Anlagen 1 bis 6 erhalten folgende Fassung:

„TEIL III

Aufstellung der Rechtsakte zur Festlegung der Anforderungen für die EU-Typgenehmigung von Fahrzeugen mit besonderer Zweckbestimmung

ERLÄUTERUNGEN

zu den Tabellen in den Anlagen 1 bis 6

X: Die Einhaltung des Rechtsakts ist je nach Fahrzeugklasse, für die eine Typgenehmigung beantragt wird, erforderlich. Etwaige besondere Bestimmungen, die zusätzlich zu dieser Erläuterung angeführt werden, sind zu berücksichtigen.

G: Im Fall von Mehrstufen-Typgenehmigungen wird die Einhaltung des Rechtsakts akzeptiert, nach dem das Basisfahrzeug (z. B. das Fahrgestell, auf das das Fahrzeug mit besonderer Zweckbestimmung aufgebaut wurde) typgenehmigt wurde. In diesem Fall können alle Systeme des Fahrzeugs sowie alle Merkmale, Teile, Ausrüstungsgegenstände, Bauteile und selbstständigen technischen Einheiten, die vom Hersteller geändert oder hinzugefügt wurden, anhand der Anforderungen für das Basisfahrzeug bewertet werden. Etwaige besondere Bestimmungen, die zusätzlich zu dieser Erläuterung angeführt werden, sind zu berücksichtigen.

A: Die Genehmigungsbehörde kann einer vollständigen oder teilweisen Ausnahme zustimmen, wenn der Hersteller zur Zufriedenheit des technischen Dienstes nachweist, dass das Fahrzeug aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung den Anforderungen nicht vollständig entsprechen kann. Der Hersteller muss sich jedoch bemühen, die Anforderungen unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit so weit wie möglich zu erfüllen. Diese Ausnahmen sind in Teil 2 des EU-Typgenehmigungsbogens für das Fahrzeug sowie unter ‚Bemerkungen' in der Übereinstimmungsbescheinigung zu beschreiben. Etwaige besondere Bestimmungen, die zusätzlich zu dieser Erläuterung angeführt werden, sind zu berücksichtigen.

Anlage 1

Wohnmobile, Krankenwagen und Leichenwagen

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	$M_1 \leq 2\,500$ kg	$M_1 > 2\,500$ kg	M_2	M_3
A	RÜCKHALTESYSTEME, AUFPRALLTESTS, UNVERSEHRTHEIT DES KRAFTSTOFFSYSTEMS UND ELEKTRISCHE SICHERHEIT GEGENÜBER HOCHSPANNUNG					
A1	Innenausstattung	Verordnung (EU) 2019/2144	G Die Vorschriften gelten nur für den Fahrgastraum vor der durch die Rumpfbezugslinie der 3DH-Einrichtung verlaufenden Querebene auf dem hintersten Sitz, der zum üblichen Gebrauch während der Fahrt auf öffentlichen Straßen bestimmt ist, sowie für die jeweiligen Bezugsbereiche aller Sitzplätze, die für den üblichen Gebrauch im Sinne des Rechtsakts bestimmt sind, wenn der Fahrzeugtyp den für die Fahrzeugklasse M_1.geltenden Anforderungen unterliegt. Sie gelten nicht für den Patientenraum von Krankenwagen. Zusätzliche Anforderungen für neue Typen von Krankenwagen Der Patientenraum von Krankenwagen muss den Anforderungen der Norm EN 1789:2020 ‚Rettungsdienstfahrzeuge und deren Ausrüstung — Krankenkraftwagen' genügen, außer deren Abschnitt 6.5 ‚Ausrüstungs-Tabellen'. Der Nachweis der Übereinstimmung wird anhand eines Prüfberichts des	G Die Vorschriften gelten nur für den Fahrgastraum vor der durch die Rumpfbezugslinie der 3DH-Einrichtung verlaufenden Querebene auf dem hintersten Sitz, der zum üblichen Gebrauch während der Fahrt auf öffentlichen Straßen bestimmt ist, sowie für die jeweiligen Bezugsbereiche aller Sitzplätze, die für den üblichen Gebrauch im Sinne des Rechtsakts bestimmt sind, wenn der Fahrzeugtyp den für die Fahrzeugklasse M_1.geltenden Anforderungen unterliegt. Sie gelten nicht für den Patientenraum von Krankenwagen. Zusätzliche Anforderungen für neue Typen von Krankenwagen Der Patientenraum von Krankenwagen muss den Anforderungen der Norm EN 1789:2020 ‚Rettungsdienstfahrzeuge und deren Ausrüstung — Krankenkraftwagen' genügen, außer deren Abschnitt 6.5 ‚Ausrüstungs-Tabellen'. Der Nachweis der Übereinstimmung wird anhand eines	k. A. für den Fahrgast- bzw. Patientenraum Zusätzliche Anforderungen für neue Typen von Krankenwagen Der Patientenraum von Krankenwagen muss den Anforderungen der Norm EN 1789:2020 ‚Rettungsdienstfahrzeuge und deren Ausrüstung — Krankenkraftwagen' genügen, außer deren Abschnitt 6.5 ‚Ausrüstungs-Tabellen'. Der Nachweis der Übereinstimmung wird anhand eines Prüfberichts des technischen Dienstes erbracht und kann sich auf eine Bewertung stützen, die von Unterauftragnehmern oder Zweigstellen des technischen Dienstes gemäß Artikel 71 durchgeführt wurde. Wenn Platz für einen Rollstuhl vorgesehen ist, müssen die Anforderungen für rollstuhlgerechte Fahrzeuge (Code SH) hinsichtlich der Rollstuhlbefestigung und Insassen-Rückhaltesysteme eingehalten werden.	k. A. für den Fahrgast- bzw. Patientenraum Zusätzliche Anforderungen für neue Typen von Krankenwagen Der Patientenraum von Krankenwagen muss den Anforderungen der Norm EN 1789:2020 ‚Rettungsdienstfahrzeuge und deren Ausrüstung — Krankenkraftwagen' genügen, außer deren Abschnitt 6.5 ‚Ausrüstungs-Tabellen'. Der Nachweis der Übereinstimmung wird anhand eines Prüfberichts des technischen Dienstes erbracht und kann sich auf eine Bewertung stützen, die von Unterauftragnehmern oder Zweigstellen des technischen Dienstes gemäß Artikel 71 durchgeführt wurde. Wenn Platz für einen Rollstuhl vorgesehen ist, müssen die Anforderungen für rollstuhlgerechte Fahrzeuge (Code SH) hinsichtlich der Rollstuhlbefestigung und Insassen-Rückhaltesysteme eingehalten werden.

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	$M_1 \leq 2\ 500$ kg	$M_1 > 2\ 500$ kg	M_2	M_3
			technischen Dienstes erbracht und kann sich auf eine Bewertung stützen, die von Unterauftragnehmern oder Zweigstellen des technischen Dienstes gemäß Artikel 71 durchgeführt wurde. Wenn Platz für einen Rollstuhl vorgesehen ist, müssen die Anforderungen für rollstuhlgerechte Fahrzeuge (Code SH) hinsichtlich der Rollstuhlbefestigung und Insassen-Rückhaltesysteme eingehalten werden.	Prüfberichts des technischen Dienstes erbracht und kann sich auf eine Bewertung stützen, die von Unterauftragnehmern oder Zweigstellen des technischen Dienstes gemäß Artikel 71 durchgeführt wurde. Wenn Platz für einen Rollstuhl vorgesehen ist, müssen die Anforderungen für rollstuhlgerechte Fahrzeuge (Code SH) hinsichtlich der Rollstuhlbefestigung und Insassen-Rückhaltesysteme eingehalten werden.		
A2	Sitze und Kopfstützen	Verordnung (EU) 2019/2144	G Die Vorschriften gelten nur für diejenigen Sitze, die zum üblichen Gebrauch während der Fahrt auf öffentlichen Straßen bestimmt sind. Sitze, die nicht als solche bestimmt sind, sind für die Benutzer deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen, und zwar durch ein Piktogramm oder ein Schild mit entsprechendem Text. Die Anforderungen in Bezug auf die Energieaufnahme und die Radien werden nach den Absätzen 5.2.3/5.2.4.2 und 5.2.4 der UN-Regelung Nr. 17 überprüft, wenn der Fahrzeugtyp den für die Fahrzeugklasse M_1 geltenden Anforderungen unterliegt.	G Die Vorschriften gelten nur für diejenigen Sitze, die zum üblichen Gebrauch während der Fahrt auf öffentlichen Straßen bestimmt sind. Sitze, die nicht als solche bestimmt sind, sind für die Benutzer deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen, und zwar durch ein Piktogramm oder ein Schild mit entsprechendem Text. Die Anforderungen in Bezug auf die Energieaufnahme und die Radien werden nach den Absätzen 5.2.3/5.2.4.2 und 5.2.4 der UN-Regelung Nr. 17 überprüft, wenn der Fahrzeugtyp den für die Fahrzeugklasse M_1 geltenden Anforderungen unterliegt.	X Die Vorschriften gelten nur für diejenigen Sitze, die zum üblichen Gebrauch während der Fahrt auf öffentlichen Straßen bestimmt sind. Sitze, die nicht als solche bestimmt sind, sind für die Benutzer deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen, und zwar durch ein Piktogramm oder ein Schild mit entsprechendem Text.	X Die Vorschriften gelten nur für diejenigen Sitze, die zum üblichen Gebrauch während der Fahrt auf öffentlichen Straßen bestimmt sind. Sitze, die nicht als solche bestimmt sind, sind für die Benutzer deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen, und zwar durch ein Piktogramm oder ein Schild mit entsprechendem Text.

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	$M_1 \leq 2\ 500$ kg	$M_1 > 2\ 500$ kg	M_2	M_3
			Die Gepäcksicherungsanforderungen der UN-Regelung Nr. 17 (Absatz 1 Buchstabe c und Anhang 9) finden keine Anwendung.	Die Gepäcksicherungsanforderungen der UN-Regelung Nr. 17 (Absatz 1 Buchstabe c und Anhang 9) finden keine Anwendung.		
A3	Bussitze	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	X Die Vorschriften gelten nur für diejenigen Sitze, die zum üblichen Gebrauch während der Fahrt auf öffentlichen Straßen bestimmt sind. Sitze, die nicht als solche bestimmt sind, sind für die Benutzer deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen, und zwar durch ein Piktogramm oder ein Schild mit entsprechendem Text.	X Die Vorschriften gelten nur für diejenigen Sitze, die zum üblichen Gebrauch während der Fahrt auf öffentlichen Straßen bestimmt sind. Sitze, die nicht als solche bestimmt sind, sind für die Benutzer deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen, und zwar durch ein Piktogramm oder ein Schild mit entsprechendem Text.
A4	Sicherheitsgurt-verankerungen	Verordnung (EU) 2019/2144	X Die Vorschriften gelten nur für diejenigen Sitze, die zum üblichen Gebrauch während der Fahrt auf öffentlichen Straßen bestimmt sind.	G Die Vorschriften gelten nur für diejenigen Sitze, die zum üblichen Gebrauch während der Fahrt auf öffentlichen Straßen bestimmt sind. An den Rücksitzen sind mindestens Verankerungen für Beckengurte vorgeschrieben.	X Die Vorschriften gelten nur für diejenigen Sitze, die zum üblichen Gebrauch während der Fahrt auf öffentlichen Straßen bestimmt sind. An den Rücksitzen sind mindestens Verankerungen für Beckengurte vorgeschrieben.	X Die Vorschriften gelten nur für diejenigen Sitze, die zum üblichen Gebrauch während der Fahrt auf öffentlichen Straßen bestimmt sind. An den Rücksitzen sind mindestens Verankerungen für Beckengurte vorgeschrieben.
A5	Sicherheitsgurte und Rückhaltesys-teme	Verordnung (EU) 2019/2144	X Die Vorschriften gelten nur für diejenigen Sitze, die zum üblichen Gebrauch während der Fahrt auf öffentlichen Straßen bestimmt sind.	G Die Vorschriften gelten nur für diejenigen Sitze, die zum üblichen Gebrauch während der Fahrt auf öffentlichen Straßen bestimmt sind. An den Rücksitzen sind mindestens Beckengurte vorgeschrieben.	G Die Vorschriften gelten nur für diejenigen Sitze, die zum üblichen Gebrauch während der Fahrt auf öffentlichen Straßen bestimmt sind. An den Rücksitzen sind mindestens Beckengurte vorgeschrieben.	G Die Vorschriften gelten nur für diejenigen Sitze, die zum üblichen Gebrauch während der Fahrt auf öffentlichen Straßen bestimmt sind. An den Rücksitzen sind mindestens Beckengurte vorgeschrieben.

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	$M_1 \leq 2\ 500$ kg	$M_1 > 2\ 500$ kg	M_2	M_3
A6	Sicherheitsgurt-Warneinrichtungen	Verordnung (EU) 2019/2144	X Keine Vorschrift für Rücksitze	X Keine Vorschrift für Rücksitze	X Keine Vorschrift für Rücksitze	X Keine Vorschrift für Rücksitze
A7	Trennvorrichtungen	Verordnung (EU) 2019/2144	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung
A8	Verankerungen von Kinderrückhaltesystemen	Verordnung (EU) 2019/2144	G ISOFIX ist in Krankenwagen und Leichenwagen nicht erforderlich.	G ISOFIX ist in Krankenwagen und Leichenwagen nicht erforderlich.	IF	IF
A9	Kinderrückhaltesysteme (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung
A10	Verbesserte Kinderrückhaltesysteme (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung
A11	Vorderer Unterfahrschutz	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
A12	Hinterer Unterfahrschutz	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X
A13	Seitliche Schutzvorrichtungen	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
A14	Sicherheit von Kraftstofftanks (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	X Eine Änderung des Verlaufs und der Länge der Betankungszuleitung und eine Neuanordnung des Kraftstoffbehälters sind zulässig, sofern die Einbauvorschriften erfüllt sind.	X Eine Änderung des Verlaufs und der Länge der Betankungszuleitung und eine Neuanordnung des Kraftstoffbehälters sind zulässig, sofern die Einbauvorschriften erfüllt sind.	X Eine Änderung des Verlaufs und der Länge der Betankungszuleitung und eine Neuanordnung des Kraftstoffbehälters sind zulässig, sofern die Einbauvorschriften erfüllt sind.	X Eine Änderung des Verlaufs und der Länge der Betankungszuleitung und eine Neuanordnung des Kraftstoffbehälters sind zulässig, sofern die Einbauvorschriften erfüllt sind.

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	$M_1 \leq 2\ 500$ kg	$M_1 > 2\ 500$ kg	M_2	M_3
A15	Sicherheit von Flüssiggas (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	X	G	G	X
A16	Sicherheit von komprimiertem Erdgas und Flüssigerdgas (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	X	G	G	X
A17	Sicherheit von Wasserstoff (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	X	G	G	X
A18	Eignung der Werkstoffe für Wasserstoffsysteme (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X
A19	Elektrische Betriebssicherheit (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	X	G	X	X
A20	Seitlich versetzter Frontalaufprall	Verordnung (EU) 2019/2144	X	G Bei vervollständigten Fahrzeugen wird davon ausgegangen, dass sie den Anforderungen für den seitlich versetzten Frontalaufprall entsprechen, sofern die Übereinstimmung zumindest für die Konfiguration als geschlossener Lkw oder Fahrgestell mit Führerhaus mit entsprechendem Antriebsstrang, unabhängig von der Erhöhung der Masse in fahrbereitem Zustand, im Rahmen einer Typgenehmigung für die vorhergehende Fertigungsstufe nachgewiesen wurde und sofern die betreffenden Rückhaltesysteme nicht in einem Maße verändert wurden, das zu einer Verringerung des Sicherheitsniveaus, wie vom technischen Dienst vereinbart, führen würde. Vervollständigte Fahrzeuge auf der Grundlage einer typgenehmigten unvollständigen Konfiguration als Fahrgestell mit Führerhaus sind von der vollständigenAufprallprüfung ausgenommen. Es muss jedoch zur	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	$M_1 \leq 2\ 500$ kg	$M_1 > 2\ 500$ kg	M_2	M_3
				Zufriedenheit des technischen Dienstes nachgewiesen werden, dass nach einem Frontalaufprall kein unannehmbares Risiko eines Versagens der Integrität des Kraftstoffsystems oder ein unannehmbares Risiko eines direkten Kontakts mit stromführenden Teilen des Hochspannungsantriebssystems besteht. Es können virtuelle Prüfmethoden gemäß Anhang VIII der Verordnung (EU) 2018/858 verwendet werden.		
A21	Frontalaufprall über volle Breite	Verordnung (EU) 2019/2144	G	G Bei vervollständigten Fahrzeugen wird davon ausgegangen, dass sie den Anforderungen für den Frontalaufprall über volle Breite entsprechen, sofern die Übereinstimmung zumindest für die Konfiguration als geschlossener Lkw oder Fahrgestell mit Führerhaus mit entsprechendem Antriebsstrang, unabhängig von der Erhöhung der Masse in fahrbereitem Zustand, im Rahmen einer Typgenehmigung für die vorhergehende Fertigungsstufe nachgewiesen wurde und sofern die betreffenden Rückhaltesysteme nicht in einem Maße verändert wurden, das zu einer Verringerung des Sicherheitsniveaus, wie vom technischen Dienst vereinbart, führen würde. Vervollständigte Fahrzeuge auf der Grundlage einer typgenehmigten unvollständigen Konfiguration als Fahrgestell mit Führerhaus sind von der vollständigen Aufprallprüfung ausgenommen. Es muss jedoch zur Zufriedenheit des technischen Dienstes nachgewiesen werden, dass nach einem Frontalaufprall kein unannehmbares Risiko eines Versagens der Integrität des Kraftstoffsystems oder ein unannehmbares Risiko eines direkten Kontakts mit stromführenden Teilen des	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	$M_1 \leq 2\ 500$ kg	$M_1 > 2\ 500$ kg	M_2	M_3
				Hochspannungsantriebssystems besteht. Es können virtuelle Prüfmethoden gemäß Anhang VIII der Verordnung (EU) 2018/858 verwendet werden.		
A22	Lenkanlage bei Unfallstößen	Verordnung (EU) 2019/2144	X	G	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
A23	Austausch-Airbagsystem	Verordnung (EU) 2019/2144	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung
A24	Aufprall an Fahrerhaus	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
A25	Seitenaufprall	Verordnung (EU) 2019/2144	X	G Bei vervollständigten Fahrzeugen wird davon ausgegangen, dass sie den Anforderungen für den Seitenaufprall entsprechen, sofern die Übereinstimmung zumindest für die Konfiguration als geschlossener Lkw oder Fahrgestell mit Führerhaus mit entsprechendem Antriebsstrang, unabhängig von der Erhöhung der Masse in fahrbereitem Zustand, im Rahmen einer Typgenehmigung für die vorhergehende Fertigungsstufe nachgewiesen wurde. Vervollständigte Fahrzeuge auf der Grundlage einer typgenehmigten unvollständigen Konfiguration als Fahrgestell mit Führerhaus sind von der vollständigen Aufprallprüfung ausgenommen. Es muss jedoch zur Zufriedenheit des technischen Dienstes nachgewiesen werden, dass nach einem Seitenaufprall kein unannehmbares Risiko eines Versagens der Integrität des Kraftstoffsystems oder ein unannehmbares Risiko eines direkten Kontakts mit stromführenden Teilen des Hochspannungsantriebssystems besteht. Es können virtuelle Prüfmethoden gemäß Anhang VIII der Verordnung (EU) 2018/858 verwendet werden.	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	$M_1 \leq 2\ 500$ kg	$M_1 > 2\ 500$ kg	M_2	M_3
A26	Pfahl-Seitenaufprall	Verordnung (EU) 2019/2144	k. A.	k. A.	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
A27	Heckaufprall	Verordnung (EU) 2019/2144	X	G Bei vervollständigten Fahrzeugen wird davon ausgegangen, dass sie den Anforderungen für den Heckaufprall entsprechen, sofern die Übereinstimmung zumindest für die Konfiguration als geschlossener Lkw oder Fahrgestell mit Führerhaus mit entsprechendem Antriebsstrang im Rahmen einer Typgenehmigung für die vorhergehende Fertigungsstufe nachgewiesen wurde, unabhängig von der Erhöhung der Masse in fahrbereitem Zustand.	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
A28	Auf dem 112-Notruf basierende bordeigene eCall-Systeme	Verordnung (EU) 2015/758	G	G	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
B	UNGESCHÜTZTE VERKEHRSTEILNEHMER, SICHT UND SICHTBARKEIT					
B1	Bein- und Kopfschutz von Fußgängern	Verordnung (EU) 2019/2144	X	G	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
B2	Erweiterter Kopfaufschlags-bereich	Verordnung (EU) 2019/2144	X	G Änderungen an der Innenausstattung direkt hinter der Windschutzscheibe müssen nicht berücksichtigt werden.	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
B3	Frontschutzsys-tem	Verordnung (EU) 2019/2144	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung
B4	Hochentwickeltes Notbremssystem zum Schutz von Fußgängern und Radfahrern	Verordnung (EU) 2019/2144	X	G	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
B5	Kollisionswarn-system für Fußgänger und Radfahrer	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	X	X
B6	Totwinkel-Assistent	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	X	X
B7	Erkennung beim Rückwärtsfahren	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	$M_1 \leq 2\ 500$ kg	$M_1 > 2\ 500$ kg	M_2	M_3
B8	Sichtfeld nach vorn	Verordnung (EU) 2019/2144	X	G	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
B9	Unmittelbarer Sichtbereich schwerer Nutzfahrzeuge	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	noch keine Anforderungen	noch keine Anforderungen
B10	Sicherheitsglas	Verordnung (EU) 2019/2144	X Für die gesamte Verglasung mit Ausnahme der Windschutzscheibe und Seitenscheiben, die sich vor den Augenpunkten des Fahrers befinden, kann als Werkstoff entweder Sicherheitsglas oder starrer Kunststoff verwendet werden.	X Für die gesamte Verglasung mit Ausnahme der Windschutzscheibe und Seitenscheiben, die sich vor den Augenpunkten des Fahrers befinden, kann als Werkstoff entweder Sicherheitsglas oder starrer Kunststoff verwendet werden.	X Für die gesamte Verglasung mit Ausnahme der Windschutzscheibe und Seitenscheiben, die sich vor den Augenpunkten des Fahrers befinden, kann als Werkstoff entweder Sicherheitsglas oder starrer Kunststoff verwendet werden.	X Für die gesamte Verglasung mit Ausnahme der Windschutzscheibe und Seitenscheiben, die sich vor den Augenpunkten des Fahrers befinden, kann als Werkstoff entweder Sicherheitsglas oder starrer Kunststoff verwendet werden.
B11	Entfrostung/ Trocknung	Verordnung (EU) 2019/2144	G	G	X Die Fahrzeuge sind mit einer entsprechenden Entfrostungs- und Trocknungseinrichtung für die Windschutzscheibe auszurüsten.	X Die Fahrzeuge sind mit einer entsprechenden Entfrostungs- und Trocknungseinrichtung für die Windschutzscheibe auszurüsten.
B12	Scheibenwi-scher/-wascher	Verordnung (EU) 2019/2144	G	G	X Die Fahrzeuge sind mit einem entsprechenden Scheibenwischer und -wascher für die Windschutzscheibe auszurüsten.	X Die Fahrzeuge sind mit einem entsprechenden Scheibenwischer und -wascher für die Windschutzscheibe auszurüsten.
B13	Einrichtungen für indirekte Sicht	Verordnung (EU) 2019/2144	X	G	G	G
B14	Akustische Fahrzeug-Warnsysteme	Verordnung (EU) Nr. 540/2014	X	X	X	X
C	FAHRGESTELL, BREMSEN, REIFEN UND LENKUNG					
C1	Lenkanlagen	Verordnung (EU) 2019/2144	X	G	G	G

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	$M_1 \leq 2\ 500$ kg	$M_1 > 2\ 500$ kg	M_2	M_3
C2	Spurhaltewarnung	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	k. A.	k. A.
C3	Notfall-Spurhalteassistent	Verordnung (EU) 2019/2144	X	G Kann ein C2-Spurhaltewarnsystem sein, falls dies für das Basisfahrzeug zutreffend war.	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
C4	Bremssystem	Verordnung (EU) 2019/2144	G	G	G	G
C5	Ersatzteile für Bremsen	Verordnung (EU) 2019/2144	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung
C6	Bremsassistent	Verordnung (EU) 2019/2144	X	G	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
C7	Fahrdynamik-Regelsystem	Verordnung (EU) 2019/2144	X	G Bei Modifikationen des Fahrdynamik-Regelsystems, die im Rahmen einer Typgenehmigung für eine vorhergehende Stufe vorgenommen wurden und bei denen es wahrscheinlich ist, dass sie sich auf die Funktion des Fahrdynamik-Regelsystems des Basisfahrzeugs auswirken werden, muss der Hersteller nachweisen, dass das Fahrzeug dadurch nicht unsicher oder instabil wird. Dieser Nachweis kann anhand von Prüfungen erfolgen, bei denen beispielsweise bei 80 km/h schnelle doppelte Fahrspurwechsel in beide Richtungen vorgenommen werden, die ausreichen,	k. A.	k. A.

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	$M_1 \leq 2\ 500$ kg	$M_1 > 2\ 500$ kg	M_2	M_3
				damit das Fahrdynamik-Regelsystem eingreift. Diese Eingriffe müssen kontrolliert sein und die Stabilität des Fahrzeugs unter diesen Fahrbedingungen im Vergleich zur Stabilität des Fahrzeugs bei deaktiviertem Fahrdynamik-Regelsystem verbessern. Alle Prüfungen unterliegen der Vereinbarung zwischen dem Hersteller und dem technischen Dienst.		
C8	Hochentwickelte Notbrems-Assistenzsysteme an schweren Nutzfahrzeugen	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	k. A.	k. A.
C9	Hochentwickelte Notbrems-Assistenzsysteme an Pkw und leichten Nutzfahrzeugen	Verordnung (EU) 2019/2144	X	G	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
C10	Sicherheit und Umweltverträglichkeit der Reifen	Verordnung (EU) 2019/2144	X	G	G	G
C11	Noträder und Notlaufsysteme (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
C12	Luftreifen, runderneuert	Verordnung (EU) 2019/2144	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung
C13	Reifendrucküberwachungssystem für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge	Verordnung (EU) 2019/2144	X	G	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	$M_1 \leq 2\ 500$ kg	$M_1 > 2\ 500$ kg	M_2	M_3
C14	Reifendrucküberwachungssystem für schwere Nutzfahrzeuge	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	X	X
C15	Montage der Reifen	Verordnung (EU) 2019/2144	X	G	G	G
C16	Nachrüsträder	Verordnung (EU) 2019/2144	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung
D	MITGEFÜHRTE INSTRUMENTE, ELEKTRISCHES SYSTEM, FAHRZEUGBELEUCHTUNGSEINRICHTUNGEN UND SCHUTZ VOR UNBEFUGTER VERWENDUNG EINSCHLIEßLICH CYBERANGRIFFEN					
D1	Schallzeichen	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X
D2	Funkentstörung (elektromagnetische Verträglichkeit)	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X
D3	Schutz gegen unbefugte Benutzung, Wegfahrsperre und Alarmsysteme	Verordnung (EU) 2019/2144	X	G	IF G	IF G
D4	Schutz des Fahrzeugs gegen Cyberangriffe	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X
D5	Geschwindigkeitsmesser	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	$M_1 \leq 2\ 500$ kg	$M_1 > 2\ 500$ kg	M_2	M_3
D6	Kilometerzähler	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X
D7	Geschwindigkeitsbegrenzer	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	X	X
D8	Intelligenter Geschwindigkeitsassistent	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X
D9	Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X
D10	Heizanlagen	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X
D11	Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X
D12	Fahrbahnbeleuchtungseinrichtungen	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X
D13	Retroreflektierende Einrichtungen	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X
D14	Lichtquellen	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X
D15	Anbau der Lichtsignaleinrichtungen, Fahrbahnbeleuchtungseinrichtungen und Rückstrahler	Verordnung (EU) 2019/2144	A Sofern alle vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen eingebaut sind und die geometrische Sichtbarkeit nicht beeinträchtigt ist.	A + G für das Führerhaus A für den übrigen Teil Sofern alle vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen eingebaut sind und die geometrische Sichtbarkeit nicht beeinträchtigt ist.	A + G für das Führerhaus A für den übrigen Teil Sofern alle vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen eingebaut sind und die geometrische Sichtbarkeit nicht beeinträchtigt ist.	A + G für das Führerhaus A für den übrigen Teil Sofern alle vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen eingebaut sind und die geometrische Sichtbarkeit nicht beeinträchtigt ist.

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	$M_1 \leq 2\ 500$ kg	$M_1 > 2\ 500$ kg	M_2	M_3
D16	Notbremslicht	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X Nur für Fahrzeuge, die mit einem elektronisch gesteuerten Antiblockiersystem ausgerüstet sind	X Nur für Fahrzeuge, die mit einem elektronisch gesteuerten Antiblockiersystem ausgerüstet sind
D17	Scheinwerfer-Reinigungseinrichtung (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	IF	IF	IF	IF
D18	Gangwechselanzeiger	Verordnung (EU) 2019/2144	G	G	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
E	VERHALTEN VON FAHRER UND SYSTEM					
E1	Vorrichtung zum Einbau einer alkoholempfindlichen Wegfahrsperre	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X
E2	Warnsystem bei Müdigkeit und nachlassender Aufmerksamkeit des Fahrers	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X
E3	Hochentwickeltes Warnsystem bei nachlassender Konzentration des Fahrers	Verordnung (EU) 2019/2144	noch keine Anforderung	noch keine Anforderung	noch keine Anforderung	noch keine Anforderung
E4	System zur Überwachung der Fahrerverfügbarkeit (bei automatisierten Fahrzeugen)	Verordnung (EU) 2019/2144	IF	IF	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
E5	Ereignisdatenspeicher	Verordnung (EU) 2019/2144	X	G	noch keine Anforderung	noch keine Anforderung

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	$M_1 \leq 2\ 500$ kg	$M_1 > 2\ 500$ kg	M_2	M_3
E6	Die Kontrolle des Fahrers über das Fahrzeug übernehmende Systeme (bei automatisierten Fahrzeugen)	Verordnung (EU) 2019/2144	IF	IF	noch keine Anforderung	noch keine Anforderung
E7	Dem Fahrzeug Informationen zu seinem Zustand und seiner Umgebung liefernde Systeme (bei automatisierten Fahrzeugen)	Verordnung (EU) 2019/2144	IF	IF	noch keine Anforderung	noch keine Anforderung
E8	Elektronische Deichseln (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	noch keine Anforderung	noch keine Anforderung	noch keine Anforderung	noch keine Anforderung
E9	Systeme zur Weitergabe von Sicherheitsinformationen an andere Verkehrsteilnehmer (bei automatisierten Fahrzeugen)	Verordnung (EU) 2019/2144	noch keine Anforderung	noch keine Anforderung	noch keine Anforderung	noch keine Anforderung
F	ALLGEMEINE BAUMERKMALE UND EIGENSCHAFTEN DES FAHRZEUGS					
F1	Anbringungsstelle für das Kennzeichen	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X
F2	Rückwärtsfahren	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	$M_1 \leq 2\ 500$ kg	$M_1 > 2\ 500$ kg	M_2	M_3
F3	Türverriegelungen und -scharniere	Verordnung (EU) 2019/2144	X Die Vorschriften gelten nur für diejenigen Türen, die Zugang zu Sitzen gestatten, die zum üblichen Gebrauch während der Fahrt auf öffentlichen Straßen bestimmt sind und bei denen der Abstand zwischen dem R-Punkt des Sitzes und der durchschnittlichen Oberfläche der Tür, quer zur Längsmittelebene des Fahrzeugs gemessen, nicht größer als 500 mm ist.	G Die Vorschriften gelten nur für diejenigen Türen, die Zugang zu Sitzen gestatten, die zum üblichen Gebrauch während der Fahrt auf öffentlichen Straßen bestimmt sind und bei denen der Abstand zwischen dem R-Punkt des Sitzes und der durchschnittlichen Oberfläche der Tür, quer zur Längsmittelebene des Fahrzeugs gemessen, nicht größer als 500 mm ist. Vervollständigte Fahrzeuge auf der Grundlage einer typgenehmigten unvollständigen Konfiguration als Fahrgestell mit Führerhaus sind von den allgemeinen Anforderungen und den Leistungsanforderungen ausgenommen.	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
F4	Einstiegsstufen, Haltegriffe und Trittbretter	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
F5	Vorstehende Außenkanten	Verordnung (EU) 2019/2144	G für das Führerhaus A für den übrigen Teil Die Anforderungen bezüglich des Herausragens offener Fenster gelten nicht für den Wohnbereich.	G für das Führerhaus A für den übrigen Teil Die Anforderungen bezüglich des Herausragens offener Fenster gelten nicht für den Wohnbereich.	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
F6	Vorstehende Außenkanten an Führerhäusern von Nutzfahrzeugen	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	$M_1 \leq 2\ 500$ kg	$M_1 > 2\ 500$ kg	M_2	M_3
F7	Gesetzlich vorgeschriebenes Fabrikschild und Fahrzeug-Identifizierungs-nummer	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X
F8	Abschleppein-richtungen	Verordnung (EU) 2019/2144	X Erforderlich nur für die Vorderseite, zu prüfen bei Befestigung an der Rückseite	X Erforderlich nur für die Vorderseite, zu prüfen bei Befestigung an der Rückseite	X Erforderlich nur für die Vorderseite, zu prüfen bei Befestigung an der Rückseite	X Erforderlich nur für die Vorderseite, zu prüfen bei Befestigung an der Rückseite
F9	Radabdeckungen	Verordnung (EU) 2019/2144	G	G	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
F10	Spritzschutzsys-teme	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
F11	Massen und Abmessungen	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X
F12	Mechanische Verbindungsein-richtungen	Verordnung (EU) 2019/2144	IF X	IF G	IF G	IF G
F13	Fahrzeuge zur Beförderung gefährlicher Güter (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
F14	Allgemeine Konstruktion von Bussen	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	A	A
F15	Stärke der Aufbaustruktur des Busses	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	A	A
F16	Schutz gegen Brandgefahr in Bussen	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	G für das Führerhaus X für den übrigen Teil

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	$M_1 \leq 2\ 500$ kg	$M_1 > 2\ 500$ kg	M_2	M_3
G	UMWELTVERTRÄGLICHKEIT UND EMISSIONEN					
G1	Geräuschpegel	Verordnung (EU) Nr. 540/2014	X Die Verlängerung der Auspuffanlage nach dem letzten Schalldämpfer um bis zu 2,0 m ist ohne zusätzliche Prüfungen zulässig.	G Die Verlängerung der Auspuffanlage nach dem letzten Schalldämpfer um bis zu 2,0 m ist ohne zusätzliche Prüfungen zulässig.	G Die Verlängerung der Auspuffanlage nach dem letzten Schalldämpfer um bis zu 2,0 m ist ohne zusätzliche Prüfungen zulässig.	G Die Verlängerung der Auspuffanlage nach dem letzten Schalldämpfer um bis zu 2,0 m ist ohne zusätzliche Prüfungen zulässig.
G2	Auspuffemissionen des Fahrzeugs im Labor	Verordnung (EG) Nr. 715/2007	G Die Verlängerung der Auspuffanlage nach dem letzten Schalldämpfer um bis zu 2,0 m ist ohne zusätzliche Prüfungen zulässig. Bei Krankenwagen bleibt eine für das repräsentativste Basisfahrzeug erteilte EU-Typgenehmigung ungeachtet einer Änderung des Bezugsgewichts gültig. Wohnmobile und Leichenwagen: Bei der Umrüstung eines Fahrzeugs (z. B. im Rahmen eines Mehrstufen-Typgenehmigungsverfahrens) muss der für die Umrüstung verantwortliche Hersteller den Hersteller des (vollständigen oder unvollständigen) Originalfahrzeugs konsultieren, um die Bestätigung einzuholen, dass das umgerüstete Fahrzeug unter die Emissionsgenehmigung für das (vollständige oder unvollständige) Originalfahrzeug fällt. Die Bezugsmasse des umgerüsteten Fahrzeugs darf 2 840 kg überschreiten.	G Die Verlängerung der Auspuffanlage nach dem letzten Schalldämpfer um bis zu 2,0 m ist ohne zusätzliche Prüfungen zulässig. Bei Krankenwagen bleibt eine für das repräsentativste Basisfahrzeug erteilte EU-Typgenehmigung ungeachtet einer Änderung des Bezugsgewichts gültig. Wohnmobile und Leichenwagen: Bei der Umrüstung eines Fahrzeugs (z. B. im Rahmen eines Mehrstufen-Typgenehmigungsverfahrens) muss der für die Umrüstung verantwortliche Hersteller den Hersteller des (vollständigen oder unvollständigen) Originalfahrzeugs konsultieren, um die Bestätigung einzuholen, dass das umgerüstete Fahrzeug unter die Emissionsgenehmigung für das (vollständige oder unvollständige) Originalfahrzeug fällt. Die Bezugsmasse des umgerüsteten Fahrzeugs darf 2 840 kg überschreiten.	G Die Verlängerung der Auspuffanlage nach dem letzten Schalldämpfer um bis zu 2,0 m ist ohne zusätzliche Prüfungen zulässig. Bei Krankenwagen bleibt eine für das repräsentativste Basisfahrzeug erteilte EU-Typgenehmigung ungeachtet einer Änderung des Bezugsgewichts gültig. Wohnmobile und Leichenwagen: Bei der Umrüstung eines Fahrzeugs (z. B. im Rahmen eines Mehrstufen-Typgenehmigungsverfahrens) muss der für die Umrüstung verantwortliche Hersteller den Hersteller des (vollständigen oder unvollständigen) Originalfahrzeugs konsultieren, um die Bestätigung einzuholen, dass das umgerüstete Fahrzeug unter die Emissionsgenehmigung für das (vollständige oder unvollständige) Originalfahrzeug fällt. Die Bezugsmasse des umgerüsteten Fahrzeugs darf 2 840 kg überschreiten.	außerhalb des Geltungsbereichs

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	$M_1 \leq 2\,500$ kg	$M_1 > 2\,500$ kg	M_2	M_3
G2a	Bestimmung spezifischer CO_2-Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs des Fahrzeugs und Fahrzeug-On-Board-Überwachungssystem zur Messung des Kraftstoff- und/oder Stromverbrauchs	Verordnung (EG) Nr. 715/2007	G Im Falle einer Mehrstufen-Typgenehmigung ist der neue CO_2-Wert anhand der einschlägigen Daten des vervollständigten Fahrzeugs nach der CO_2-Interpolationsmethode zu berechnen. Alternativ ist der neue CO_2-Wert auf der Grundlage der Parameter des vervollständigten Fahrzeugs nach Anhang B7 Absatz 3.2.4 der UN-Regelung Nr. 154 und unter Verwendung des vom Hersteller des Basisfahrzeugs bereitgestellten Fahrwiderstandsmatrix-Tools zu berechnen. Steht das Tool nicht zur Verfügung oder ist die CO_2-Interpolation nicht praktikabel, so ist auf Antrag des für die Umrüstung verantwortlichen Herstellers und mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde der CO_2-Wert des Basisfahrzeugs (hoher Wert — Vehicle High) zu verwenden.	G Im Falle einer Mehrstufen-Typgenehmigung ist der neue CO_2-Wert anhand der einschlägigen Daten des vervollständigten Fahrzeugs nach der CO_2-Interpolationsmethode zu berechnen. Alternativ ist der neue CO_2-Wert auf der Grundlage der Parameter des vervollständigten Fahrzeugs nach Anhang B7 Absatz 3.2.4 der UN-Regelung Nr. 154 und unter Verwendung des vom Hersteller des Basisfahrzeugs bereitgestellten Fahrwiderstandsmatrix-Tools zu berechnen. Steht das Tool nicht zur Verfügung oder ist die CO_2-Interpolation nicht praktikabel, so ist auf Antrag des für die Umrüstung verantwortlichen Herstellers und mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde der CO_2-Wert des Basisfahrzeugs (hoher Wert — Vehicle High) zu verwenden.	G Im Falle einer Mehrstufen-Typgenehmigung ist der neue CO_2-Wert anhand der einschlägigen Daten des vervollständigten Fahrzeugs nach der CO_2-Interpolationsmethode zu berechnen. Alternativ ist der neue CO_2-Wert auf der Grundlage der Parameter des vervollständigten Fahrzeugs nach Anhang B7 Absatz 3.2.4 der UN-Regelung Nr. 154 und unter Verwendung des vom Hersteller des Basisfahrzeugs bereitgestellten Fahrwiderstandsmatrix-Tools zu berechnen. Steht das Tool nicht zur Verfügung oder ist die CO_2-Interpolation nicht praktikabel, so ist auf Antrag des für die Umrüstung verantwortlichen Herstellers und mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde der CO_2-Wert des Basisfahrzeugs (hoher Wert — Vehicle High) zu verwenden.	Außerhalb des Geltungsbereichs
G3	Auspuffemissionen des Motors im Labor	Verordnung (EG) Nr. 595/2009	außerhalb des Geltungsbereichs	G Die Verlängerung der Auspuffanlage nach dem letzten Schalldämpfer um bis zu 2,0 m ist ohne zusätzliche Prüfungen zulässig.	G Die Verlängerung der Auspuffanlage nach dem letzten Schalldämpfer um bis zu 2,0 m ist ohne zusätzliche Prüfungen zulässig.	G Die Verlängerung der Auspuffanlage nach dem letzten Schalldämpfer um bis zu 2,0 m ist ohne zusätzliche Prüfungen zulässig.
G3a	Bestimmung spezifischer CO_2-Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs des Fahrzeugs	Verordnung (EG) Nr. 595/2009	Außerhalb des Geltungsbereichs	Außerhalb des Geltungsbereichs	Außerhalb des Geltungsbereichs	Außerhalb des Geltungsbereichs

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	$M_1 \leq 2\,500$ kg	$M_1 > 2\,500$ kg	M_2	M_3
G3b	Bestimmung spezifischer Energieeffizienz-merkmale von Anhängern	Verordnung (EG) Nr. 595/2009	Außerhalb des Geltungsbereichs	Außerhalb des Geltungsbereichs	Außerhalb des Geltungsbereichs	Außerhalb des Geltungsbereichs
G4	Auspuffemissio-nen auf der Straße	Verordnung (EG) Nr. 715/2007 Verordnung (EG) Nr. 595/2009	G Die Verlängerung der Auspuffanlage nach dem letzten Schalldämpfer um bis zu 2,0 m ist ohne zusätzliche Prüfungen zulässig. Bei Krankenwagen bleibt eine für das repräsentativste Basisfahrzeug erteilte EU-Typgenehmigung ungeachtet einer Änderung des Bezugsgewichts gültig. Wohnmobile und Leichenwagen: Bei der Umrüstung eines Fahrzeugs (z. B. im Rahmen eines Mehrstufen-Typgenehmigungsverfahrens) muss der für die Umrüstung verantwortliche Hersteller den Hersteller des (vollständigen oder unvollständigen) Originalfahrzeugs konsultieren, um die Bestätigung einzuholen, dass das umgerüstete Fahrzeug unter die Emissionsgenehmigung für das (vollständige oder unvollständige) Originalfahrzeug fällt. Die Bezugsmasse des umgerüsteten Fahrzeugs darf 2 840 kg überschreiten.	G Die Verlängerung der Auspuffanlage nach dem letzten Schalldämpfer um bis zu 2,0 m ist ohne zusätzliche Prüfungen zulässig. Bei Krankenwagen bleibt eine für das repräsentativste Basisfahrzeug erteilte EU-Typgenehmigung ungeachtet einer Änderung des Bezugsgewichts gültig. Wohnmobile und Leichenwagen: Bei der Umrüstung eines Fahrzeugs (z. B. im Rahmen eines Mehrstufen-Typgenehmigungsverfahrens) muss der für die Umrüstung verantwortliche Hersteller den Hersteller des (vollständigen oder unvollständigen) Originalfahrzeugs konsultieren, um die Bestätigung einzuholen, dass das umgerüstete Fahrzeug unter die Emissionsgenehmigung für das (vollständige oder unvollständige) Originalfahrzeug fällt. Die Bezugsmasse des umgerüsteten Fahrzeugs darf 2 840 kg überschreiten.	G	G

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	$M_1 \leq 2\ 500$ kg	$M_1 > 2\ 500$ kg	M_2	M_3
G5	Dauerhaftigkeit der Auspuffemissionen	Verordnung (EG) Nr. 715/2007 Verordnung (EG) Nr. 595/2009	G	G	G	G
G6	Kurbelgehäuseemissionen	Verordnung (EG) Nr. 715/2007 Verordnung (EG) Nr. 595/2009	G	G	G	G
G7	Verdunstungsemissionen	Verordnung (EG) Nr. 715/2007	G	G	G	außerhalb des Geltungsbereichs
G8	Niedertemperatur-Auspuffemissionen im Labor	Verordnung (EG) Nr. 715/2007	G	G	G	außerhalb des Geltungsbereichs
G9	On-Board-Diagnosesysteme	Verordnung (EG) Nr. 715/2007 Verordnung (EG) Nr. 595/2009	G	G	G	G
G10	Fehlen einer Abschalteinrichtung	Verordnung (EG) Nr. 715/2007 Verordnung (EG) Nr. 595/2009	G	G	G	G
G11	Zusätzliche Emissionsstrategien	Verordnung (EG) Nr. 715/2007 Verordnung (EG) Nr. 595/2009	G	G	G	G

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	$M_1 \leq 2\ 500$ kg	$M_1 > 2\ 500$ kg	M_2	M_3
G12	Vorrichtung gegen Manipulation	Verordnung (EG) Nr. 715/2007 Verordnung (EG) Nr. 595/2009	G	G	G	G
G13	Recyclingfähigkeit	Richtlinie 2005/64/EG	k. A. Es gilt jedoch Anhang V über das Verbot der Wiederverwendung der angegebenen Bauteile.	k. A. Es gilt jedoch Anhang V über das Verbot der Wiederverwendung der angegebenen Bauteile.	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
G14	Klimaanlagen	Richtlinie 2006/40/EG	G	G	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
H	ZUGANG ZU FAHRZEUGINFORMATIONEN UND SOFTWARE-AKTUALISIERUNGEN					
H1	Zugang zu Fahrzeug-OBD-Informationen sowie Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen	Verordnung (EU) 2018/858, Artikel 61 bis 66 und Anhang X	X	X	X	X
H2	Softwareaktualisierung	Verordnung (EU) 2018/858 UN-Regelung Nr. 156	X	X	X	X

Anlage 2

Beschussgeschützte Fahrzeuge

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	M_1	M_2	M_3	N_1	N_2	N_3	O_1	O_2	O_3	O_4
A	RÜCKHALTESYSTEME, AUFPRALLTESTS, UNVERSEHRTHEIT DES KRAFTSTOFFSYSTEMS UND ELEKTRISCHE SICHERHEIT GEGENÜBER HOCHSPANNUNG											
A1	Innenausstattung	Verordnung (EU) 2019/2144	A	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
A2	Sitze und Kopfstützen	Verordnung (EU) 2019/2144	X Die Vorschriften gelten nur für diejenigen Sitze, die zum üblichen Gebrauch während der Fahrt auf öffentlichen Straßen bestimmt sind. Sitze, die nicht als solche bestimmt sind, sind für die Benutzer deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen, und zwar durch ein Piktogramm oder ein Schild mit entsprechendem Text.	X Die Vorschriften gelten nur für diejenigen Sitze, die zum üblichen Gebrauch während der Fahrt auf öffentlichen Straßen bestimmt sind. Sitze, die nicht als solche bestimmt sind, sind für die Benutzer deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen, und zwar durch ein Piktogramm oder ein Schild mit entsprechendem Text.	X Die Vorschriften gelten nur für diejenigen Sitze, die zum üblichen Gebrauch während der Fahrt auf öffentlichen Straßen bestimmt sind. Sitze, die nicht als solche bestimmt sind, sind für die Benutzer deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen, und zwar durch ein Piktogramm oder ein Schild mit entsprechendem Text.	X Die Vorschriften gelten nur für diejenigen Sitze, die zum üblichen Gebrauch während der Fahrt auf öffentlichen Straßen bestimmt sind. Sitze, die nicht als solche bestimmt sind, sind für die Benutzer deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen, und zwar durch ein Piktogramm oder ein Schild mit entsprechendem Text.	X Die Vorschriften gelten nur für diejenigen Sitze, die zum üblichen Gebrauch während der Fahrt auf öffentlichen Straßen bestimmt sind. Sitze, die nicht als solche bestimmt sind, sind für die Benutzer deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen, und zwar durch ein Piktogramm oder ein Schild mit entsprechendem Text.	X Die Vorschriften gelten nur für diejenigen Sitze, die zum üblichen Gebrauch während der Fahrt auf öffentlichen Straßen bestimmt sind. Sitze, die nicht als solche bestimmt sind, sind für die Benutzer deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen, und zwar durch ein Piktogramm oder ein Schild mit entsprechendem Text.	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
A3	Bussitze	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	X Die Vorschriften gelten nur für diejenigen Sitze, die zum üblichen Gebrauch während der Fahrt auf öffentlichen Straßen bestimmt sind.	X Die Vorschriften gelten nur für diejenigen Sitze, die zum üblichen Gebrauch während der Fahrt auf öffentlichen Straßen bestimmt sind.	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	M_1	M_2	M_3	N_1	N_2	N_3	O_1	O_2	O_3	O_4
				Sitze, die nicht als solche bestimmt sind, sind für die Benutzer deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen, und zwar durch ein Piktogramm oder ein Schild mit entsprechendem Text.	Sitze, die nicht als solche bestimmt sind, sind für die Benutzer deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen, und zwar durch ein Piktogramm oder ein Schild mit entsprechendem Text.							
A4	Sicherheitsgurtverankerungen	Verordnung (EU) 2019/2144	A	A	A	A	A	A	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
A5	Sicherheitsgurte und Rückhaltesysteme	Verordnung (EU) 2019/2144	A	A	A	A	A	A	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
A6	Sicherheitsgurt-Warneinrichtungen	Verordnung (EU) 2019/2144	A	A	A	A	A	A	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
A7	Trennvorrichtungen	Verordnung (EU) 2019/2144	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung
A8	Verankerungen von Kinderrückhaltesystemen	Verordnung (EU) 2019/2144	A	IF	IF	IF	IF	IF	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
A9	Kinderrückhaltesysteme (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	M_1	M_2	M_3	N_1	N_2	N_3	O_1	O_2	O_3	O_4
A10	Verbesserte Kinderrückhaltesysteme (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung
A11	Vorderer Unterfahrschutz	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	X	X	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
A12	Hinterer Unterfahrschutz	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X	A	A	X	X	X	X
A13	Seitliche Schutzvorrichtungen	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	X	X	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	X	X
A14	Sicherheit von Kraftstofftanks (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
A15	Sicherheit von Flüssiggas (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	A	A	A	A	A	A	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
A16	Sicherheit von komprimiertem Erdgas und Flüssigerdgas (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	A	A	A	A	A	A	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	M_1	M_2	M_3	N_1	N_2	N_3	O_1	O_2	O_3	O_4
A17	Sicherheit von Wasserstoff (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	A	A	A	A	A	A	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
A18	Eignung der Werkstoffe für Wasserstoffsysteme (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X	X	X	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
A19	Elektrische Betriebssicherheit (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X	X	X	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
A20	Seitlich versetzter Frontalaufprall	Verordnung (EU) 2019/2144	k. A.	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	k. A.	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
A21	Frontalaufprall über volle Breite	Verordnung (EU) 2019/2144	k. A.	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	k. A.	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
A22	Lenkanlage bei Unfallstößen	Verordnung (EU) 2019/2144	k. A.	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	k. A.	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
A23	Austausch-Airbagsystem	Verordnung (EU) 2019/2144	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung
A24	Aufprall an Fahrerhaus	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	k. A.	k. A.	k. A.	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	M_1	M_2	M_3	N_1	N_2	N_3	O_1	O_2	O_3	O_4
A25	Seitenaufprall	Verordnung (EU) 2019/2144	k. A.	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	k. A.	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
A26	Pfahl-Seitenaufprall	Verordnung (EU) 2019/2144	k. A.	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	k. A.	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
A27	Heckaufprall	Verordnung (EU) 2019/2144	k. A.	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	k. A.	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
A28	Auf dem 112-Notruf basierende bordeigene eCall-Systeme	Verordnung (EU) 2015/758	G	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	G	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
B	UNGESCHÜTZTE VERKEHRSTEILNEHMER, SICHT UND SICHTBARKEIT											
B1	Bein- und Kopfschutz von Fußgängern	Verordnung (EU) 2019/2144	k. A.	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	k. A.	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
B2	Erweiterter Kopfaufschlagsbereich	Verordnung (EU) 2019/2144	k. A.	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	k. A.	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
B3	Frontschutzsystem	Verordnung (EU) 2019/2144	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung
B4	Hochentwickeltes Notbremssystem zum Schutz von Fußgängern und Radfahrern	Verordnung (EU) 2019/2144	k. A.	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	k. A.	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	M_1	M_2	M_3	N_1	N_2	N_3	O_1	O_2	O_3	O_4
B5	Kollisionswarnsystem für Fußgänger und Radfahrer	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	A Teilweise Ausnahme möglich, wenn die erforderlichen Vorrichtungen nicht so angebracht werden können, dass sie nicht beschädigt werden, sodass die Anforderungen nicht vollständig eingehalten werden können, und vollständige Ausnahme möglich, wenn es unmöglich ist, diese Anforderungen einzuhalten	A Teilweise Ausnahme möglich, wenn die erforderlichen Vorrichtungen nicht so angebracht werden können, dass sie nicht beschädigt werden, sodass die Anforderungen nicht vollständig eingehalten werden können, und vollständige Ausnahme möglich, wenn es unmöglich ist, diese Anforderungen einzuhalten	außerhalb des Geltungsbereichs	A Teilweise Ausnahme möglich, wenn die erforderlichen Vorrichtungen nicht so angebracht werden können, dass sie nicht beschädigt werden, sodass die Anforderungen nicht vollständig eingehalten werden können, und vollständige Ausnahme möglich, wenn es unmöglich ist, diese Anforderungen einzuhalten	A Teilweise Ausnahme möglich, wenn die erforderlichen Vorrichtungen nicht so angebracht werden können, dass sie nicht beschädigt werden, sodass die Anforderungen nicht vollständig eingehalten werden können, und vollständige Ausnahme möglich, wenn es unmöglich ist, diese Anforderungen einzuhalten	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
B6	Totwinkel-Assistent	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	A Teilweise Ausnahme möglich, wenn die erforderlichen Vorrichtungen nicht so angebracht werden können, dass sie nicht beschädigt werden, sodass die Anforderungen nicht vollständig	A Teilweise Ausnahme möglich, wenn die erforderlichen Vorrichtungen nicht so angebracht werden können, dass sie nicht beschädigt werden, sodass die Anforderungen nicht vollständig	außerhalb des Geltungsbereichs	A Teilweise Ausnahme möglich, wenn die erforderlichen Vorrichtungen nicht so angebracht werden können, dass sie nicht beschädigt werden, sodass die Anforderungen nicht vollständig	A Teilweise Ausnahme möglich, wenn die erforderlichen Vorrichtungen nicht so angebracht werden können, dass sie nicht beschädigt werden, sodass die Anforderungen nicht vollständig	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	M_1	M_2	M_3	N_1	N_2	N_3	O_1	O_2	O_3	O_4
				eingehalten werden können, und vollständige Ausnahme möglich, wenn es unmöglich ist, diese Anforderungen einzuhalten	eingehalten werden können, und vollständige Ausnahme möglich, wenn es unmöglich ist, diese Anforderungen einzuhalten		eingehalten werden können, und vollständige Ausnahme möglich, wenn es unmöglich ist, diese Anforderungen einzuhalten	eingehalten werden können, und vollständige Ausnahme möglich, wenn es unmöglich ist, diese Anforderungen einzuhalten				
B7	Erkennung beim Rückwärtsfahren	Verordnung (EU) 2019/2144	A Teilweise Ausnahme möglich, wenn die erforderlichen Vorrichtungen nicht so angebracht werden können, dass sie nicht beschädigt werden, sodass die Anforderungen nicht vollständig eingehalten werden können, und vollständige Ausnahme möglich, wenn es unmöglich ist, diese Anforderungen einzuhalten	A Teilweise Ausnahme möglich, wenn die erforderlichen Vorrichtungen nicht so angebracht werden können, dass sie nicht beschädigt werden, sodass die Anforderungen nicht vollständig eingehalten werden können, und vollständige Ausnahme möglich, wenn es unmöglich ist, diese Anforderungen einzuhalten	A Teilweise Ausnahme möglich, wenn die erforderlichen Vorrichtungen nicht so angebracht werden können, dass sie nicht beschädigt werden, sodass die Anforderungen nicht vollständig eingehalten werden können, und vollständige Ausnahme möglich, wenn es unmöglich ist, diese Anforderungen einzuhalten	A Teilweise Ausnahme möglich, wenn die erforderlichen Vorrichtungen nicht so angebracht werden können, dass sie nicht beschädigt werden, sodass die Anforderungen nicht vollständig eingehalten werden können, und vollständige Ausnahme möglich, wenn es unmöglich ist, diese Anforderungen einzuhalten	A Teilweise Ausnahme möglich, wenn die erforderlichen Vorrichtungen nicht so angebracht werden können, dass sie nicht beschädigt werden, sodass die Anforderungen nicht vollständig eingehalten werden können, und vollständige Ausnahme möglich, wenn es unmöglich ist, diese Anforderungen einzuhalten	A Teilweise Ausnahme möglich, wenn die erforderlichen Vorrichtungen nicht so angebracht werden können, dass sie nicht beschädigt werden, sodass die Anforderungen nicht vollständig eingehalten werden können, und vollständige Ausnahme möglich, wenn es unmöglich ist, diese Anforderungen einzuhalten	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
B8	Sichtfeld nach vorn	Verordnung (EU) 2019/2144	G Der Lichtleitfaktor beträgt mindestens 60 % und der ‚A'-Säulen-Verdeckungswinkel beträgt höchstens 10°.	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	G Der Lichtleitfaktor beträgt mindestens 60 % und der ‚A'-Säulen-Verdeckungswinkel beträgt höchstens 10°.	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	M_1	M_2	M_3	N_1	N_2	N_3	O_1	O_2	O_3	O_4
B9	Unmittelbarer Sichtbereich schwerer Nutzfahrzeuge	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	noch keine Anforderungen	noch keine Anforderungen	außerhalb des Geltungsbereichs	noch keine Anforderungen	noch keine Anforderungen	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
B10	Sicherheitsglas	Verordnung (EU) 2019/2144	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
B11	Entfrostung/ Trocknung	Verordnung (EU) 2019/2144	A	X Die Fahrzeuge sind mit einer entsprechenden Entfrostungs- und Trocknungseinrichtung für die Windschutzscheibe auszurüsten.	X Die Fahrzeuge sind mit einer entsprechenden Entfrostungs- und Trocknungseinrichtung für die Windschutzscheibe auszurüsten.	X Die Fahrzeuge sind mit einer entsprechenden Entfrostungs- und Trocknungseinrichtung für die Windschutzscheibe auszurüsten.	X Die Fahrzeuge sind mit einer entsprechenden Entfrostungs- und Trocknungseinrichtung für die Windschutzscheibe auszurüsten.	X Die Fahrzeuge sind mit einer entsprechenden Entfrostungs- und Trocknungseinrichtung für die Windschutzscheibe auszurüsten.	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
B12	Scheibenwischer/-wascher	Verordnung (EU) 2019/2144	A	X Die Fahrzeuge sind mit einem entsprechenden Scheibenwischer und -wascher für die Windschutzscheibe auszurüsten.	X Die Fahrzeuge sind mit einem entsprechenden Scheibenwischer und -wascher für die Windschutzscheibe auszurüsten.	X Die Fahrzeuge sind mit einem entsprechenden Scheibenwischer und -wascher für die Windschutzscheibe auszurüsten.	X Die Fahrzeuge sind mit einem entsprechenden Scheibenwischer und -wascher für die Windschutzscheibe auszurüsten.	X Die Fahrzeuge sind mit einem entsprechenden Scheibenwischer und -wascher für die Windschutzscheibe auszurüsten.	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
B13	Einrichtungen für indirekte Sicht	Verordnung (EU) 2019/2144	A	A	A	A	A	A	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
B14	Akustische Fahrzeug-Warnsysteme	Verordnung (EU) Nr. 540/ 2014	X	X	X	X	X	X	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	M_1	M_2	M_3	N_1	N_2	N_3	O_1	O_2	O_3	O_4
C	FAHRGESTELL, BREMSEN, REIFEN UND LENKUNG											
C1	Lenkanlagen	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
C2	Spurhaltewarnung	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	k. A.	k. A.	außerhalb des Geltungsbereichs	k. A.	k. A.	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
C3	Notfall-Spurhalteassistent	Verordnung (EU) 2019/2144	k. A.	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	k. A.	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
C4	Bremssystem	Verordnung (EU) 2019/2144	G	G	G	G	G	G	X	X	X	X
C5	Ersatzteile für Bremsen	Verordnung (EU) 2019/2144	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung
C6	Bremsassistent	Verordnung (EU) 2019/2144	k. A.	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	k. A.	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
C7	Fahrdynamik-Regelsystem	Verordnung (EU) 2019/2144	X	k. A.	k. A.	X	k. A.	k. A.	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	X	X
C8	Hochentwickelte Notbrems-Assistenzsysteme an schweren Nutzfahrzeugen	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	k. A.	k. A.	außerhalb des Geltungsbereichs	k. A.	k. A.	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	M_1	M_2	M_3	N_1	N_2	N_3	O_1	O_2	O_3	O_4
C9	Hochentwickelte Notbrems-Assistenzsysteme an Pkw und leichten Nutzfahrzeugen	Verordnung (EU) 2019/2144	k. A.	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	k. A.	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
C10	Sicherheit und Umweltverträglichkeit der Reifen	Verordnung (EU) 2019/2144	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A
C11	Noträder und Notlaufsysteme (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	A	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	A	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
C12	Luftreifen, runderneuert	Verordnung (EU) 2019/2144	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung
C13	Reifendrucküberwachungssystem für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge	Verordnung (EU) 2019/2144	k. A.	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	k. A.	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
C14	Reifendrucküberwachungssystem für schwere Nutzfahrzeuge	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	k. A.	k. A.	außerhalb des Geltungsbereichs	k. A.	k. A.	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	k. A.	k. A.

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	M_1	M_2	M_3	N_1	N_2	N_3	O_1	O_2	O_3	O_4
C15	Montage der Reifen	Verordnung (EU) 2019/2144	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A
C16	Nachrüsträder	Verordnung (EU) 2019/2144	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung
D	MITGEFÜHRTE INSTRUMENTE, ELEKTRISCHES SYSTEM, FAHRZEUGBELEUCHTUNGSEINRICHTUNGEN UND SCHUTZ VOR UNBEFUGTER VERWENDUNG EINSCHLIEßLICH CYBERANGRIFFEN											
D1	Schallzeichen	Verordnung (EU) 2019/2144	A Zusätzliche Notalarmsysteme sind zulässig	A Zusätzliche Notalarmsysteme sind zulässig	A Zusätzliche Notalarmsysteme sind zulässig	A Zusätzliche Notalarmsysteme sind zulässig	A Zusätzliche Notalarmsysteme sind zulässig	A Zusätzliche Notalarmsysteme sind zulässig	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
D2	Funkentstörung (elektromagnetische Verträglichkeit)	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
D3	Schutz gegen unbefugte Benutzung, Wegfahrsperre und Alarmsysteme	Verordnung (EU) 2019/2144	X	IF G	IF G	X	IF G	IF G	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
D4	Schutz des Fahrzeugs gegen Cyberangriffe	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X	X	X	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	M_1	M_2	M_3	N_1	N_2	N_3	O_1	O_2	O_3	O_4
D5	Geschwindigkeitsmesser	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X	X	X	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
D6	Kilometerzähler	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X	X	X	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
D7	Geschwindigkeitsbegrenzer	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	X	X	außerhalb des Geltungsbereichs	X	X	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
D8	Intelligenter Geschwindigkeitsassistent	Verordnung (EU) 2019/2144	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
D9	Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X	X	X	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
D10	Heizanlagen	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
D11	Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
D12	Fahrbahnbeleuchtungseinrichtungen	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	M_1	M_2	M_3	N_1	N_2	N_3	O_1	O_2	O_3	O_4
D13	Retroreflektierende Einrichtungen	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
D14	Lichtquellen	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
D15	Anbau der Lichtsignaleinrichtungen, Fahrbahnbeleuchtungseinrichtungen und Rückstrahler	Verordnung (EU) 2019/2144	A Sofern alle vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen eingebaut sind und die geometrische Sichtbarkeit nicht beeinträchtigt ist.	A Sofern alle vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen eingebaut sind und die geometrische Sichtbarkeit nicht beeinträchtigt ist.	A Sofern alle vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen eingebaut sind und die geometrische Sichtbarkeit nicht beeinträchtigt ist.	A Sofern alle vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen eingebaut sind und die geometrische Sichtbarkeit nicht beeinträchtigt ist.	A Sofern alle vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen eingebaut sind und die geometrische Sichtbarkeit nicht beeinträchtigt ist.	A Sofern alle vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen eingebaut sind und die geometrische Sichtbarkeit nicht beeinträchtigt ist.	A Sofern alle vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen eingebaut sind und die geometrische Sichtbarkeit nicht beeinträchtigt ist.	A Sofern alle vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen eingebaut sind und die geometrische Sichtbarkeit nicht beeinträchtigt ist.	A Sofern alle vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen eingebaut sind und die geometrische Sichtbarkeit nicht beeinträchtigt ist.	A Sofern alle vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen eingebaut sind und die geometrische Sichtbarkeit nicht beeinträchtigt ist.

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	M_1	M_2	M_3	N_1	N_2	N_3	O_1	O_2	O_3	O_4
D16	Notbremslicht	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X Nur für Fahrzeuge, die mit einem elektronisch gesteuerten Antiblockiersystem ausgerüstet sind	X Nur für Fahrzeuge, die mit einem elektronisch gesteuerten Antiblockiersystem ausgerüstet sind	X	X Nur für Fahrzeuge, die mit einem elektronisch gesteuerten Antiblockiersystem ausgerüstet sind	X Nur für Fahrzeuge, die mit einem elektronisch gesteuerten Antiblockiersystem ausgerüstet sind	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
D17	Scheinwerfer-Reinigungseinrichtung (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	IF	IF	IF	IF	IF	IF	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
D18	Gangwechselanzeiger	Verordnung (EU) 2019/2144	G	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
E	VERHALTEN VON FAHRER UND SYSTEM											
E1	Vorrichtung zum Einbau einer alkoholempfindlichen Wegfahrsperre	Verordnung (EU) 2019/2144	A	A	A	A	A	A	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
E2	Warnsystem bei Müdigkeit und nachlassender Aufmerksamkeit des Fahrers	Verordnung (EU) 2019/2144	A	A	A	A	A	A	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
E3	Hochentwickeltes Warnsystem bei nachlassender Konzentration des Fahrers	Verordnung (EU) 2019/2144	noch keine Anforderung	noch keine Anforderung	noch keine Anforderung	noch keine Anforderung	noch keine Anforderung	noch keine Anforderung	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	M_1	M_2	M_3	N_1	N_2	N_3	O_1	O_2	O_3	O_4
E4	System zur Überwachung der Fahrerverfügbarkeit (bei automatisierten Fahrzeugen)	Verordnung (EU) 2019/2144	IF	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	IF	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
E5	Ereignisdatenspeicher	Verordnung (EU) 2019/2144	A	noch keine Anforderung	noch keine Anforderung	A	noch keine Anforderung	noch keine Anforderung	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
E6	Die Kontrolle des Fahrers über das Fahrzeug übernehmende Systeme (bei automatisierten Fahrzeugen)	Verordnung (EU) 2019/2144	IF	noch keine Anforderung	noch keine Anforderung	noch keine Anforderung	noch keine Anforderung	noch keine Anforderung	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
E7	Dem Fahrzeug Informationen zu seinem Zustand und seiner Umgebung liefernde Systeme (bei automatisierten Fahrzeugen)	Verordnung (EU) 2019/2144	IF	noch keine Anforderung	noch keine Anforderung	noch keine Anforderung	noch keine Anforderung	noch keine Anforderung	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
E8	Elektronische Deichseln (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	noch keine Anforderung	noch keine Anforderung	noch keine Anforderung	noch keine Anforderung	noch keine Anforderung	noch keine Anforderung	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	M_1	M_2	M_3	N_1	N_2	N_3	O_1	O_2	O_3	O_4
E9	Systeme zur Weitergabe von Sicherheitsinformationen an andere Verkehrsteilnehmer (bei automatisierten Fahrzeugen)	Verordnung (EU) 2019/2144	noch keine Anforderung	noch keine Anforderung	noch keine Anforderung	noch keine Anforderung	noch keine Anforderung	noch keine Anforderung	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
F	ALLGEMEINE BAUMERKMALE UND EIGENSCHAFTEN DES FAHRZEUGS											
F1	Anbringungsstelle für das Kennzeichen	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
F2	Rückwärtsfahren	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X	X	X	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
F3	Türverriegelungen und -scharniere	Verordnung (EU) 2019/2144	X	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	X	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
F4	Einstiegsstufen, Haltegriffe und Trittbretter	Verordnung (EU) 2019/2144	X	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	X	X	X	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
F5	Vorstehende Außenkanten	Verordnung (EU) 2019/2144	A	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	M_1	M_2	M_3	N_1	N_2	N_3	O_1	O_2	O_3	O_4
F6	Vorstehende Außenkanten an Führerhäusern von Nutzfahrzeugen	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	A	A	A	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
F7	Gesetzlich vorgeschriebenes Fabrikschild und Fahrzeug-Identifizierungsnummer	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
F8	Abschleppeinrichtungen	Verordnung (EU) 2019/2144	A	A	A	A	A	A	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
F9	Radabdeckungen	Verordnung (EU) 2019/2144	G	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
F10	Spritzschutzsysteme	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	X	X	X	X	X	X	X
F11	Massen und Abmessungen	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
F12	Mechanische Verbindungseinrichtungen	Verordnung (EU) 2019/2144	IF X	IF X	IF X	IF X	IF X	IF X	X	X	X	X

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	M_1	M_2	M_3	N_1	N_2	N_3	O_1	O_2	O_3	O_4
F13	Fahrzeuge zur Beförderung gefährlicher Güter (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	X	X	X	X	X	X	X
F14	Allgemeine Konstruktion von Bussen	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	A	A	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
F15	Stärke der Aufbaustruktur des Busses	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	A	A	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
F16	Schutz gegen Brandgefahr in Bussen	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	X	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
G	UMWELTVERTRÄGLICHKEIT UND EMISSIONEN											
G1	Geräuschpegel	Verordnung (EU) Nr. 540/2014	X	X	X	X	X	X	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
G2	Auspuffemissionen des Fahrzeugs im Labor	Verordnung (EG) Nr. 715/2007	X Auf Antrag des Herstellers kann die Verordnung (EG) Nr. 715/2007 für Fahrzeuge mit einer Bezugsmasse von mehr als 2 840 kg gelten.	X Auf Antrag des Herstellers kann die Verordnung (EG) Nr. 715/2007 für Fahrzeuge mit einer Bezugsmasse von mehr als 2 840 kg gelten.	außerhalb des Geltungsbereichs	X Auf Antrag des Herstellers kann die Verordnung (EG) Nr. 715/2007 für Fahrzeuge mit einer Bezugsmasse von mehr als 2 840 kg gelten.	X Auf Antrag des Herstellers kann die Verordnung (EG) Nr. 715/2007 für Fahrzeuge mit einer Bezugsmasse von mehr als 2 840 kg gelten.	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	M_1	M_2	M_3	N_1	N_2	N_3	O_1	O_2	O_3	O_4
			Die Genehmigungsbehörde kann Ausnahmen nur dann genehmigen, wenn der Hersteller nachweist, dass das Fahrzeug aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung die Anforderungen nicht erfüllen kann. Die genehmigten Ausnahmen sind auf dem Typgenehmigungsbogen und der Übereinstimmungsbescheinigung zu beschreiben.	Die Genehmigungsbehörde kann Ausnahmen nur dann genehmigen, wenn der Hersteller nachweist, dass das Fahrzeug aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung die Anforderungen nicht erfüllen kann. Die genehmigten Ausnahmen sind auf dem Typgenehmigungsbogen und der Übereinstimmungsbescheinigung zu beschreiben.		Die Genehmigungsbehörde kann Ausnahmen nur dann genehmigen, wenn der Hersteller nachweist, dass das Fahrzeug aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung die Anforderungen nicht erfüllen kann. Die genehmigten Ausnahmen sind auf dem Typgenehmigungsbogen und der Übereinstimmungsbescheinigung zu beschreiben.	Die Genehmigungsbehörde kann Ausnahmen nur dann genehmigen, wenn der Hersteller nachweist, dass das Fahrzeug aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung die Anforderungen nicht erfüllen kann. Die genehmigten Ausnahmen sind auf dem Typgenehmigungsbogen und der Übereinstimmungsbescheinigung zu beschreiben.					
G2a	Bestimmung spezifischer CO_2-Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs des Fahrzeugs und Fahrzeug-On-Board-Überwachungssystem zur Messung des Kraftstoff- und/oder Stromverbrauchs	Verordnung (EG) Nr. 715/2007	X Auf Antrag des Herstellers kann die Verordnung (EG) Nr. 715/2007 für Fahrzeuge mit einer Bezugsmasse von mehr als 2 840 kg gelten.	X Auf Antrag des Herstellers kann die Verordnung (EG) Nr. 715/2007 für Fahrzeuge mit einer Bezugsmasse von mehr als 2 840 kg gelten.	außerhalb des Geltungsbereichs	X Auf Antrag des Herstellers kann die Verordnung (EG) Nr. 715/2007 für Fahrzeuge mit einer Bezugsmasse von mehr als 2 840 kg gelten.	X Auf Antrag des Herstellers kann die Verordnung (EG) Nr. 715/2007 für Fahrzeuge mit einer Bezugsmasse von mehr als 2 840 kg gelten.	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	M_1	M_2	M_3	N_1	N_2	N_3	O_1	O_2	O_3	O_4
			Die Genehmigungsbehörde kann Ausnahmen nur dann genehmigen, wenn der Hersteller nachweist, dass das Fahrzeug aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung die Anforderungen nicht erfüllen kann. Die genehmigten Ausnahmen sind auf dem Typgenehmigungsbogen und der Übereinstimmungsbescheinigung zu beschreiben.	Die Genehmigungsbehörde kann Ausnahmen nur dann genehmigen, wenn der Hersteller nachweist, dass das Fahrzeug aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung die Anforderungen nicht erfüllen kann. Die genehmigten Ausnahmen sind auf dem Typgenehmigungsbogen und der Übereinstimmungsbescheinigung zu beschreiben.		Die Genehmigungsbehörde kann Ausnahmen nur dann genehmigen, wenn der Hersteller nachweist, dass das Fahrzeug aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung die Anforderungen nicht erfüllen kann. Die genehmigten Ausnahmen sind auf dem Typgenehmigungsbogen und der Übereinstimmungsbescheinigung zu beschreiben.	Die Genehmigungsbehörde kann Ausnahmen nur dann genehmigen, wenn der Hersteller nachweist, dass das Fahrzeug aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung die Anforderungen nicht erfüllen kann. Die genehmigten Ausnahmen sind auf dem Typgenehmigungsbogen und der Übereinstimmungsbescheinigung zu beschreiben.					
G3	Auspuffemissionen des Motors im Labor	Verordnung (EG) Nr. 595/2009	X	X	X	X	X	X	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
G3a	Bestimmung spezifischer CO_2-Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs des Fahrzeugs	Verordnung (EG) Nr. 595/2009	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	M_1	M_2	M_3	N_1	N_2	N_3	O_1	O_2	O_3	O_4
G3b	Bestimmung spezifischer Energieeffizienzmerkmale von Anhängern	Verordnung (EG) Nr. 595/2009	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
G4	Auspuffemissionen auf der Straße	Verordnung (EG) Nr. 715/2007 Verordnung (EG) Nr. 595/2009	X	X	X	X	X	X	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
G5	Dauerhaftigkeit der Auspuffemissionen	Verordnung (EG) Nr. 715/2007 Verordnung (EG) Nr. 595/2009	X	X	X	X	X	X	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
G6	Kurbelgehäuseemissionen	Verordnung (EG) Nr. 715/2007 Verordnung (EG) Nr. 595/2009	X	X	X	X	X	X	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	M_1	M_2	M_3	N_1	N_2	N_3	O_1	O_2	O_3	O_4
G7	Verdunstungsemissionen	Verordnung (EG) Nr. 715/2007	X	X	außerhalb des Geltungsbereichs	X	X	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
G8	Niedertemperatur-Auspuffemissionen im Labor	Verordnung (EG) Nr. 715/2007	X	X	außerhalb des Geltungsbereichs	X	X	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
G9	On-Board-Diagnosesysteme	Verordnung (EG) Nr. 715/2007 Verordnung (EG) Nr. 595/2009	X	X	X	X	X	X	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
G10	Fehlen einer Abschalteinrichtung	Verordnung (EG) Nr. 715/2007 Verordnung (EG) Nr. 595/2009	X	X	X	X	X	X	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
G11	Zusätzliche Emissionsstrategien	Verordnung (EG) Nr. 715/2007 Verordnung (EG) Nr. 595/2009	X	X	X	X	X	X	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	M_1	M_2	M_3	N_1	N_2	N_3	O_1	O_2	O_3	O_4
G12	Vorrichtung gegen Manipulation	Verordnung (EG) Nr. 715/2007 Verordnung (EG) Nr. 595/2009	X	X	X	X	X	X	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
G13	Recyclingfähigkeit	Richtlinie 2005/64/EG	k. A. Es gilt jedoch Anhang V über das Verbot der Wiederverwendung der angegebenen Bauteile.	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	k. A. Es gilt jedoch Anhang V über das Verbot der Wiederverwendung der angegebenen Bauteile.	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
G14	Klimaanlagen	Richtlinie 2006/40/EG	X	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	X	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
H	ZUGANG ZU FAHRZEUGINFORMATIONEN UND SOFTWARE-AKTUALISIERUNGEN											
H1	Zugang zu Fahrzeug-OBD-Informationen sowie Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen	Verordnung (EU) 2018/858, Artikel 61 bis 66 und Anhang X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	M_1	M_2	M_3	N_1	N_2	N_3	O_1	O_2	O_3	O_4
H2	Softwareaktualisierung	Verordnung (EU) 2018/858 UN-Regelung Nr. 156	X	X	X	X	X	X	X	X		

Anlage 3

Rollstuhlgerechte Fahrzeuge

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	M_1
A	RÜCKHALTESYSTEME, AUFPRALLTESTS, UNVERSEHRTHEIT DES KRAFTSTOFFSYSTEMS UND ELEKTRISCHE SICHERHEIT GEGENÜBER HOCHSPANNUNG		
A1	Innenausstattung	Verordnung (EU) 2019/2144	G Erläuterung G kann auf die Innenausstattung des Fahrzeugs angewandt werden, die von der Änderung nicht wesentlich betroffen ist. Jede hinzugefügte oder geänderte Innenausstattung muss jedoch den für Fahrzeuge der Klasse M_1 geltenden Vorschriften entsprechen. Die Vorschriften gelten nur für den Fahrgastraum vor der durch die Rumpfbezugslinie der 3DH-Einrichtung verlaufenden Querebene auf dem hintersten Sitz, der zum üblichen Gebrauch während der Fahrt auf öffentlichen Straßen bestimmt ist, sowie für die jeweiligen Bezugsbereiche aller Sitzplätze, die für den üblichen Gebrauch im Sinne des Rechtsakts bestimmt sind, wenn der Fahrzeugtyp den für die Fahrzeugklasse M_1.geltenden Anforderungen unterliegt.
A2	Sitze und Kopfstützen	Verordnung (EU) 2019/2144	G Erläuterung G kann auf Sitze und Kopfstützen des Fahrzeugs angewandt werden, die von der Änderung nicht wesentlich betroffen sind. Jede hinzugefügte oder geänderte Ausstattung in Bezug auf Sitze und Kopfstützen muss jedoch den für Fahrzeuge der Klasse M_1 geltenden Anforderungen entsprechen. Die Anforderungen für Sitze und Kopfstützen in Bezug auf die Energieaufnahme und die Radien werden nach den Absätzen 5.2.3/5.2.4.2 und 5.2.4 der UN-Regelung Nr. 17 überprüft, wenn der Fahrzeugtyp den für die Fahrzeugklasse M_1 geltenden Anforderungen unterliegt. Die Längsebene der vorgesehenen Rollstuhl-Fahrtstellung muss parallel zur Längsebene des Fahrzeugs verlaufen. Dem Fahrzeugeigner sind Informationen zur Verfügung zu stellen, aus denen hervorgeht, dass ein Rollstuhl mit einer Struktur empfohlen wird, die den Anforderungen im einschlägigen Teil der Norm ISO 7176-19:2008/Amd 1:2015 (oder späteren Überarbeitungen) entspricht, damit er den Kräften widersteht, die bei unterschiedlichen Fahrbedingungen durch den Befestigungsmechanismus einwirken. Die Fahrzeugsitze können ohne weitere Prüfungen verändert werden, sofern zur Zufriedenheit des technischen Dienstes bewiesen werden kann, dass ihre Verankerungen, Mechanismen und Kopfstützen ein angemessenes Leistungsniveau bieten. Die Gepäcksicherungsanforderungen der UN-Regelung Nr. 17 (Absatz 1 Buchstabe c und Anhang 9) finden keine Anwendung.
A3	Bussitze	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	M_1
A4	Sicherheitsgurtverankerungen	Verordnung (EU) 2019/2144	X Jeder Rollstuhlplatz muss über Verankerungen verfügen, an denen ein Rollstuhl- und Insassenrückhaltesystem (wheelchair tie-down and occupant restraint system, WTORS) befestigt wird, das die nachstehenden zusätzlichen Prüfvorschriften für Rollstuhl- und Insassenrückhaltesysteme erfüllt. 1. Begriffsbestimmungen 1.1. ‚Ersatzrollstuhl' bezeichnet einen starren, wiederverwendbaren Prüf-Rollstuhl gemäß der Definition in Abschnitt 3 der ISO-Norm 10542-1:2012. 1.2. ‚Punkt P' bezeichnet eine Darstellung der Lage der Hüfte des im Ersatzrollstuhl sitzenden Rollstuhlinsassen gemäß der Definition in Abschnitt 3 der ISO-Norm 10542-1:2012. Auf Antrag des Herstellers kann ein schwererer Ersatzrollstuhl verwendet werden, sofern er die gleichen Abmessungen und die gleiche Schwerpunktlage wie die vorgeschriebene Version aufweist. Die Luftreifen können durch Vollgummi- oder Schaumstoffreifen in der gleichen Größe ersetzt werden. 1.3. ‚WTORS' bezeichnet ein Rollstuhl- und Insassenrückhaltesystem. 2. Allgemeine Anforderungen 2.1. Jeder Rollstuhlplatz muss über Verankerungen verfügen, an denen ein WTORS befestigt werden kann. 2.2. Die unteren Gurtverankerungen des Rollstuhlinsassen müssen gemäß Absatz 5.4.2.2 der UN-Regelung Nr. 14 im Verhältnis zu Punkt P des Ersatzrollstuhls in der vom Hersteller angegeben Fahrtstellung angebracht sein. Die oberen tatsächlichen Gurtverankerungen müssen sich mindestens 1 100 mm über der horizontalen Ebene befinden, die durch die Kontaktpunkte zwischen den Hinterrädern des Ersatzrollstuhls und dem Fahrzeugboden verläuft. Diese Bedingung muss nach Durchführung der Prüfung gemäß den folgenden Nummern 3 oder 4 noch immer erfüllt sein. Es gilt entweder Nummer 3 oder Nummer 4. 3. Statische Prüfung im Fahrzeug 3.1. Rollstuhlinsassen-Rückhalteverankerungen 3.1.1. Die Rückhalteverankerungen für den Rollstuhlinsassen müssen den statischen Kräften standhalten, die für Verankerungen von Insassenrückhaltesystemen in der UN-Regelung Nr. 14 vorgeschrieben sind, gleichzeitig mit den statistischen Kräften, die auf die Rollstuhlverankerungen gemäß Nummer 3.2 aufgebracht werden. 3.2. Rollstuhlverankerungen Die Rollstuhlverankerungen müssen folgenden Kräften mindestens 0,2 Sekunden standhalten, die über den Ersatzrollstuhl (oder einen geeigneten anderen Ersatzrollstuhl, der über Befestigungspunkte an den Rädern, auf Sitzhöhe und zum Festmachen am Fahrzeug verfügt, die den Anforderungen für den Ersatzrollstuhl entsprechen) auf einer Höhe von 300 ± 100 mm gemessen von der Oberfläche, auf der der Ersatzrollstuhl steht, aufgebracht werden.

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	M_1
			3.2.1. Bei einem nach vorne gerichteten Rollstuhl wird eine simultane Kraft von 24,5 kN aufgebracht, die mit der Kraft zusammentrifft, die auf die Verankerungen des Insassenrückhaltesystems aufgebracht wird, und 3.2.2. es findet eine zweite Prüfung statt, bei der eine statische Kraft von 8,2 kN in Richtung des Fahrzeughecks aufgebracht wird. 3.2.3. Bei einem nach hinten gerichteten Rollstuhl wird eine simultane Kraft von 8,2 kN aufgebracht, die mit der Kraft zusammentrifft, die auf die Verankerungen des Insassenrückhaltesystems aufgebracht wird, und 3.2.4. es findet eine zweite Prüfung statt, bei der eine statische Kraft von 24,5 kN in Richtung der Fahrzeugfront aufgebracht wird. 4. Dynamische Prüfung im Fahrzeug 4.1. Das vollständige Rollstuhl- und Insassenrückhaltesystem muss einer dynamischen Prüfung im Fahrzeug gemäß den Nummern 5.2.2 und 5.2.3 sowie Anhang A der Norm ISO 10542-1:2012 unterzogen werden; dabei müssen alle Bauteile/Verankerungen mithilfe einer Rohkarosserie oder einer repräsentativen Struktur gleichzeitig geprüft werden.
A5	Sicherheitsgurte und Rückhaltesysteme	Verordnung (EU) 2019/2144	X Jeder Rollstuhlplatz muss über einen Insassenrückhaltegurt verfügen, der die nachstehenden zusätzlichen Prüfvorschriften für Rollstuhl- und Insassenrückhaltesysteme erfüllt. Müssen die Verankerungspunkte der Sicherheitsgurte aufgrund der Umrüstung außerhalb der in Absatz 7.7.1 der UN-Regelung Nr. 16 vorgesehenen Toleranz versetzt werden, so muss der technische Dienst überprüfen, ob die Veränderung den ungünstigsten Fall darstellt oder nicht. Ist das der Fall, so ist die in Absatz 7.7.1 der UN-Regelung Nr. 16 vorgesehene Prüfung durchzuführen. Die Prüfung kann mithilfe von Bauteilen durchgeführt werden, die nicht der in der UN-Regelung Nr. 16 vorgeschriebenen Konditionierungsprüfung unterzogen wurden. 1. Begriffsbestimmungen 1.1. ‚Ersatzrollstuhl' bezeichnet einen starren, wiederverwendbaren Prüf-Rollstuhl gemäß der Definition in Abschnitt 3 der ISO-Norm 10542-1:2012. 1.2. ‚Punkt P' bezeichnet eine Darstellung der Lage der Hüfte des im Ersatzrollstuhl sitzenden Rollstuhlinsassen gemäß der Definition in Abschnitt 3 der ISO-Norm 10542-1:2012. Auf Antrag des Herstellers kann ein schwererer Ersatzrollstuhl verwendet werden, sofern er die gleichen Abmessungen und die gleiche Schwerpunktlage wie die vorgeschriebene Version aufweist. Die Luftreifen können durch Vollgummi- oder Schaumstoffreifen in der gleichen Größe ersetzt werden. 1.3. ‚WTORS' bezeichnet ein Rollstuhl- und Insassenrückhaltesystem.

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	M_1
			2. Allgemeine Anforderungen 2.1. Der Insassengurt des WTORS muss evaluiert werden, um die Einhaltung der Absätze 8.2.2 bis 8.2.2.4 und 8.3.1 bis 8.3.4 der UN-Regelung Nr. 16 sicherzustellen. Es gilt entweder Nummer 3 oder Nummer 4. 3. Statische Prüfung im Fahrzeug 3.1. Bauteile des Systems 3.1.1. Wurden die Verankerungen des Rollstuhl- und Insassenrückhaltesystems statisch im Fahrzeug geprüft, so müssen alle Bauteile des Rollstuhl- und Insassenrückhaltesystems den einschlägigen Anforderungen der Norm ISO 10542-1:2012 entsprechen. Die in Anhang A sowie in den Nummern 5.2.2 und 5.2.3 der Norm ISO 10542-1:2012 angegebene dynamische Prüfung muss jedoch am kompletten Rollstuhl- und Insassenrückhaltesystem vorgenommen werden und dabei muss die Geometrie der Fahrzeugverankerung herangezogen werden anstelle der Prüfgeometrie gemäß Anhang A der Norm ISO 10542-1:2012. Dies kann innerhalb der Fahrzeugstruktur ausgeführt werden oder aber an einer Ersatzstruktur, die der Verankerungsgeometrie des Rollstuhl- und Insassenrückhaltesystems entspricht. Die Lage der einzelnen für die Prüfung verwendeten Verankerungen muss innerhalb der Toleranzen gemäß Absatz 7.7.1 der UN-Regelung Nr. 16 für ihre tatsächliche Lage im Verhältnis zum Punkt P liegen. 3.1.2. Wenn das Insassenrückhaltesystem des WTORS gemäß der UN-Regelung Nr. 16 genehmigt wird, muss es der dynamischen Prüfung des kompletten WTORS gemäß Nummer 3.1.1 unterzogen werden, wobei die Anforderungen der Nummern 5.1, 5.3 und 5.4 der internationalen Norm ISO 10542-1:2012 jedoch als erfüllt gelten. 4 Dynamische Prüfung im Fahrzeug 4.1. Wurden die Verankerungen des Rollstuhl- und Insassenrückhaltesystems dynamisch im Fahrzeug geprüft, so müssen die Bauteile des Rollstuhl- und Insassenrückhaltesystems den einschlägigen Anforderungen der Nummern 5.1, 5.3 und 5.4 der Norm ISO 10542-1:2012 entsprechen. Diese Anforderungen gelten als erfüllt in Bezug auf das Insassenrückhaltesystem, wenn es gemäß der UN-Regelung Nr. 16 genehmigt wurde.
A6	Sicherheitsgurt-Warneinrichtungen	Verordnung (EU) 2019/2144	k. A.
A7	Trennvorrichtungen	Verordnung (EU) 2019/2144	Ausrüstung
A8	Verankerungen von Kinderrückhaltesystemen	Verordnung (EU) 2019/2144	IF Die Mindestzahl von ISOFIX-Gurtverankerungen für Kindersitze muss nicht bereitgestellt werden. Im Fall eines Mehrstufen-Typgenehmigungsverfahrens, bei dem ein ISOFIX-Verankerungssystem vom Umbau betroffen ist, müssen entweder das System erneut geprüft oder die Verankerungen unbrauchbar gemacht werden. Im letzten Fall müssen die ISOFIX-Aufkleber entfernt werden und in der Betriebsanleitung des vervollständigten Fahrzeugs sind entsprechende Informationen anzugeben.

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	M_1
A9	Kinderrückhaltesysteme (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	Ausrüstung
A10	Verbesserte Kinderrückhaltesysteme (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	Ausrüstung
A11	Vorderer Unterfahrschutz	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs
A12	Hinterer Unterfahrschutz	Verordnung (EU) 2019/2144	X
A13	Seitliche Schutzvorrichtungen	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs
A14	Sicherheit von Kraftstofftanks (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	X Eine Änderung des Verlaufs und der Länge der Betankungszuleitung, der Kraftstoffleitungen und der Kraftstoffdampfleitungen sowie eine Neuanordnung des ursprünglichen Kraftstoffbehälters und der Einrichtungen zur Verminderung der Verdunstungsemissionen, wie vom Hersteller des Basisfahrzeugs vorgesehen, sind ohne weitere Prüfung zulässig, sofern die Einbauvorschriften der Absätze 5.4, 5.5, 5.6, 5.7, 5.8 und 5.11 der UN-Regelung Nr. 34 erfüllt sind und sich der technische Dienst durch eine Sichtprüfung vergewissert hat, dass die grundlegenden Anforderungen des Absatzes 5.10 der genannten Regelung eingehalten werden. Bei einer Neuanordnung des ursprünglichen Kunststoff-Kraftstoffbehälters sind keine weiteren Prüfungen gemäß Anhang 5 der UN-Regelung Nr. 34 erforderlich.
A15	Sicherheit von Flüssiggas (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	G
A16	Sicherheit von komprimiertem Erdgas und Flüssigerdgas (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	G
A17	Sicherheit von Wasserstoff (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	G
A18	Eignung der Werkstoffe für Wasserstoffsysteme (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	X
A19	Elektrische Betriebssicherheit (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	G

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	M_1
A20	Seitlich versetzter Frontalaufprall	Verordnung (EU) 2019/2144	G Alternativ muss durch eine geeignete Torsionssteifigkeitsprüfung bei geöffneten Türen, Luken und Motorhauben, bei der ein Drehmoment so nahe wie möglich an den Federbefestigungspunkten auf das Fahrzeug aufgebracht wird, nachgewiesen werden, dass die Torsionssteifigkeit innerhalb von ± 75 % derjenigen des unveränderten Fahrzeugaufbaus der vorherigen Stufe liegt. Außerdem muss das Fahrzeug einer Biegesteifigkeitsprüfung auf einer ebenen Fläche unterzogen werden, bei der sich alle Seiten- und Hecktüren und -luken normal öffnen lassen müssen, wenn das Fahrzeug bis zu seiner technisch zulässigen Gesamtmasse beladen ist.
A21	Frontalaufprall über volle Breite	Verordnung (EU) 2019/2144	G Alternativ muss durch eine geeignete Torsionssteifigkeitsprüfung bei geöffneten Türen, Luken und Motorhauben, bei der ein Drehmoment so nahe wie möglich an den Federbefestigungspunkten auf das Fahrzeug aufgebracht wird, nachgewiesen werden, dass die Torsionssteifigkeit innerhalb von ± 75 % derjenigen des unveränderten Fahrzeugaufbaus der vorherigen Stufe liegt. Außerdem muss das Fahrzeug einer Biegesteifigkeitsprüfung auf einer ebenen Fläche unterzogen werden, bei der sich alle Seiten- und Hecktüren und -luken normal öffnen lassen müssen, wenn das Fahrzeug bis zu seiner technisch zulässigen Gesamtmasse beladen ist.
A22	Lenkanlage bei Unfallstößen	Verordnung (EU) 2019/2144	G k. A. für modifizierte Lenkanlagen für Fahrer mit besonderen Bedürfnissen
A23	Austausch-Airbagsystem	Verordnung (EU) 2019/2144	Ausrüstung
A24	Aufprall an Fahrerhaus	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs
A25	Seitenaufprall	Verordnung (EU) 2019/2144	G Alternativ muss durch eine geeignete Torsionssteifigkeitsprüfung bei geöffneten Türen, Luken und Motorhauben, bei der ein Drehmoment so nahe wie möglich an den Federbefestigungspunkten auf das Fahrzeug aufgebracht wird, nachgewiesen werden, dass die Torsionssteifigkeit innerhalb von ± 75 % derjenigen des unveränderten Fahrzeugaufbaus der vorherigen Stufe liegt. Außerdem muss das Fahrzeug einer Biegesteifigkeitsprüfung auf einer ebenen Fläche unterzogen werden, bei der sich alle Seiten- und Hecktüren und -luken normal öffnen lassen müssen, wenn das Fahrzeug bis zu seiner technisch zulässigen Gesamtmasse beladen ist.
A26	Pfahl-Seitenaufprall	Verordnung (EU) 2019/2144	k. A.
A27	Heckaufprall	Verordnung (EU) 2019/2144	k. A.
A28	Auf dem 112-Notruf basierende bordeigene eCall-Systeme	Verordnung (EU) 2015/758	G

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	M_1
B	UNGESCHÜTZTE VERKEHRSTEILNEHMER, SICHT UND SICHTBARKEIT		
B1	Bein- und Kopfschutz von Fußgängern	Verordnung (EU) 2019/2144	G
B2	Erweiterter Kopfaufschlagsbereich	Verordnung (EU) 2019/2144	G Änderungen an der Innenausstattung direkt hinter der Windschutzscheibe müssen nicht berücksichtigt werden.
B3	Frontschutzsystem	Verordnung (EU) 2019/2144	Ausrüstung
B4	Hochentwickeltes Notbremssystem zum Schutz von Fußgängern und Radfahrern	Verordnung (EU) 2019/2144	G k. A. für modifizierte Bremssysteme für Fahrer mit besonderen Bedürfnissen
B5	Kollisionswarnsystem für Fußgänger und Radfahrer	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs
B6	Totwinkel-Assistent	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs
B7	Erkennung beim Rückwärtsfahren	Verordnung (EU) 2019/2144	A Teilweise Ausnahme möglich, wenn die Ausrüstung für Fahrgäste mit besonderen Bedürfnissen die vollständige Einhaltung der Anforderungen verhindern, und vollständige Ausnahme möglich, wenn es unmöglich ist, diese Anforderungen einzuhalten
B8	Sichtfeld nach vorn	Verordnung (EU) 2019/2144	G
B9	Unmittelbarer Sichtbereich schwerer Nutzfahrzeuge	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs
B10	Sicherheitsglas	Verordnung (EU) 2019/2144	G
B11	Entfrostung/ Trocknung	Verordnung (EU) 2019/2144	G
B12	Scheibenwischer/-wascher	Verordnung (EU) 2019/2144	G
B13	Einrichtungen für indirekte Sicht	Verordnung (EU) 2019/2144	X
B14	Akustische Fahrzeug-Warnsysteme	Verordnung (EU) Nr. 540/2014	X

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	M_1
C	FAHRGESTELL, BREMSEN, REIFEN UND LENKUNG		
C1	Lenkanlagen	Verordnung (EU) 2019/2144	G
C2	Spurhaltewarnung	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs
C3	Notfall-Spurhalteassistent	Verordnung (EU) 2019/2144	G k. A. für modifizierte Lenkanlagen für Fahrer mit besonderen Bedürfnissen oder für modifizierte Bremssysteme, wenn der Notfall-Spurhalteassistent des Basisfahrzeugs stattdessen auf das Bremssystem wirkt.
C4	Bremssystem	Verordnung (EU) 2019/2144	G
C5	Ersatzteile für Bremsen	Verordnung (EU) 2019/2144	Ausrüstung
C6	Bremsassistent	Verordnung (EU) 2019/2144	G k. A. für modifizierte Bremssysteme für Fahrer mit besonderen Bedürfnissen
C7	Fahrdynamik-Regelsystem	Verordnung (EU) 2019/2144	G Bei Modifikationen des Fahrdynamik-Regelsystems, die im Rahmen einer Typgenehmigung für eine vorhergehende Stufe vorgenommen wurden und bei denen es wahrscheinlich ist, dass sie sich auf die Funktion des Fahrdynamik-Regelsystems des Basisfahrzeugs auswirken werden, muss der Hersteller nachweisen, dass das Fahrzeug dadurch nicht unsicher oder instabil wird. Dieser Nachweis kann anhand von Prüfungen erfolgen, bei denen beispielsweise bei 80 km/h schnelle doppelte Fahrspurwechsel in beide Richtungen vorgenommen werden, die ausreichen, damit das Fahrdynamik-Regelsystem eingreift. Diese Eingriffe müssen kontrolliert sein und die Stabilität des Fahrzeugs unter diesen Fahrbedingungen im Vergleich zur Stabilität des Fahrzeugs bei deaktiviertem Fahrdynamik-Regelsystem nach Möglichkeit verbessern. Alle Prüfungen unterliegen der Vereinbarung zwischen dem Hersteller und dem technischen Dienst.
C8	Hochentwickelte Notbrems-Assistenzsysteme an schweren Nutzfahrzeugen	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs
C9	Hochentwickelte Notbrems-Assistenzsysteme an Pkw und leichten Nutzfahrzeugen	Verordnung (EU) 2019/2144	G k. A. für modifizierte Bremssysteme für Fahrer mit besonderen Bedürfnissen

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	M_1
C10	Sicherheit und Umweltverträglichkeit der Reifen	Verordnung (EU) 2019/2144	X
C11	Noträder und Notlaufsysteme (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	X
C12	Luftreifen, runderneuert	Verordnung (EU) 2019/2144	Ausrüstung
C13	Reifendrucküberwachungssystem für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge	Verordnung (EU) 2019/2144	G
C14	Reifendrucküberwachungssystem für schwere Nutzfahrzeuge	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs
C15	Montage der Reifen	Verordnung (EU) 2019/2144	X
C16	Nachrüsträder	Verordnung (EU) 2019/2144	Ausrüstung
D	MITGEFÜHRTE INSTRUMENTE, ELEKTRISCHES SYSTEM, FAHRZEUGBELEUCHTUNGSEINRICHTUNGEN UND SCHUTZ VOR UNBEFUGTER VERWENDUNG EINSCHLIEßLICH CYBERANGRIFFEN		
D1	Schallzeichen	Verordnung (EU) 2019/2144	X
D2	Funkentstörung (elektromagnetische Verträglichkeit)	Verordnung (EU) 2019/2144	X
D3	Schutz gegen unbefugte Benutzung, Wegfahrsperre und Alarmsysteme	Verordnung (EU) 2019/2144	X
D4	Schutz des Fahrzeugs gegen Cyberangriffe	Verordnung (EU) 2019/2144	X
D5	Geschwindigkeitsmesser	Verordnung (EU) 2019/2144	X
D6	Kilometerzähler	Verordnung (EU) 2019/2144	X
D7	Geschwindigkeitsbegrenzer	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	M_1
D8	Intelligenter Geschwindigkeitsassistent	Verordnung (EU) 2019/2144	A Teilweise Ausnahme möglich, wenn die Ausrüstung für Fahrgäste mit besonderen Bedürfnissen die vollständige Einhaltung der Anforderungen verhindern, und vollständige Ausnahme möglich, wenn es unmöglich ist, diese Anforderungen einzuhalten
D9	Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger	Verordnung (EU) 2019/2144	X
D10	Heizanlagen	Verordnung (EU) 2019/2144	X
D11	Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen	Verordnung (EU) 2019/2144	X
D12	Fahrbahnbeleuchtungseinrichtungen	Verordnung (EU) 2019/2144	X
D13	Retroreflektierende Einrichtungen	Verordnung (EU) 2019/2144	X
D14	Lichtquellen	Verordnung (EU) 2019/2144	X
D15	Anbau der Lichtsignaleinrichtungen, Fahrbahnbeleuchtungseinrichtungen und Rückstrahler	Verordnung (EU) 2019/2144	X
D16	Notbremslicht	Verordnung (EU) 2019/2144	X Nur für Fahrzeuge, die mit einem elektronisch gesteuerten Antiblockiersystem ausgerüstet sind
D17	Scheinwerfer-Reinigungseinrichtung (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	IF
D18	Gangwechselanzeiger	Verordnung (EU) 2019/2144	G
E	VERHALTEN VON FAHRER UND SYSTEM		
E1	Vorrichtung zum Einbau einer alkoholempfindlichen Wegfahrsperre	Verordnung (EU) 2019/2144	A
E2	Warnsystem bei Müdigkeit und nachlassender Aufmerksamkeit des Fahrers	Verordnung (EU) 2019/2144	A Teilweise Ausnahme möglich, wenn die Ausrüstung für Fahrgäste mit besonderen Bedürfnissen die vollständige Einhaltung der Anforderungen verhindern, und vollständige Ausnahme möglich, wenn es unmöglich ist, diese Anforderungen einzuhalten

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	M_1
E3	Hochentwickeltes Warnsystem bei nachlassender Konzentration des Fahrers	Verordnung (EU) 2019/2144	Noch keine Anforderung
E4	System zur Überwachung der Fahrerverfügbarkeit (bei automatisierten Fahrzeugen)	Verordnung (EU) 2019/2144	IF
E5	Ereignisdatenspeicher	Verordnung (EU) 2019/2144	A Teilweise Ausnahme möglich, wenn die Ausrüstung für Fahrgäste mit besonderen Bedürfnissen die vollständige Einhaltung der Anforderungen verhindern, und vollständige Ausnahme möglich, wenn es unmöglich ist, diese Anforderungen einzuhalten
E6	Die Kontrolle des Fahrers über das Fahrzeug übernehmende Systeme (bei automatisierten Fahrzeugen)	Verordnung (EU) 2019/2144	IF
E7	Dem Fahrzeug Informationen zu seinem Zustand und seiner Umgebung liefernde Systeme (bei automatisierten Fahrzeugen)	Verordnung (EU) 2019/2144	IF
E8	Elektronische Deichseln (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	Noch keine Anforderung
E9	Systeme zur Weitergabe von Sicherheitsinformationen an andere Verkehrsteilnehmer (bei automatisierten Fahrzeugen)	Verordnung (EU) 2019/2144	Noch keine Anforderung
F	ALLGEMEINE BAUMERKMALE UND EIGENSCHAFTEN DES FAHRZEUGS		
F1	Anbringungsstelle für das Kennzeichen	Verordnung (EU) 2019/2144	X
F2	Rückwärtsfahren	Verordnung (EU) 2019/2144	X
F3	Türverriegelungen und -scharniere	Verordnung (EU) 2019/2144	X
F4	Einstiegsstufen, Haltegriffe und Trittbretter	Verordnung (EU) 2019/2144	X

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	M_1
F5	Vorstehende Außenkanten	Verordnung (EU) 2019/2144	G Etwaige Einstiegshilfen werden nur in verstauter Position berücksichtigt.
F6	Vorstehende Außenkanten an Führerhäusern von Nutzfahrzeugen	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs
F7	Gesetzlich vorgeschriebenes Fabrikschild und Fahrzeug-Identifizierungs-nummer	Verordnung (EU) 2019/2144	X
F8	Abschleppeinrich-tungen	Verordnung (EU) 2019/2144	X Erforderlich nur für die Vorderseite, zu prüfen bei Befestigung an der Rückseite
F9	Radabdeckungen	Verordnung (EU) 2019/2144	G
F10	Spritzschutzsys-teme	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs
F11	Massen und Abmessungen	Verordnung (EU) 2019/2144	X Für Berechnungszwecke werden als Masse des Rollstuhls einschließlich des Benutzers 160 kg angenommen. Die Masse ist am P-Punkt des Ersatzrollstuhls in der vom Hersteller angegebenen Fahrtstellung konzentriert. Es ist zulässig, die Gesamtfahrgastkapazität vorübergehend zu beschränken und die Nutzung der normalen Sitzplätze infolge der Beförderung von Rollstühlen mit ihren Benutzern einzuschränken. In diesem Fall sind die betreffenden gebräuchlichen Sitzplätze für die Benutzer deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen, und zwar durch ein Piktogramm oder ein Schild mit entsprechendem Text. Dies ist in Teil 2 des EU-Typgenehmigungsbogens sowie unter ‚Bemerkungen' in der Übereinstimmungsbescheinigung zu vermerken, damit diese Angaben in die Fahrzeugpapiere aufgenommen werden können. Darüber hinaus ist im Benutzerhandbuch des vervollständigten Fahrzeugs Folgendes anzugeben: die Bedeutung der Piktogramme, die zur Kennzeichnung der betroffenen Sitzplätze verwendet werden, sowie erforderlichenfalls eine genauere Beschreibung der spezifischen Einschränkungen.
F12	Mechanische Verbindungsein-richtungen	Verordnung (EU) 2019/2144	IF X
F13	Fahrzeuge zur Beförderung gefährlicher Güter (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs
F14	Allgemeine Konstruktion von Bussen	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	M_1
F15	Stärke der Aufbaustruktur des Busses	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs
F16	Schutz gegen Brandgefahr in Bussen	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs
G	UMWELTVERTRÄGLICHKEIT UND EMISSIONEN		
G1	Geräuschpegel	Verordnung (EU) Nr. 540/2014	G Die Verlängerung der Auspuffanlage ist ohne zusätzliche Prüfungen zulässig, sofern der Abgasgegendruck gleich bleibt.
G2	Auspuffemissionen des Fahrzeugs im Labor	Verordnung (EG) Nr. 715/2007	G Änderungen des Auspuffsystems ohne weitere Prüfung der Auspuffemissionen sind zulässig, vorausgesetzt, dass die Vorrichtungen zur Begrenzung der Emissionen, darunter auch Partikelfilter (falls vorhanden) nicht betroffen sind. Bei der Umrüstung eines Fahrzeugs (z. B. im Rahmen eines Mehrstufen-Typgenehmigungsverfahrens) muss der für die Umrüstung verantwortliche Hersteller den Hersteller des (vollständigen oder unvollständigen) Originalfahrzeugs konsultieren, um die Bestätigung einzuholen, dass das umgerüstete Fahrzeug unter die Emissionsgenehmigung für das (vollständige oder unvollständige) Originalfahrzeug fällt. In einem solchen Fall ist es akzeptabel, wenn die Bezugsmasse des umgerüsteten Fahrzeugs 2 840 kg überschreitet.
G2a	Bestimmung spezifischer CO_2-Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs des Fahrzeugs und Fahrzeug-On-Board-Überwachungssystem zur Messung des Kraftstoff- und/oder Stromverbrauchs	Verordnung (EG) Nr. 715/2007	G Änderungen des Auspuffsystems ohne weitere Prüfung der CO_2-Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs sind zulässig, vorausgesetzt, dass die Vorrichtungen zur Begrenzung der Emissionen, darunter auch Partikelfilter (falls vorhanden) nicht betroffen sind. Im Falle einer Mehrstufen-Typgenehmigung ist der neue CO_2-Wert anhand der einschlägigen Daten des vervollständigten Fahrzeugs nach der CO_2-Interpolationsmethode zu berechnen. Alternativ ist der neue CO_2-Wert auf der Grundlage der Parameter des vervollständigten Fahrzeugs nach Anhang B7 Absatz 3.2.4 der UN-Regelung Nr. 154 und unter Verwendung des vom Hersteller des Basisfahrzeugs bereitgestellten Fahrwiderstandsmatrix-Tools zu berechnen. Steht das Tool nicht zur Verfügung oder ist die CO_2-Interpolation nicht praktikabel, so ist auf Antrag des für die Umrüstung verantwortlichen Herstellers und mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde der CO_2-Wert des Basisfahrzeugs (hoher Wert — Vehicle High) zu verwenden.
G3	Auspuffemissionen des Motors im Labor	Verordnung (EG) Nr. 595/2009	X Änderungen des Auspuffsystems ohne weitere Prüfung der Auspuffemissionen, der CO_2-Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs sind zulässig, vorausgesetzt, dass die Vorrichtungen zur Begrenzung der Emissionen, darunter auch Partikelfilter (falls vorhanden) nicht betroffen sind. Eine erneute Prüfung der Verdunstungsemissionen am geänderten Fahrzeug ist nicht erforderlich, wenn die Einrichtungen zur Verminderung der Verdunstungsemissionen in dem vom Hersteller des (vollständigen oder unvollständigen) Originalfahrzeugs durchgeführten Einbauzustand belassen werden.

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	M_1
G3a	Bestimmung spezifischer CO_2-Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs des Fahrzeugs	Verordnung (EG) Nr. 595/2009	Außerhalb des Geltungsbereichs
G3b	Bestimmung spezifischer Energieeffizienzmerkmale von Anhängern	Verordnung (EG) Nr. 595/2009	Außerhalb des Geltungsbereichs
G4	Auspuffemissionen auf der Straße	Verordnung (EG) Nr. 715/2007 Verordnung (EG) Nr. 595/2009	G Bei der Umrüstung eines Fahrzeugs (z. B. im Rahmen eines Mehrstufen-Typgenehmigungsverfahrens) muss der für die Umrüstung verantwortliche Hersteller den Hersteller des (vollständigen oder unvollständigen) Originalfahrzeugs konsultieren, um die Bestätigung einzuholen, dass das umgerüstete Fahrzeug unter die Emissionsgenehmigung für das (vollständige oder unvollständige) Originalfahrzeug fällt. In einem solchen Fall ist es akzeptabel, wenn die Bezugsmasse des umgebauten Fahrzeugs 2 840 kg übersteigt.
G5	Dauerhaftigkeit der Auspuffemissionen	Verordnung (EG) Nr. 715/2007 Verordnung (EG) Nr. 595/2009	G
G6	Kurbelgehäuseemissionen	Verordnung (EG) Nr. 715/2007 Verordnung (EG) Nr. 595/2009	G
G7	Verdunstungsemissionen	Verordnung (EG) Nr. 715/2007	G Eine erneute Prüfung der Verdunstungsemissionen am geänderten Fahrzeug ist nicht erforderlich, wenn die Einrichtungen zur Verminderung der Verdunstungsemissionen in dem vom Hersteller des (vollständigen oder unvollständigen) Originalfahrzeugs durchgeführten Einbauzustand belassen werden.
G8	Niedertemperatur-Auspuffemissionen im Labor	Verordnung (EG) Nr. 715/2007	G
G9	On-Board-Diagnosesysteme	Verordnung (EG) Nr. 715/2007 Verordnung (EG) Nr. 595/2009	G
G10	Fehlen einer Abschalteinrichtung	Verordnung (EG) Nr. 715/2007 Verordnung (EG) Nr. 595/2009	G

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	M_1
G11	Zusätzliche Emissionsstrategien	Verordnung (EG) Nr. 715/2007 Verordnung (EG) Nr. 595/2009	G
G12	Vorrichtung gegen Manipulation	Verordnung (EG) Nr. 715/2007 Verordnung (EG) Nr. 595/2009	G
G13	Recyclingfähigkeit	Richtlinie 2005/64/EG	k. A. Es gilt jedoch Anhang V über das Verbot der Wiederverwendung der angegebenen Bauteile.
G14	Klimaanlagen	Richtlinie 2006/40/EG	G
H	ZUGANG ZU FAHRZEUGINFORMATIONEN UND SOFTWARE-AKTUALISIERUNGEN		
H1	Zugang zu Fahrzeug-OBD-Informationen sowie Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen	Verordnung (EU) 2018/858, Artikel 61 bis 66 und Anhang X	X
H2	Softwareaktualisierung	Verordnung (EU) 2018/858, Anhang IV UN-Regelung Nr. 156	X

Anlage 4

Sonstige Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung

(einschließlich besonderer Gruppen, Geräteträger und Wohnanhänger)

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	M_2	M_3	N_1	N_2	N_3	O_1	O_2	O_3	O_4
A	RÜCKHALTESYSTEME, AUFPRALLTESTS, UNVERSEHRTHEIT DES KRAFTSTOFFSYSTEMS UND ELEKTRISCHE SICHERHEIT GEGENÜBER HOCHSPANNUNG										
A1	Innenausstattung	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
A2	Sitze und Kopfstützen	Verordnung (EU) 2019/2144	X Die Vorschriften gelten nur für diejenigen Sitze, die zum üblichen Gebrauch während der Fahrt auf öffentlichen Straßen bestimmt sind. Sitze, die nicht als solche bestimmt sind, sind für die Benutzer deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen, und zwar durch ein Piktogramm oder ein Schild mit entsprechendem Text.	X Die Vorschriften gelten nur für diejenigen Sitze, die zum üblichen Gebrauch während der Fahrt auf öffentlichen Straßen bestimmt sind. Sitze, die nicht als solche bestimmt sind, sind für die Benutzer deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen, und zwar durch ein Piktogramm oder ein Schild mit entsprechendem Text.	X Die Vorschriften gelten nur für diejenigen Sitze, die zum üblichen Gebrauch während der Fahrt auf öffentlichen Straßen bestimmt sind. Sitze, die nicht als solche bestimmt sind, sind für die Benutzer deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen, und zwar durch ein Piktogramm oder ein Schild mit entsprechendem Text.	X Die Vorschriften gelten nur für diejenigen Sitze, die zum üblichen Gebrauch während der Fahrt auf öffentlichen Straßen bestimmt sind. Sitze, die nicht als solche bestimmt sind, sind für die Benutzer deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen, und zwar durch ein Piktogramm oder ein Schild mit entsprechendem Text.	X Die Vorschriften gelten nur für diejenigen Sitze, die zum üblichen Gebrauch während der Fahrt auf öffentlichen Straßen bestimmt sind. Sitze, die nicht als solche bestimmt sind, sind für die Benutzer deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen, und zwar durch ein Piktogramm oder ein Schild mit entsprechendem Text.	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
A3	Bussitze	Verordnung (EU) 2019/2144	X Die Vorschriften gelten nur für diejenigen Sitze, die zum üblichen Gebrauch während der Fahrt auf öffentlichen Straßen bestimmt sind.	X Die Vorschriften gelten nur für diejenigen Sitze, die zum üblichen Gebrauch während der Fahrt auf öffentlichen Straßen bestimmt sind.	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	M_2	M_3	N_1	N_2	N_3	O_1	O_2	O_3	O_4
			Sitze, die nicht als solche bestimmt sind, sind für die Benutzer deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen, und zwar durch ein Piktogramm oder ein Schild mit entsprechendem Text.	Sitze, die nicht als solche bestimmt sind, sind für die Benutzer deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen, und zwar durch ein Piktogramm oder ein Schild mit entsprechendem Text.							
A4	Sicherheitsgurtverankerungen	Verordnung (EU) 2019/2144	X Die Vorschriften gelten nur für diejenigen Sitze, die zum üblichen Gebrauch während der Fahrt auf öffentlichen Straßen bestimmt sind.	X Die Vorschriften gelten nur für diejenigen Sitze, die zum üblichen Gebrauch während der Fahrt auf öffentlichen Straßen bestimmt sind.	X Die Vorschriften gelten nur für diejenigen Sitze, die zum üblichen Gebrauch während der Fahrt auf öffentlichen Straßen bestimmt sind.	X Die Vorschriften gelten nur für diejenigen Sitze, die zum üblichen Gebrauch während der Fahrt auf öffentlichen Straßen bestimmt sind.	X Die Vorschriften gelten nur für diejenigen Sitze, die zum üblichen Gebrauch während der Fahrt auf öffentlichen Straßen bestimmt sind.	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
A5	Sicherheitsgurte und Rückhaltesysteme	Verordnung (EU) 2019/2144	X Die Vorschriften gelten nur für diejenigen Sitze, die zum üblichen Gebrauch während der Fahrt auf öffentlichen Straßen bestimmt sind.	X Die Vorschriften gelten nur für diejenigen Sitze, die zum üblichen Gebrauch während der Fahrt auf öffentlichen Straßen bestimmt sind.	X Die Vorschriften gelten nur für diejenigen Sitze, die zum üblichen Gebrauch während der Fahrt auf öffentlichen Straßen bestimmt sind.	X Die Vorschriften gelten nur für diejenigen Sitze, die zum üblichen Gebrauch während der Fahrt auf öffentlichen Straßen bestimmt sind.	X Die Vorschriften gelten nur für diejenigen Sitze, die zum üblichen Gebrauch während der Fahrt auf öffentlichen Straßen bestimmt sind.	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
A6	Sicherheitsgurt-Warneinrichtungen	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X	X	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
A7	Trennvorrichtungen	Verordnung (EU) 2019/2144	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	M_2	M_3	N_1	N_2	N_3	O_1	O_2	O_3	O_4
A8	Verankerungen von Kinderrückhaltesystemen	Verordnung (EU) 2019/2144	IF	IF	IF	IF	IF	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
A9	Kinderrückhaltesysteme (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung
A10	Verbesserte Kinderrückhaltesysteme (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung
A11	Vorderer Unterfahrschutz	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	X	X	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
A12	Hinterer Unterfahrschutz	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	A	A	A	X	X	X	X
A13	Seitliche Schutzvorrichtungen	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	X	X	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	X	X
A14	Sicherheit von Kraftstofftanks (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	X Eine Änderung des Verlaufs und der Länge der Betankungszuleitung und eine Neuanordnung des Kraftstoffbehälters sind zulässig, sofern	X Eine Änderung des Verlaufs und der Länge der Betankungszuleitung und eine Neuanordnung des Kraftstoffbehälters sind zulässig, sofern	X Eine Änderung des Verlaufs und der Länge der Betankungszuleitung und eine Neuanordnung des Kraftstoffbehälters sind zulässig, sofern	X Eine Änderung des Verlaufs und der Länge der Betankungszuleitung und eine Neuanordnung des Kraftstoffbehälters sind zulässig, sofern	X Eine Änderung des Verlaufs und der Länge der Betankungszuleitung und eine Neuanordnung des Kraftstoffbehälters sind zulässig, sofern	X	X	X	X

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	M_2	M_3	N_1	N_2	N_3	O_1	O_2	O_3	O_4
			die Einbauvorschriften erfüllt sind.	die Einbauvorschriften erfüllt sind.	die Einbauvorschriften erfüllt sind.	die Einbauvorschriften erfüllt sind.	die Einbauvorschriften erfüllt sind.				
A15	Sicherheit von Flüssiggas (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	G	X	G	G	X	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
A16	Sicherheit von komprimiertem Erdgas und Flüssigerdgas (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	G	X	G	G	X	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
A17	Sicherheit von Wasserstoff (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	G	X	G	G	X	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
A18	Eignung der Werkstoffe für Wasserstoffsysteme (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X	X	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
A19	Elektrische Betriebssicherheit (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	G	X	G	G	X	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	M_2	M_3	N_1	N_2	N_3	O_1	O_2	O_3	O_4
A20	Seitlich versetzter Frontalaufprall	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	G Bei vervollständigten Fahrzeugen wird davon ausgegangen, dass sie den Anforderungen für den seitlich versetzten Frontalaufprall entsprechen, sofern die Übereinstimmung zumindest für die Konfiguration als geschlossener Lkw oder Fahrgestell mit Führerhaus mit entsprechendem Antriebsstrang im Rahmen einer Typgenehmigung für die vorhergehende Fertigungsstufe nachgewiesen wurde, unabhängig von der Erhöhung der Masse in fahrbereitem Zustand.	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
A21	Frontalaufprall über volle Breite	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	G Bei vervollständigten Fahrzeugen wird davon ausgegangen, dass sie den Anforderungen für den Frontalaufprall über volle Breite entsprechen, sofern die Übereinstimmung zumindest für die Konfiguration als geschlossener Lkw oder Fahrgestell mit Führerhaus mit entsprechendem Antriebsstrang im Rahmen einer Typgenehmigung für die	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	M_2	M_3	N_1	N_2	N_3	O_1	O_2	O_3	O_4
					vorhergehende Fertigungsstufe nachgewiesen wurde, unabhängig von der Erhöhung der Masse in fahrbereitem Zustand.						
A22	Lenkanlage bei Unfallstößen	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	G	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
A23	Austausch-Airbagsystem	Verordnung (EU) 2019/2144	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung
A24	Aufprall an Fahrerhaus	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	A + G Bei vervollständigten Fahrzeugen wird davon ausgegangen, dass sie den Anforderungen für den Aufprall an Fahrerhaus entsprechen, sofern die Übereinstimmung zumindest für die Konfiguration als geschlossener Lkw oder Fahrgestell mit Führerhaus mit entsprechendem Antriebsstrang im Rahmen einer Typgenehmigung für die vorhergehende Fertigungsstufe nachgewiesen wurde, unabhängig von der Erhöhung der Masse in fahrbereitem Zustand.	A	A	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	M_2	M_3	N_1	N_2	N_3	O_1	O_2	O_3	O_4
A25	Seitenaufprall	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	G Bei vervollständigten Fahrzeugen wird davon ausgegangen, dass sie den Anforderungen für den Seitenaufprall entsprechen, sofern die Übereinstimmung zumindest für die Konfiguration als geschlossener Lkw oder Fahrgestell mit Führerhaus mit entsprechendem Antriebsstrang im Rahmen einer Typgenehmigung für die vorhergehende Fertigungsstufe nachgewiesen wurde, unabhängig von der Erhöhung der Masse in fahrbereitem Zustand.	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
A26	Pfahl-Seitenaufprall	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	A + G Bei vervollständigten Fahrzeugen wird davon ausgegangen, dass sie den Anforderungen für den Pfahl-Seitenaufprall entsprechen, sofern die Übereinstimmung zumindest für die Konfiguration als	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	M_2	M_3	N_1	N_2	N_3	O_1	O_2	O_3	O_4
					geschlossener Lkw oder Fahrgestell mit Führerhaus mit entsprechendem Antriebsstrang im Rahmen einer Typgenehmigung für die vorhergehende Fertigungsstufe nachgewiesen wurde, unabhängig von der Erhöhung der Masse in fahrbereitem Zustand.						
A27	Heckaufprall	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	A + G Bei vervollständigten Fahrzeugen wird davon ausgegangen, dass sie den Anforderungen für den Heckaufprall entsprechen, sofern die Übereinstimmung zumindest für die Konfiguration als geschlossener Lkw oder Fahrgestell mit Führerhaus mit entsprechendem Antriebsstrang im Rahmen einer Typgenehmigung für die vorhergehende Fertigungsstufe nachgewiesen wurde, unabhängig von der Erhöhung der Masse in fahrbereitem Zustand.	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
A28	Auf dem 112-Notruf basierende bordeigene eCall-Systeme	Verordnung (EU) 2015/758	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	G	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	M_2	M_3	N_1	N_2	N_3	O_1	O_2	O_3	O_4
B	UNGESCHÜTZTE VERKEHRSTEILNEHMER, SICHT UND SICHTBARKEIT										
B1	Bein- und Kopfschutz von Fußgängern	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	A	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
B2	Erweiterter Kopfaufschlagsbereich	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	A	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
B3	Frontschutzsystem	Verordnung (EU) 2019/2144	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung
B4	Hochentwickeltes Notbremssystem zum Schutz von Fußgängern und Radfahrern	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	A Teilweise Ausnahme möglich, wenn nicht abnehmbare Ausrüstungsgegenstände an der Vorderseite des Führerhauses die vollständige Einhaltung der Anforderungen verhindern, und vollständige Ausnahme möglich, wenn es unmöglich ist, diese Anforderungen einzuhalten	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
B5	Kollisionswarnsystem für Fußgänger und Radfahrer	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	außerhalb des Geltungsbereichs	A Teilweise Ausnahme möglich, wenn nicht abnehmbare Ausrüstungsgegenstände an der Vorderseite des	A Teilweise Ausnahme möglich, wenn nicht abnehmbare Ausrüstungsgegenstände an der Vorderseite des	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	M_2	M_3	N_1	N_2	N_3	O_1	O_2	O_3	O_4
						Führerhauses die vollständige Einhaltung der Anforderungen verhindern, und vollständige Ausnahme möglich, wenn es unmöglich ist, diese Anforderungen einzuhalten	Führerhauses die vollständige Einhaltung der Anforderungen verhindern, und vollständige Ausnahme möglich, wenn es unmöglich ist, diese Anforderungen einzuhalten				
B6	Totwinkel-Assistent	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	außerhalb des Geltungsbereichs	X	X	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
B7	Erkennung beim Rückwärtsfahren	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	A Teilweise Ausnahme möglich, wenn nicht abnehmbare Ausrüstungsgegenstände an der Rückseite des Fahrzeugs die vollständige Einhaltung der Anforderungen verhindern, und vollständige Ausnahme möglich, wenn es unmöglich ist, diese Anforderungen einzuhalten	A Teilweise Ausnahme möglich, wenn nicht abnehmbare Ausrüstungsgegenstände an der Rückseite des Fahrzeugs die vollständige Einhaltung der Anforderungen verhindern, und vollständige Ausnahme möglich, wenn es unmöglich ist, diese Anforderungen einzuhalten	A Teilweise Ausnahme möglich, wenn nicht abnehmbare Ausrüstungsgegenstände an der Rückseite des Fahrzeugs die vollständige Einhaltung der Anforderungen verhindern, und vollständige Ausnahme möglich, wenn es unmöglich ist, diese Anforderungen einzuhalten	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
B8	Sichtfeld nach vorn	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	A Teilweise Ausnahme möglich, wenn nicht abnehmbare Ausrüstungsgegenstände an der Vorderseite des	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	M_2	M_3	N_1	N_2	N_3	O_1	O_2	O_3	O_4
					Führerhauses die vollständige Einhaltung der Anforderungen verhindern, und vollständige Ausnahme möglich, wenn es unmöglich ist, diese Anforderungen einzuhalten						
B9	Unmittelbarer Sichtbereich schwerer Nutzfahrzeuge	Verordnung (EU) 2019/2144	noch keine Anforderungen	noch keine Anforderungen	außerhalb des Geltungsbereichs	noch keine Anforderungen	noch keine Anforderungen	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
B10	Sicherheitsglas	Verordnung (EU) 2019/2144	X Für die gesamte Verglasung mit Ausnahme der Windschutzscheibe und Seitenscheiben, die sich vor den Augenpunkten des Fahrers befinden, kann als Werkstoff entweder Sicherheitsglas oder starrer Kunststoff verwendet werden.	X Für die gesamte Verglasung mit Ausnahme der Windschutzscheibe und Seitenscheiben, die sich vor den Augenpunkten des Fahrers befinden, kann als Werkstoff entweder Sicherheitsglas oder starrer Kunststoff verwendet werden.	X Für die gesamte Verglasung mit Ausnahme der Windschutzscheibe und Seitenscheiben, die sich vor den Augenpunkten des Fahrers befinden, kann als Werkstoff entweder Sicherheitsglas oder starrer Kunststoff verwendet werden.	X Für die gesamte Verglasung mit Ausnahme der Windschutzscheibe und Seitenscheiben, die sich vor den Augenpunkten des Fahrers befinden, kann als Werkstoff entweder Sicherheitsglas oder starrer Kunststoff verwendet werden.	X Für die gesamte Verglasung mit Ausnahme der Windschutzscheibe und Seitenscheiben, die sich vor den Augenpunkten des Fahrers befinden, kann als Werkstoff entweder Sicherheitsglas oder starrer Kunststoff verwendet werden.	X Für die Verglasung kann als Werkstoff entweder Sicherheitsglas oder starrer Kunststoff verwendet werden.	X Für die Verglasung kann als Werkstoff entweder Sicherheitsglas oder starrer Kunststoff verwendet werden.	X Für die Verglasung kann als Werkstoff entweder Sicherheitsglas oder starrer Kunststoff verwendet werden.	X Für die Verglasung kann als Werkstoff entweder Sicherheitsglas oder starrer Kunststoff verwendet werden.

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	M_2	M_3	N_1	N_2	N_3	O_1	O_2	O_3	O_4
B11	Entfrostung/ Trocknung	Verordnung (EU) 2019/2144	X Die Fahrzeuge sind mit einer entsprechenden Entfrostungs- und Trocknungseinrichtung für die Windschutzscheibe auszurüsten.	X Die Fahrzeuge sind mit einer entsprechenden Entfrostungs- und Trocknungseinrichtung für die Windschutzscheibe auszurüsten.	X Die Fahrzeuge sind mit einer entsprechenden Entfrostungs- und Trocknungseinrichtung für die Windschutzscheibe auszurüsten.	X Die Fahrzeuge sind mit einer entsprechenden Entfrostungs- und Trocknungseinrichtung für die Windschutzscheibe auszurüsten.	X Die Fahrzeuge sind mit einer entsprechenden Entfrostungs- und Trocknungseinrichtung für die Windschutzscheibe auszurüsten.	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
B12	Scheibenwischer/-wascher	Verordnung (EU) 2019/2144	X Die Fahrzeuge sind mit einem entsprechenden Scheibenwischer und -wascher für die Windschutzscheibe auszurüsten.	X Die Fahrzeuge sind mit einem entsprechenden Scheibenwischer und -wascher für die Windschutzscheibe auszurüsten.	X Die Fahrzeuge sind mit einem entsprechenden Scheibenwischer und -wascher für die Windschutzscheibe auszurüsten.	X Die Fahrzeuge sind mit einem entsprechenden Scheibenwischer und -wascher für die Windschutzscheibe auszurüsten.	X Die Fahrzeuge sind mit einem entsprechenden Scheibenwischer und -wascher für die Windschutzscheibe auszurüsten.	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
B13	Einrichtungen für indirekte Sicht	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X	X	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
B14	Akustische Fahrzeug-Warnsysteme	Verordnung (EU) Nr. 540/ 2014	X	X	X	X	X	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
C	FAHRGESTELL, BREMSEN, REIFEN UND LENKUNG										
C1	Lenkanlagen	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X	X	X	X	X	X
C2	Spurhaltewarnung	Verordnung (EU) 2019/2144	k. A.	k. A.	außerhalb des Geltungsbereichs	k. A.	k. A.	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	M_2	M_3	N_1	N_2	N_3	O_1	O_2	O_3	O_4
C3	Notfall-Spurhalteassistent	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	A Teilweise Ausnahme möglich, wenn nicht abnehmbare Ausrüstungsgegenstände an der Vorderseite des Fahrerhauses die vollständige Einhaltung der Anforderungen verhindern, und vollständige Ausnahme möglich, wenn es unmöglich ist, diese Anforderungen einzuhalten	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
C4	Bremssystem	Verordnung (EU) 2019/2144	G	G	G	G Ein Antiblockiersystem ist für Fahrzeuge mit hydrostatischem Antrieb nicht vorgeschrieben.	G Ein Antiblockiersystem ist für Fahrzeuge mit hydrostatischem Antrieb nicht vorgeschrieben.	X	X	X	X
C5	Ersatzteile für Bremsen	Verordnung (EU) 2019/2144	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung
C6	Bremsassistent	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	A	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
C7	Fahrdynamik-Regelsystem	Verordnung (EU) 2019/2144	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	X	X

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	M_2	M_3	N_1	N_2	N_3	O_1	O_2	O_3	O_4
C8	Hochentwickelte Notbrems-Assistenzsysteme an schweren Nutzfahrzeugen	Verordnung (EU) 2019/2144	k. A.	k. A.	außerhalb des Geltungsbereichs	k. A.	k. A.	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
C9	Hochentwickelte Notbrems-Assistenzsysteme an Pkw und leichten Nutzfahrzeugen	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	A Teilweise Ausnahme möglich, wenn nicht abnehmbare Ausrüstungsgegenstände an der Vorderseite des Führerhauses die vollständige Einhaltung der Anforderungen verhindern, und vollständige Ausnahme möglich, wenn es unmöglich ist, diese Anforderungen einzuhalten	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
C10	Sicherheit und Umweltverträglichkeit der Reifen	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X	X	X	X	X	X
C11	Noträder und Notlaufsysteme (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	X	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
C12	Luftreifen, runderneuert	Verordnung (EU) 2019/2144	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	M_2	M_3	N_1	N_2	N_3	O_1	O_2	O_3	O_4
C13	Reifendruck-überwachungssystem für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	A	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
C14	Reifendruck-überwachungssystem für schwere Nutzfahrzeuge	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	außerhalb des Geltungsbereichs	X	X	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	X	X
C15	Montage der Reifen	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X	X	X	X	X	X
C16	Nachrüsträder	Verordnung (EU) 2019/2144	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung	Ausrüstung
D	MITGEFÜHRTE INSTRUMENTE, ELEKTRISCHES SYSTEM, FAHRZEUGBELEUCHTUNGSEINRICHTUNGEN UND SCHUTZ VOR UNBEFUGTER VERWENDUNG EINSCHLIEßLICH CYBERANGRIFFEN										
D1	Schallzeichen	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X	X	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
D2	Funkentstörung (elektromagnetische Verträglichkeit)	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X	X	X	X	X	X

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	M_2	M_3	N_1	N_2	N_3	O_1	O_2	O_3	O_4
D3	Schutz gegen unbefugte Benutzung, Wegfahrsperre und Alarmsysteme	Verordnung (EU) 2019/2144	IF G	IF G	X	IF G	IF G	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
D4	Schutz des Fahrzeugs gegen Cyberangriffe	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X	X	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
D5	Geschwindigkeitsmesser	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X	X	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
D6	Kilometerzähler	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X	X	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
D7	Geschwindigkeitsbegrenzer	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	außerhalb des Geltungsbereichs	X	X	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
D8	Intelligenter Geschwindigkeitsassistent	Verordnung (EU) 2019/2144	A Teilweise Ausnahme möglich, wenn nicht abnehmbare Ausrüstungsgegenstände an der Vorderseite des Fahrerhauses die vollständige Einhaltung der Anforderungen verhindern, und vollständige Ausnahme möglich, wenn es unmöglich ist, diese Anforderungen einzuhalten	A Teilweise Ausnahme möglich, wenn nicht abnehmbare Ausrüstungsgegenstände an der Vorderseite des Fahrerhauses die vollständige Einhaltung der Anforderungen verhindern, und vollständige Ausnahme möglich, wenn es unmöglich ist, diese Anforderungen einzuhalten	A Teilweise Ausnahme möglich, wenn nicht abnehmbare Ausrüstungsgegenstände an der Vorderseite des Fahrerhauses die vollständige Einhaltung der Anforderungen verhindern, und vollständige Ausnahme möglich, wenn es unmöglich ist, diese Anforderungen einzuhalten	A Teilweise Ausnahme möglich, wenn nicht abnehmbare Ausrüstungsgegenstände an der Vorderseite des Fahrerhauses die vollständige Einhaltung der Anforderungen verhindern, und vollständige Ausnahme möglich, wenn es unmöglich ist, diese Anforderungen einzuhalten	A Teilweise Ausnahme möglich, wenn nicht abnehmbare Ausrüstungsgegenstände an der Vorderseite des Fahrerhauses die vollständige Einhaltung der Anforderungen verhindern, und vollständige Ausnahme möglich, wenn es unmöglich ist, diese Anforderungen einzuhalten	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	M_2	M_3	N_1	N_2	N_3	O_1	O_2	O_3	O_4
D9	Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X	X	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
D10	Heizanlagen	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X	X	X	X	X	X
D11	Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X	X	X	X	X	X
D12	Fahrbahnbeleuchtungseinrichtungen	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X	X	X	X	X	X
D13	Retroreflektierende Einrichtungen	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X	X	X	X	X	X
D14	Lichtquellen	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X	X	X	X	X	X

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	M_2	M_3	N_1	N_2	N_3	O_1	O_2	O_3	O_4
D15	Anbau der Lichtsignaleinrichtungen, Fahrbahnbeleuchtungseinrichtungen und Rückstrahler	Verordnung (EU) 2019/2144	A Sofern alle vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen eingebaut sind und die geometrische Sichtbarkeit nicht beeinträchtigt ist.	A Sofern alle vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen eingebaut sind und die geometrische Sichtbarkeit nicht beeinträchtigt ist.	A Sofern alle vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen eingebaut sind und die geometrische Sichtbarkeit nicht beeinträchtigt ist.	A Sofern alle vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen eingebaut sind und die geometrische Sichtbarkeit nicht beeinträchtigt ist.	A Sofern alle vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen eingebaut sind und die geometrische Sichtbarkeit nicht beeinträchtigt ist.	A Sofern alle vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen eingebaut sind und die geometrische Sichtbarkeit nicht beeinträchtigt ist.	A Sofern alle vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen eingebaut sind und die geometrische Sichtbarkeit nicht beeinträchtigt ist.	A Sofern alle vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen eingebaut sind und die geometrische Sichtbarkeit nicht beeinträchtigt ist.	A Sofern alle vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen eingebaut sind und die geometrische Sichtbarkeit nicht beeinträchtigt ist.

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	M_2	M_3	N_1	N_2	N_3	O_1	O_2	O_3	O_4
D16	Notbremslicht	Verordnung (EU) 2019/2144	X Nur für Fahrzeuge, die mit einem elektronisch gesteuerten Antiblockiersystem ausgerüstet sind	X Nur für Fahrzeuge, die mit einem elektronisch gesteuerten Antiblockiersystem ausgerüstet sind	X Nur für Fahrzeuge, die mit einem elektronisch gesteuerten Antiblockiersystem ausgerüstet sind	X Nur für Fahrzeuge, die mit einem elektronisch gesteuerten Antiblockiersystem ausgerüstet sind	X Nur für Fahrzeuge, die mit einem elektronisch gesteuerten Antiblockiersystem ausgerüstet sind	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
D17	Scheinwerfer-Reinigungseinrichtung (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	IF	IF	IF	IF	IF	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
D18	Gangwechselanzeiger	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
E	VERHALTEN VON FAHRER UND SYSTEM										
E1	Vorrichtung zum Einbau einer alkoholempfindlichen Wegfahrsperre	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X	X	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
E2	Warnsystem bei Müdigkeit und nachlassender Aufmerksamkeit des Fahrers	Verordnung (EU) 2019/2144	A	A	A	A	A	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
E3	Hochentwickeltes Warnsystem bei nachlassender Konzentration des Fahrers	Verordnung (EU) 2019/2144	noch keine Anforderung	noch keine Anforderung	noch keine Anforderung	noch keine Anforderung	noch keine Anforderung	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	M_2	M_3	N_1	N_2	N_3	O_1	O_2	O_3	O_4
E4	System zur Überwachung der Fahrerverfügbarkeit (bei automatisierten Fahrzeugen)	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	IF	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
E5	Ereignisdatenspeicher	Verordnung (EU) 2019/2144	noch keine Anforderung	noch keine Anforderung	A	noch keine Anforderung	noch keine Anforderung	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
E6	Die Kontrolle des Fahrers über das Fahrzeug übernehmende Systeme (bei automatisierten Fahrzeugen)	Verordnung (EU) 2019/2144	noch keine Anforderung	noch keine Anforderung	noch keine Anforderung	noch keine Anforderung	noch keine Anforderung	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
E7	Dem Fahrzeug Informationen zu seinem Zustand und seiner Umgebung liefernde Systeme (bei automatisierten Fahrzeugen)	Verordnung (EU) 2019/2144	noch keine Anforderung	noch keine Anforderung	noch keine Anforderung	noch keine Anforderung	noch keine Anforderung	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
E8	Elektronische Deichseln (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	noch keine Anforderung	noch keine Anforderung	noch keine Anforderung	noch keine Anforderung	noch keine Anforderung	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	M_2	M_3	N_1	N_2	N_3	O_1	O_2	O_3	O_4
E9	Systeme zur Weitergabe von Sicherheitsinformationen an andere Verkehrsteilnehmer (bei automatisierten Fahrzeugen)	Verordnung (EU) 2019/2144	noch keine Anforderung	noch keine Anforderung	noch keine Anforderung	noch keine Anforderung	noch keine Anforderung	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
F	ALLGEMEINE BAUMERKMALE UND EIGENSCHAFTEN DES FAHRZEUGS										
F1	Anbringungsstelle für das Kennzeichen	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X	X	X	X	X	X
F2	Rückwärtsfahren	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X	X	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
F3	Türverriegelungen und -scharniere	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	X Die Vorschriften gelten nur für diejenigen Türen, die Zugang zu Sitzen gestatten, die zum üblichen Gebrauch während der Fahrt auf öffentlichen Straßen bestimmt sind und bei denen der Abstand zwischen dem R-Punkt des Sitzes und der durchschnittlichen Oberfläche der Tür, quer zur Längsmittelebene des Fahrzeugs gemessen, nicht größer als 500 mm ist.	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	M_2	M_3	N_1	N_2	N_3	O_1	O_2	O_3	O_4
F4	Einstiegsstufen, Haltegriffe und Trittbretter	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	B	B	B	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
F5	Vorstehende Außenkanten	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
F6	Vorstehende Außenkanten an Führerhäusern von Nutzfahrzeugen	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	X	X	X	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
F7	Gesetzlich vorgeschriebenes Fabrikschild und Fahrzeug-Identifizierungsnummer	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X	X	X	X	X	X
F8	Abschleppeinrichtungen	Verordnung (EU) 2019/2144	A	A	A	A	A	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
F9	Radabdeckungen	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
F10	Spritzschutzsysteme	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	X	X	X	X	X	X	X

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	M_2	M_3	N_1	N_2	N_3	O_1	O_2	O_3	O_4
F11	Massen und Abmessungen	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	X	X	X	X	X	X	X
F12	Mechanische Verbindungseinrichtungen	Verordnung (EU) 2019/2144	IF X	IF X	IF X	IF X	IF X	X	X	X	X
F13	Fahrzeuge zur Beförderung gefährlicher Güter (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	X	X	X	X	X	X	X
F14	Allgemeine Konstruktion von Bussen	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
F15	Stärke der Aufbaustruktur des Busses	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
F16	Schutz gegen Brandgefahr in Bussen	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	X	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	M_2	M_3	N_1	N_2	N_3	O_1	O_2	O_3	O_4
G	UMWELTVERTRÄGLICHKEIT UND EMISSIONEN										
G1	Geräuschpegel	Verordnung (EU) Nr. 540/2014	G Die Verlängerung der Auspuffanlage nach dem letzten Schalldämpfer um bis zu 2,0 m ist ohne zusätzliche Prüfungen zulässig.	G Die Verlängerung der Auspuffanlage nach dem letzten Schalldämpfer um bis zu 2,0 m ist ohne zusätzliche Prüfungen zulässig.	G Die Verlängerung der Auspuffanlage nach dem letzten Schalldämpfer um bis zu 2,0 m ist ohne zusätzliche Prüfungen zulässig.	G Die Verlängerung der Auspuffanlage nach dem letzten Schalldämpfer um bis zu 2,0 m ist ohne zusätzliche Prüfungen zulässig.	G Die Verlängerung der Auspuffanlage nach dem letzten Schalldämpfer um bis zu 2,0 m ist ohne zusätzliche Prüfungen zulässig.	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
G2	Auspuffemissionen des Fahrzeugs im Labor	Verordnung (EG) Nr. 715/2007	X Die Verlängerung der Auspuffanlage nach dem letzten Schalldämpfer um bis zu 2,0 m ist ohne zusätzliche Prüfungen zulässig.	außerhalb des Geltungsbereichs	X Die Verlängerung der Auspuffanlage nach dem letzten Schalldämpfer um bis zu 2,0 m ist ohne zusätzliche Prüfungen zulässig. Wahlweise kann auch die Verordnung (EU) 2016/1628 für Fahrzeuge mit hydrostatischem Antrieb angewandt werden.	X Die Verlängerung der Auspuffanlage nach dem letzten Schalldämpfer um bis zu 2,0 m ist ohne zusätzliche Prüfungen zulässig. Wahlweise kann auch die Verordnung (EU) 2016/1628 für Fahrzeuge mit hydrostatischem Antrieb angewandt werden.	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	M_2	M_3	N_1	N_2	N_3	O_1	O_2	O_3	O_4
G2a	Bestimmung spezifischer CO_2-Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs des Fahrzeugs und Fahrzeug-On-Board-Überwachungssystem zur Messung des Kraftstoff- und/oder Stromverbrauchs	Verordnung (EG) Nr. 715/2007	Außerhalb des Geltungsbereichs	Außerhalb des Geltungsbereichs	Außerhalb des Geltungsbereichs	Außerhalb des Geltungsbereichs	Außerhalb des Geltungsbereichs	Außerhalb des Geltungsbereichs	Außerhalb des Geltungsbereichs	Außerhalb des Geltungsbereichs	Außerhalb des Geltungsbereichs
G3	Auspuffemissionen des Motors im Labor	Verordnung (EG) Nr. 595/2009	X Die Verlängerung der Auspuffanlage nach dem letzten Schalldämpfer um bis zu 2,0 m ist ohne zusätzliche Prüfungen zulässig.	X Die Verlängerung der Auspuffanlage nach dem letzten Schalldämpfer um bis zu 2,0 m ist ohne zusätzliche Prüfungen zulässig.	X Die Verlängerung der Auspuffanlage nach dem letzten Schalldämpfer um bis zu 2,0 m ist ohne zusätzliche Prüfungen zulässig. Wahlweise kann auch die Verordnung (EU) 2016/1628 für Fahrzeuge mit hydrostatischem Antrieb angewandt werden.	X Die Verlängerung der Auspuffanlage nach dem letzten Schalldämpfer um bis zu 2,0 m ist ohne zusätzliche Prüfungen zulässig. Wahlweise kann auch die Verordnung (EU) 2016/1628 für Fahrzeuge mit hydrostatischem Antrieb angewandt werden.	X Die Verlängerung der Auspuffanlage nach dem letzten Schalldämpfer um bis zu 2,0 m ist ohne zusätzliche Prüfungen zulässig. Wahlweise kann auch die Verordnung (EU) 2016/1628 für Fahrzeuge mit hydrostatischem Antrieb angewandt werden.	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	M_2	M_3	N_1	N_2	N_3	O_1	O_2	O_3	O_4
G3a	Bestimmung spezifischer CO_2-Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs des Fahrzeugs	Verordnung (EG) Nr. 595/2009	Außerhalb des Geltungsbereichs	Außerhalb des Geltungsbereichs	Außerhalb des Geltungsbereichs	Außerhalb des Geltungsbereichs	Außerhalb des Geltungsbereichs	Außerhalb des Geltungsbereichs	Außerhalb des Geltungsbereichs	Außerhalb des Geltungsbereichs	Außerhalb des Geltungsbereichs
G3b	Bestimmung spezifischer Energieeffizienzmerkmale von Anhängern	Verordnung (EG) Nr. 595/2009	Außerhalb des Geltungsbereichs	Außerhalb des Geltungsbereichs	Außerhalb des Geltungsbereichs	Außerhalb des Geltungsbereichs	Außerhalb des Geltungsbereichs	Außerhalb des Geltungsbereichs	Außerhalb des Geltungsbereichs	Außerhalb des Geltungsbereichs	Außerhalb des Geltungsbereichs
G4	Auspuffemissionen auf der Straße	Verordnung (EG) Nr. 715/2007 Verordnung (EG) Nr. 595/2009	X Die Verlängerung der Auspuffanlage nach dem letzten Schalldämpfer um bis zu 2,0 m ist ohne zusätzliche Prüfungen zulässig.	X Die Verlängerung der Auspuffanlage nach dem letzten Schalldämpfer um bis zu 2,0 m ist ohne zusätzliche Prüfungen zulässig.	X Die Verlängerung der Auspuffanlage nach dem letzten Schalldämpfer um bis zu 2,0 m ist ohne zusätzliche Prüfungen zulässig. Wahlweise kann auch die Verordnung (EU) 2016/1628 für Fahrzeuge mit hydrostatischem Antrieb angewandt werden.	X Die Verlängerung der Auspuffanlage nach dem letzten Schalldämpfer um bis zu 2,0 m ist ohne zusätzliche Prüfungen zulässig. Wahlweise kann auch die Verordnung (EU) 2016/1628 für Fahrzeuge mit hydrostatischem Antrieb angewandt werden.	X Die Verlängerung der Auspuffanlage nach dem letzten Schalldämpfer um bis zu 2,0 m ist ohne zusätzliche Prüfungen zulässig. Wahlweise kann auch die Verordnung (EU) 2016/1628 für Fahrzeuge mit hydrostatischem Antrieb angewandt werden.	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	M_2	M_3	N_1	N_2	N_3	O_1	O_2	O_3	O_4
G5	Dauerhaftigkeit der Auspuffemissionen	Verordnung (EG) Nr. 715/2007 Verordnung (EG) Nr. 595/2009	X Die Verlängerung der Auspuffanlage nach dem letzten Schalldämpfer um bis zu 2,0 m ist ohne zusätzliche Prüfungen zulässig.	X Die Verlängerung der Auspuffanlage nach dem letzten Schalldämpfer um bis zu 2,0 m ist ohne zusätzliche Prüfungen zulässig.	X Die Verlängerung der Auspuffanlage nach dem letzten Schalldämpfer um bis zu 2,0 m ist ohne zusätzliche Prüfungen zulässig.	X Die Verlängerung der Auspuffanlage nach dem letzten Schalldämpfer um bis zu 2,0 m ist ohne zusätzliche Prüfungen zulässig.	X Die Verlängerung der Auspuffanlage nach dem letzten Schalldämpfer um bis zu 2,0 m ist ohne zusätzliche Prüfungen zulässig.	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
G6	Kurbelgehäuseemissionen	Verordnung (EG) Nr. 715/2007 Verordnung (EG) Nr. 595/2009	X	X	X	X	X	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
G7	Verdunstungsemissionen	Verordnung (EG) Nr. 715/2007	X	außerhalb des Geltungsbereichs	X	X	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
G8	Niedertemperatur-Auspuffemissionen im Labor	Verordnung (EG) Nr. 715/2007	X	außerhalb des Geltungsbereichs	X	X	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	M_2	M_3	N_1	N_2	N_3	O_1	O_2	O_3	O_4
G9	On-Board-Diagnosesysteme	Verordnung (EG) Nr. 715/2007 Verordnung (EG) Nr. 595/2009	X	X	X	X	X	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
G10	Fehlen einer Abschalteinrichtung	Verordnung (EG) Nr. 715/2007 Verordnung (EG) Nr. 595/2009	X	X	X	X	X	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
G11	Zusätzliche Emissionsstrategien	Verordnung (EG) Nr. 715/2007 Verordnung (EG) Nr. 595/2009	X	X	X	X	X	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
G12	Vorrichtung gegen Manipulation	Verordnung (EG) Nr. 715/2007 Verordnung (EG) Nr. 595/2009	X	X	X	X	X	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	M_2	M_3	N_1	N_2	N_3	O_1	O_2	O_3	O_4
G13	Recyclingfähigkeit	Richtlinie 2005/64/EG	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	k. A. Es gilt jedoch Anhang V über das Verbot der Wiederverwendung der angegebenen Bauteile.	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
G14	Klimaanlagen	Richtlinie 2006/40/EG	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	X	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
H	ZUGANG ZU FAHRZEUGINFORMATIONEN UND SOFTWARE-AKTUALISIERUNGEN										
H1	Zugang zu Fahrzeug-OBD-Informationen sowie Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen	Verordnung (EU) 2018/858, Artikel 61 bis 66 und Anhang X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
H2	Softwareaktualisierung	Verordnung (EU) 2018/858, Anhang IV UN-Regelung Nr. 156	X	X	X	X	X	X	X		

Anlage 5

Mobilkräne

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	N_3
A	RÜCKHALTESYSTEME, AUFPRALLTESTS, UNVERSEHRTHEIT DES KRAFTSTOFFSYSTEMS UND ELEKTRISCHE SICHERHEIT GEGENÜBER HOCHSPANNUNG		
A1	Innenausstattung	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs
A2	Sitze und Kopfstützen	Verordnung (EU) 2019/2144	X Die Vorschriften gelten nur für diejenigen Sitze, die zum üblichen Gebrauch während der Fahrt auf öffentlichen Straßen bestimmt sind. Sitze, die nicht als solche bestimmt sind, sind für die Benutzer deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen, und zwar durch ein Piktogramm oder ein Schild mit entsprechendem Text.
A3	Bussitze	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs
A4	Sicherheitsgurtverankerungen	Verordnung (EU) 2019/2144	X Die Vorschriften gelten nur für diejenigen Sitze, die zum üblichen Gebrauch während der Fahrt auf öffentlichen Straßen bestimmt sind.
A5	Sicherheitsgurte und Rückhaltesysteme	Verordnung (EU) 2019/2144	X Die Vorschriften gelten nur für diejenigen Sitze, die zum üblichen Gebrauch während der Fahrt auf öffentlichen Straßen bestimmt sind.
A6	Sicherheitsgurt-Warneinrichtungen	Verordnung (EU) 2019/2144	X
A7	Trennvorrichtungen	Verordnung (EU) 2019/2144	Ausrüstung
A8	Verankerungen von Kinderrückhaltesystemen	Verordnung (EU) 2019/2144	IF B
A9	Kinderrückhaltesysteme (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	Ausrüstung
A10	Verbesserte Kinderrückhaltesysteme (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	Ausrüstung
A11	Vorderer Unterfahrschutz	Verordnung (EU) 2019/2144	A Keine Vorschrift für Fahrzeuge, die den Bestimmungen in Anhang I Teil A Nummer 4.3 Buchstabe b Ziffern ii und iii sowie Nummer 4.3 Buchstabe c entsprechen.
A12	Hinterer Unterfahrschutz	Verordnung (EU) 2019/2144	A
A13	Seitliche Schutzvorrichtungen	Verordnung (EU) 2019/2144	A
A14	Sicherheit von Kraftstofftanks (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	A
A15	Sicherheit von Flüssiggas (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	X

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	N_3
A16	Sicherheit von komprimiertem Erdgas und Flüssigerdgas (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	X
A17	Sicherheit von Wasserstoff (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	X
A18	Eignung der Werkstoffe für Wasserstoffsysteme (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	X
A19	Elektrische Betriebssicherheit (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	X
A20	Seitlich versetzter Frontalaufprall	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs
A21	Frontalaufprall über volle Breite	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs
A22	Lenkanlage bei Unfallstößen	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs
A23	Austausch-Airbagsystem	Verordnung (EU) 2019/2144	Ausrüstung
A24	Aufprall an Fahrerhaus	Verordnung (EU) 2019/2144	A
A25	Seitenaufprall	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs
A26	Pfahl-Seitenaufprall	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs
A27	Heckaufprall	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs
A28	Auf dem 112-Notruf basierende bordeigene eCall-Systeme	Verordnung (EU) 2015/758	außerhalb des Geltungsbereichs
B	UNGESCHÜTZTE VERKEHRSTEILNEHMER, SICHT UND SICHTBARKEIT		
B1	Bein- und Kopfschutz von Fußgängern	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs
B2	Erweiterter Kopfaufschlagsbereich	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs
B3	Frontschutzsystem	Verordnung (EU) 2019/2144	Ausrüstung
B4	Hochentwickeltes Notbremssystem zum Schutz von Fußgängern und Radfahrern	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs
B5	Kollisionswarnsystem für Fußgänger und Radfahrer	Verordnung (EU) 2019/2144	A
B6	Totwinkel-Assistent	Verordnung (EU) 2019/2144	A
B7	Erkennung beim Rückwärtsfahren	Verordnung (EU) 2019/2144	A

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	N_3
B8	Sichtfeld nach vorn	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs
B9	Unmittelbarer Sichtbereich schwerer Nutzfahrzeuge	Verordnung (EU) 2019/2144	noch keine Anforderungen
B10	Sicherheitsglas	Verordnung (EU) 2019/2144	X Für die gesamte Verglasung mit Ausnahme der Windschutzscheibe und Seitenscheiben, die sich vor den Augenpunkten des Fahrers befinden, kann als Werkstoff entweder Sicherheitsglas oder starrer Kunststoff verwendet werden.
B11	Entfrostung/Trocknung	Verordnung (EU) 2019/2144	X Die Fahrzeuge sind mit einer entsprechenden Entfrostungs- und Trocknungseinrichtung für die Windschutzscheibe auszurüsten.
B12	Scheibenwischer/-wascher	Verordnung (EU) 2019/2144	X Die Fahrzeuge sind mit einem entsprechenden Scheibenwischer und -wascher für die Windschutzscheibe auszurüsten.
B13	Einrichtungen für indirekte Sicht	Verordnung (EU) 2019/2144	X
B14	Akustische Fahrzeug-Warnsysteme	Verordnung (EU) Nr. 540/2014	X
C	FAHRGESTELL, BREMSEN, REIFEN UND LENKUNG		
C1	Lenkanlagen	Verordnung (EU) 2019/2144	X Hundeganglenkung zulässig
C2	Spurhaltewarnung	Verordnung (EU) 2019/2144	k. A.
C3	Notfall-Spurhalteassistent	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs
C4	Bremssystem	Verordnung (EU) 2019/2144	G Prüfung nur an vollständigem/vervollständigtem Fahrzeug durchzuführen. Fahrzeuge mit bis zu vier Achsen müssen alle in den jeweiligen Rechtsakten enthaltenen Anforderungen erfüllen. Ausnahmen sind zulässig für Fahrzeuge mit mehr als vier Achsen, wenn a) diese aufgrund der besonderen Bauweise zulässig sind und b) alle im Rechtsakt festgelegten Vorschriften hinsichtlich der Bremswirkungen der Feststell-, der Betriebs- und der Hilfsbremsanlage erfüllt werden. Ein Antiblockiersystem ist für Fahrzeuge mit hydrostatischem Antrieb nicht vorgeschrieben.
C5	Ersatzteile für Bremsen	Verordnung (EU) 2019/2144	Ausrüstung
C6	Bremsassistent	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	N_3
C7	Fahrdynamik-Regelsystem	Verordnung (EU) 2019/2144	k. A.
C8	Hochentwickelte Notbrems-Assistenzsysteme an schweren Nutzfahrzeugen	Verordnung (EU) 2019/2144	k. A.
C9	Hochentwickelte Notbrems-Assistenzsysteme an Pkw und leichten Nutzfahrzeugen	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs
C10	Sicherheit und Umweltverträglichkeit der Reifen	Verordnung (EU) 2019/2144	X
C11	Noträder und Notlaufsysteme (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs
C12	Luftreifen, runderneuert	Verordnung (EU) 2019/2144	Ausrüstung
C13	Reifendrucküberwachungssystem für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs
C14	Reifendrucküberwachungssystem für schwere Nutzfahrzeuge	Verordnung (EU) 2019/2144	k. A.
C15	Montage der Reifen	Verordnung (EU) 2019/2144	X
C16	Nachrüsträder	Verordnung (EU) 2019/2144	Ausrüstung
D	MITGEFÜHRTE INSTRUMENTE, ELEKTRISCHES SYSTEM, FAHRZEUGBELEUCHTUNGSEINRICHTUNGEN UND SCHUTZ VOR UNBEFUGTER VERWENDUNG EINSCHLIEßLICH CYBERANGRIFFEN		
D1	Schallzeichen	Verordnung (EU) 2019/2144	X
D2	Funkentstörung (elektromagnetische Verträglichkeit)	Verordnung (EU) 2019/2144	X
D3	Schutz gegen unbefugte Benutzung, Wegfahrsperre und Alarmsysteme	Verordnung (EU) 2019/2144	IF G
D4	Schutz des Fahrzeugs gegen Cyberangriffe	Verordnung (EU) 2019/2144	X k. A. für vollständige Fahrzeuge
D5	Geschwindigkeitsmesser	Verordnung (EU) 2019/2144	X
D6	Kilometerzähler	Verordnung (EU) 2019/2144	X
D7	Geschwindigkeitsbegrenzer	Verordnung (EU) 2019/2144	X

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	N_3
D8	Intelligenter Geschwindigkeitsassistent	Verordnung (EU) 2019/2144	A Nur für Basisfahrzeuge mit Fahrgestell mit Führerhaus, für alle anderen Fahrzeuge k. A.
D9	Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger	Verordnung (EU) 2019/2144	X
D10	Heizanlagen	Verordnung (EU) 2019/2144	X
D11	Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen	Verordnung (EU) 2019/2144	X
D12	Fahrbahnbeleuchtungseinrichtungen	Verordnung (EU) 2019/2144	X
D13	Retroreflektierende Einrichtungen	Verordnung (EU) 2019/2144	X
D14	Lichtquellen	Verordnung (EU) 2019/2144	X
D15	Anbau der Lichtsignaleinrichtungen, Fahrbahnbeleuchtungseinrichtungen und Rückstrahler	Verordnung (EU) 2019/2144	A Sofern alle vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen eingebaut sind.
D16	Notbremslicht	Verordnung (EU) 2019/2144	X Nur für Fahrzeuge, die mit einem elektronisch gesteuerten Antiblockiersystem ausgerüstet sind
D17	Scheinwerfer-Reinigungseinrichtung (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	IF
D18	Gangwechselanzeiger	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs
E	VERHALTEN VON FAHRER UND SYSTEM		
E1	Vorrichtung zum Einbau einer alkoholempfindlichen Wegfahrsperre	Verordnung (EU) 2019/2144	A Nur für Basisfahrzeuge mit Fahrgestell mit Führerhaus, für alle anderen Fahrzeuge k. A.
E2	Warnsystem bei Müdigkeit und nachlassender Aufmerksamkeit des Fahrers	Verordnung (EU) 2019/2144	k. A.
E3	Hochentwickeltes Warnsystem bei nachlassender Konzentration des Fahrers	Verordnung (EU) 2019/2144	noch keine Anforderung
E4	System zur Überwachung der Fahrerverfügbarkeit (bei automatisierten Fahrzeugen)	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs
E5	Ereignisdatenspeicher	Verordnung (EU) 2019/2144	noch keine Anforderung

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	N_3
E6	Die Kontrolle des Fahrers über das Fahrzeug übernehmende Systeme (bei automatisierten Fahrzeugen)	Verordnung (EU) 2019/2144	noch keine Anforderung
E7	Dem Fahrzeug Informationen zu seinem Zustand und seiner Umgebung liefernde Systeme (bei automatisierten Fahrzeugen)	Verordnung (EU) 2019/2144	noch keine Anforderung
E8	Elektronische Deichseln (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	noch keine Anforderung
E9	Systeme zur Weitergabe von Sicherheitsinformationen an andere Verkehrsteilnehmer (bei automatisierten Fahrzeugen)	Verordnung (EU) 2019/2144	noch keine Anforderung
F	ALLGEMEINE BAUMERKMALE UND EIGENSCHAFTEN DES FAHRZEUGS		
F1	Anbringungsstelle für das Kennzeichen	Verordnung (EU) 2019/2144	X
F2	Rückwärtsfahren	Verordnung (EU) 2019/2144	X
F3	Türverriegelungen und -scharniere	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs
F4	Einstiegsstufen, Haltegriffe und Trittbretter	Verordnung (EU) 2019/2144	A
F5	Vorstehende Außenkanten	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs
F6	Vorstehende Außenkanten an Führerhäusern von Nutzfahrzeugen	Verordnung (EU) 2019/2144	A
F7	Gesetzlich vorgeschriebenes Fabrikschild und Fahrzeug-Identifizierungsnummer	Verordnung (EU) 2019/2144	X
F8	Abschleppeinrichtungen	Verordnung (EU) 2019/2144	A
F9	Radabdeckungen	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs
F10	Spritzschutzsysteme	Verordnung (EU) 2019/2144	A Keine Vorschrift für Fahrzeuge, die den Bestimmungen in Anhang I Teil A Nummer 4.3 Buchstabe b Ziffern ii und iii sowie Nummer 4.3 Buchstabe c entsprechen.
F11	Massen und Abmessungen	Verordnung (EU) 2019/2144	A
F12	Mechanische Verbindungseinrichtungen	Verordnung (EU) 2019/2144	IF X

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	N_3
F13	Fahrzeuge zur Beförderung gefährlicher Güter (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	k. A.
F14	Allgemeine Konstruktion von Bussen	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs
F15	Stärke der Aufbaustruktur des Busses	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs
F16	Schutz gegen Brandgefahr in Bussen	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs
G	UMWELTVERTRÄGLICHKEIT UND EMISSIONEN		
G1	Geräuschpegel	Verordnung (EU) Nr. 540/2014	G Prüfung nur an vollständigem/vervollständigtem Fahrzeug durchzuführen. Das Fahrzeug kann gemäß der Richtlinie 70/157/EWG, der UN-Regelung Nr. 51.02 oder der Verordnung (EG) Nr. 540/2014 geprüft werden. Es gelten die folgenden Grenzwerte, unabhängig von den Fahrzeugbedingungen wie Motortyp, Getriebetyp und etwaigen Unterklassen: a) 81 dB(A) für Fahrzeuge mit einer Motorleistung von weniger als 75 kW; b) 83 dB(A) für Fahrzeuge mit einer Motorleistung von mindestens 75 kW, jedoch weniger als 150 kW; c) 84 dB(A) für Fahrzeuge mit einer Motorleistung von mindestens 150 kW.
G2	Auspuffemissionen des Fahrzeugs im Labor	Verordnung (EG) Nr. 715/2007	außerhalb des Geltungsbereichs
G2a	Bestimmung spezifischer CO_2-Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs des Fahrzeugs und Fahrzeug-On-Board-Überwachungssystem zur Messung des Kraftstoff- und/oder Stromverbrauchs	Verordnung (EG) Nr. 715/2007	außerhalb des Geltungsbereichs
G3	Auspuffemissionen des Motors im Labor	Verordnung (EG) Nr. 595/2009	X Wahlweise kann die Verordnung (EU) 2016/1628 angewandt werden.
G3a	Bestimmung spezifischer CO_2-Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs des Fahrzeugs	Verordnung (EG) Nr. 595/2009	Außerhalb des Geltungsbereichs
G3b	Bestimmung spezifischer Energieeffizienzmerkmale von Anhängern	Verordnung (EG) Nr. 595/2009	Außerhalb des Geltungsbereichs

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt	N_3
G4	Auspuffemissionen auf der Straße	Verordnung (EG) Nr. 595/2009	X Wahlweise kann die Verordnung (EU) 2016/1628 angewandt werden.
G5	Dauerhaftigkeit der Auspuffemissionen	Verordnung (EG) Nr. 595/2009	außerhalb des Geltungsbereichs
G6	Kurbelgehäuseemissionen	Verordnung (EG) Nr. 595/2009	X Wahlweise kann die Verordnung (EU) 2016/1628 angewandt werden.
G7	Verdunstungsemissionen	Verordnung (EG) Nr. 715/2007	außerhalb des Geltungsbereichs
G8	Niedertemperatur-Auspuffemissionen im Labor	Verordnung (EG) Nr. 715/2007	außerhalb des Geltungsbereichs
G9	On-Board-Diagnosesysteme	Verordnung (EG) Nr. 595/2009	X Wahlweise kann die Verordnung (EU) 2016/1628 angewandt werden.
G10	Fehlen einer Abschalteinrichtung	Verordnung (EG) Nr. 595/2009	X Wahlweise kann die Verordnung (EU) 2016/1628 angewandt werden.
G11	Zusätzliche Emissionsstrategien	Verordnung (EG) Nr. 595/2009	X Wahlweise kann die Verordnung (EU) 2016/1628 angewandt werden.
G12	Vorrichtung gegen Manipulation	Verordnung (EG) Nr. 595/2009	X Wahlweise kann die Verordnung (EU) 2016/1628 angewandt werden.
G13	Recyclingfähigkeit	Richtlinie 2005/64/EG	außerhalb des Geltungsbereichs
G14	Klimaanlagen	Richtlinie 2006/40/EG	außerhalb des Geltungsbereichs
H	ZUGANG ZU FAHRZEUGINFORMATIONEN UND SOFTWARE-AKTUALISIERUNGEN		
H1	Zugang zu Fahrzeug-OBD-Informationen sowie Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen	Verordnung (EU) 2018/858, Artikel 61 bis 66 und Anhang X	X
H2	Softwareaktualisierung	Verordnung (EU) 2018/858, Anhang IV UN-Regelung Nr. 156	X

Anlage 6

Fahrzeuge für Schwerlasttransporte

Nr.	Gegenstand	Rechtsakte	N_3	O_4
A	RÜCKHALTESYSTEME, AUFPRALLTESTS, UNVERSEHRTHEIT DES KRAFTSTOFFSYSTEMS UND ELEKTRISCHE SICHERHEIT GEGENÜBER HOCHSPANNUNG			
A1	Innenausstattung	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
A2	Sitze und Kopfstützen	Verordnung (EU) 2019/2144	X Die Vorschriften gelten nur für diejenigen Sitze, die zum üblichen Gebrauch während der Fahrt auf öffentlichen Straßen bestimmt sind. Sitze, die nicht als solche bestimmt sind, sind für die Benutzer deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen, und zwar durch ein Piktogramm oder ein Schild mit entsprechendem Text.	außerhalb des Geltungsbereichs
A3	Bussitze	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
A4	Sicherheitsgurtverankerungen	Verordnung (EU) 2019/2144	X Die Vorschriften gelten nur für diejenigen Sitze, die zum üblichen Gebrauch während der Fahrt auf öffentlichen Straßen bestimmt sind.	außerhalb des Geltungsbereichs
A5	Sicherheitsgurte und Rückhaltesysteme	Verordnung (EU) 2019/2144	X Die Vorschriften gelten nur für diejenigen Sitze, die zum üblichen Gebrauch während der Fahrt auf öffentlichen Straßen bestimmt sind.	außerhalb des Geltungsbereichs
A6	Sicherheitsgurt-Warneinrichtungen	Verordnung (EU) 2019/2144	X	außerhalb des Geltungsbereichs
A7	Trennvorrichtungen	Verordnung (EU) 2019/2144	Ausrüstung	Ausrüstung
A8	Verankerungen von Kinderrückhaltesystemen	Verordnung (EU) 2019/2144	IF B	außerhalb des Geltungsbereichs
A9	Kinderrückhaltesysteme (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	Ausrüstung	Ausrüstung
A10	Verbesserte Kinderrückhaltesysteme (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	Ausrüstung	Ausrüstung
A11	Vorderer Unterfahrschutz	Verordnung (EU) 2019/2144	A	außerhalb des Geltungsbereichs
A12	Hinterer Unterfahrschutz	Verordnung (EU) 2019/2144	A	A
A13	Seitliche Schutzvorrichtungen	Verordnung (EU) 2019/2144	X	A

Nr.	Gegenstand	Rechtsakte	N_3	O_4
A14	Sicherheit von Kraftstofftanks (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	A	A
A15	Sicherheit von Flüssiggas (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	X	außerhalb des Geltungsbereichs
A16	Sicherheit von komprimiertem Erdgas und Flüssigerdgas (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	X	außerhalb des Geltungsbereichs
A17	Sicherheit von Wasserstoff (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	X	außerhalb des Geltungsbereichs
A18	Eignung der Werkstoffe für Wasserstoffsysteme (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	X	außerhalb des Geltungsbereichs
A19	Elektrische Betriebssicherheit (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	X	außerhalb des Geltungsbereichs
A20	Seitlich versetzter Frontalaufprall	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
A21	Frontalaufprall über volle Breite	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
A22	Lenkanlage bei Unfallstößen	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
A23	Austausch-Airbagsystem	Verordnung (EU) 2019/2144	Ausrüstung	Ausrüstung
A24	Aufprall an Fahrerhaus	Verordnung (EU) 2019/2144	A	außerhalb des Geltungsbereichs
A25	Seitenaufprall	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
A26	Pfahl-Seitenaufprall	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
A27	Heckaufprall	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
A28	Auf dem 112-Notruf basierende bordeigene eCall-Systeme	Verordnung (EU) 2015/758	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
B	UNGESCHÜTZTE VERKEHRSTEILNEHMER, SICHT UND SICHTBARKEIT			
B1	Bein- und Kopfschutz von Fußgängern	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
B2	Erweiterter Kopfaufschlagsbereich	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
B3	Frontschutzsystem	Verordnung (EU) 2019/2144	Ausrüstung	Ausrüstung
B4	Hochentwickeltes Notbremssystem zum Schutz von Fußgängern und Radfahrern	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs

Nr.	Gegenstand	Rechtsakte	N_3	O_4
B5	Kollisionswarnsystem für Fußgänger und Radfahrer	Verordnung (EU) 2019/2144	X	außerhalb des Geltungsbereichs
B6	Totwinkel-Assistent	Verordnung (EU) 2019/2144	X	außerhalb des Geltungsbereichs
B7	Erkennung beim Rückwärtsfahren	Verordnung (EU) 2019/2144	X	außerhalb des Geltungsbereichs
B8	Sichtfeld nach vorn	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
B9	Unmittelbarer Sichtbereich schwerer Nutzfahrzeuge	Verordnung (EU) 2019/2144	noch keine Anforderungen	außerhalb des Geltungsbereichs
B10	Sicherheitsglas	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X Für die Verglasung kann als Werkstoff entweder Sicherheitsglas oder starrer Kunststoff verwendet werden.
B11	Entfrostung/Trocknung	Verordnung (EU) 2019/2144	X Die Fahrzeuge sind mit einer entsprechenden Entfrostungs- und Trocknungseinrichtung für die Windschutzscheibe auszurüsten.	außerhalb des Geltungsbereichs
B12	Scheibenwischer/-wascher	Verordnung (EU) 2019/2144	X Die Fahrzeuge sind mit einem entsprechenden Scheibenwischer und -wascher für die Windschutzscheibe auszurüsten.	außerhalb des Geltungsbereichs
B13	Einrichtungen für indirekte Sicht	Verordnung (EU) 2019/2144	X	außerhalb des Geltungsbereichs
B14	Akustische Fahrzeug-Warnsysteme	Verordnung (EU) Nr. 540/2014	X	außerhalb des Geltungsbereichs
C	FAHRGESTELL, BREMSEN, REIFEN UND LENKUNG			
C1	Lenkanlagen	Verordnung (EU) 2019/2144	X Hundeganglenkung zulässig	X
C2	Spurhaltewarnung	Verordnung (EU) 2019/2144	k. A.	außerhalb des Geltungsbereichs
C3	Notfall-Spurhalteassistent	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
C4	Bremssystem	Verordnung (EU) 2019/2144	G Prüfung nur an vollständigem/vervollständigtem Fahrzeug durchzuführen. Fahrzeuge mit bis zu vier Achsen müssen alle in den jeweiligen Rechtsakten enthaltenen Anforderungen erfüllen. Ausnahmen sind zulässig für Fahrzeuge mit mehr als vier Achsen, wenn	X

Nr.	Gegenstand	Rechtsakte	N_3	O_4
			a) diese aufgrund der besonderen Bauweise zulässig sind und b) alle im Rechtsakt festgelegten Vorschriften hinsichtlich der Bremswirkungen der Feststell-, der Betriebs- und der Hilfsbremsanlage erfüllt werden. Ein Antiblockiersystem ist für Fahrzeuge mit hydrostatischem Antrieb nicht vorgeschrieben.	
C5	Ersatzteile für Bremsen	Verordnung (EU) 2019/2144	Ausrüstung	Ausrüstung
C6	Bremsassistent	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
C7	Fahrdynamik-Regelsystem	Verordnung (EU) 2019/2144	k. A.	X
C8	Hochentwickelte Notbrems-Assistenzsysteme an schweren Nutzfahrzeugen	Verordnung (EU) 2019/2144	k. A.	außerhalb des Geltungsbereichs
C9	Hochentwickelte Notbrems-Assistenzsysteme an Pkw und leichten Nutzfahrzeugen	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
C10	Sicherheit und Umweltverträglichkeit der Reifen	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X Reifen müssen gemäß den Anforderungen der UN-Regelung Nr. 117 typgenehmigt sein, selbst wenn die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs weniger als 80 km/h beträgt.
C11	Noträder und Notlaufsysteme (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
C12	Luftreifen, runderneuert	Verordnung (EU) 2019/2144	Ausrüstung	Ausrüstung
C13	Reifendrucküberwachungssystem für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs

Nr.	Gegenstand	Rechtsakte	N_3	O_4
C14	Reifendrucküberwachungssystem für schwere Nutzfahrzeuge	Verordnung (EU) 2019/2144	A	A
C15	Montage der Reifen	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X Reifen müssen gemäß den Anforderungen der UN-Regelung Nr. 54 typgenehmigt sein, selbst wenn die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs weniger als 80 km/h beträgt. Die Tragfähigkeitskennzahl kann im Einverständnis mit dem Reifenhersteller entsprechend der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Anhängers angepasst werden.
C16	Nachrüsträder	Verordnung (EU) 2019/2144	Ausrüstung	Ausrüstung
D	MITGEFÜHRTE INSTRUMENTE, ELEKTRISCHES SYSTEM, FAHRZEUGBELEUCHTUNGSEINRICHTUNGEN UND SCHUTZ VOR UNBEFUGTER VERWENDUNG EINSCHLIEßLICH CYBERANGRIFFEN			
D1	Schallzeichen	Verordnung (EU) 2019/2144	X	außerhalb des Geltungsbereichs
D2	Funkentstörung (elektromagnetische Verträglichkeit)	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X
D3	Schutz gegen unbefugte Benutzung, Wegfahrsperre und Alarmsysteme	Verordnung (EU) 2019/2144	IF G	außerhalb des Geltungsbereichs
D4	Schutz des Fahrzeugs gegen Cyberangriffe	Verordnung (EU) 2019/2144	X	außerhalb des Geltungsbereichs
D5	Geschwindigkeitsmesser	Verordnung (EU) 2019/2144	X	außerhalb des Geltungsbereichs
D6	Kilometerzähler	Verordnung (EU) 2019/2144	X	außerhalb des Geltungsbereichs
D7	Geschwindigkeitsbegrenzer	Verordnung (EU) 2019/2144	X	außerhalb des Geltungsbereichs

Nr.	Gegenstand	Rechtsakte	N_3	O_4
D8	Intelligenter Geschwindigkeitsassistent	Verordnung (EU) 2019/2144	X	außerhalb des Geltungsbereichs
D9	Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger	Verordnung (EU) 2019/2144	X	außerhalb des Geltungsbereichs
D10	Heizanlagen	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X
D11	Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X
D12	Fahrbahnbeleuchtungseinrichtungen	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X
D13	Retroreflektierende Einrichtungen	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X
D14	Lichtquellen	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X
D15	Anbau der Lichtsignaleinrichtungen, Fahrbahnbeleuchtungseinrichtungen und Rückstrahler	Verordnung (EU) 2019/2144	X	A Sofern alle vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen eingebaut sind und die geometrische Sichtbarkeit nicht beeinträchtigt ist.
D16	Notbremslicht	Verordnung (EU) 2019/2144	X Nur für Fahrzeuge, die mit einem elektronisch gesteuerten Antiblockiersystem ausgerüstet sind	außerhalb des Geltungsbereichs
D17	Scheinwerfer-Reinigungseinrichtung (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	IF	außerhalb des Geltungsbereichs
D18	Gangwechselanzeiger	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
E	VERHALTEN VON FAHRER UND SYSTEM			
E1	Vorrichtung zum Einbau einer alkoholempfindlichen Wegfahrsperre	Verordnung (EU) 2019/2144	X	außerhalb des Geltungsbereichs
E2	Warnsystem bei Müdigkeit und nachlassender Aufmerksamkeit des Fahrers	Verordnung (EU) 2019/2144	A	außerhalb des Geltungsbereichs
E3	Hochentwickeltes Warnsystem bei nachlassender Konzentration des Fahrers	Verordnung (EU) 2019/2144	Noch keine Anforderung	außerhalb des Geltungsbereichs
E4	System zur Überwachung der Fahrerverfügbarkeit (bei automatisierten Fahrzeugen)	Verordnung (EU) 2019/2144	Außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs

Nr.	Gegenstand	Rechtsakte	N_3	O_4
E5	Ereignisdatenspeicher	Verordnung (EU) 2019/2144	Noch keine Anforderung	außerhalb des Geltungsbereichs
E6	Die Kontrolle des Fahrers über das Fahrzeug übernehmende Systeme (bei automatisierten Fahrzeugen)	Verordnung (EU) 2019/2144	Noch keine Anforderung	außerhalb des Geltungsbereichs
E7	Dem Fahrzeug Informationen zu seinem Zustand und seiner Umgebung liefernde Systeme (bei automatisierten Fahrzeugen)	Verordnung (EU) 2019/2144	Noch keine Anforderung	außerhalb des Geltungsbereichs
E8	Elektronische Deichseln (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	Noch keine Anforderung	außerhalb des Geltungsbereichs
E9	Systeme zur Weitergabe von Sicherheitsinformationen an andere Verkehrsteilnehmer (bei automatisierten Fahrzeugen)	Verordnung (EU) 2019/2144	Noch keine Anforderung	außerhalb des Geltungsbereichs
F	ALLGEMEINE BAUMERKMALE UND EIGENSCHAFTEN DES FAHRZEUGS			
F1	Anbringungsstelle für das Kennzeichen	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X
F2	Rückwärtsfahren	Verordnung (EU) 2019/2144	X	außerhalb des Geltungsbereichs
F3	Türverriegelungen und -scharniere	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
F4	Einstiegsstufen, Haltegriffe und Trittbretter	Verordnung (EU) 2019/2144	X	außerhalb des Geltungsbereichs
F5	Vorstehende Außenkanten	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
F6	Vorstehende Außenkanten an Führerhäusern von Nutzfahrzeugen	Verordnung (EU) 2019/2144	A	außerhalb des Geltungsbereichs
F7	Gesetzlich vorgeschriebenes Fabrikschild und Fahrzeug-Identifizierungsnummer	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X
F8	Abschleppeinrichtungen	Verordnung (EU) 2019/2144	A	außerhalb des Geltungsbereichs
F9	Radabdeckungen	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
F10	Spritzschutzsysteme	Verordnung (EU) 2019/2144	X	A
F11	Massen und Abmessungen	Verordnung (EU) 2019/2144	A	A

Nr.	Gegenstand	Rechtsakte	N_3	O_4
F12	Mechanische Verbindungseinrichtungen	Verordnung (EU) 2019/2144	IF X	X
F13	Fahrzeuge zur Beförderung gefährlicher Güter (IF)	Verordnung (EU) 2019/2144	X	X
F14	Allgemeine Konstruktion von Bussen	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
F15	Stärke der Aufbaustruktur des Busses	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
F16	Schutz gegen Brandgefahr in Bussen	Verordnung (EU) 2019/2144	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
G	UMWELTVERTRÄGLICHKEIT UND EMISSIONEN			
G1	Geräuschpegel	Verordnung (EU) Nr. 540/2014	G Prüfung nur an vollständigem/vervollständigtem Fahrzeug durchzuführen. Das Fahrzeug kann gemäß der Richtlinie 70/157/EWG, der UN-Regelung Nr. 51.02 oder der Verordnung (EG) Nr. 540/2014 geprüft werden. Es gelten die folgenden Grenzwerte, unabhängig von den Fahrzeugbedingungen wie Motortyp, Getriebetyp und etwaigen Unterklassen: a) 81 dB(A) für Fahrzeuge mit einer Motorleistung von weniger als 75 kW; b) 83 dB(A) für Fahrzeuge mit einer Motorleistung von mindestens 75 kW, jedoch weniger als 150 kW; c) 84 dB(A) für Fahrzeuge mit einer Motorleistung von mindestens 150 kW.	außerhalb des Geltungsbereichs
G2	Auspuffemissionen des Fahrzeugs im Labor	Verordnung (EG) Nr. 715/2007	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
G2a	Bestimmung spezifischer CO_2-Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs des Fahrzeugs und Fahrzeug-On-Board-Überwachungssystem zur Messung des Kraftstoff- und/oder Stromverbrauchs	Verordnung (EG) Nr. 715/2007	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
G3	Auspuffemissionen des Motors im Labor	Verordnung (EG) Nr. 595/2009	X Wahlweise kann auch die Verordnung (EU) 2016/1628 für Fahrzeuge mit hydrostatischem Antrieb angewandt werden.	außerhalb des Geltungsbereichs

Nr.	Gegenstand	Rechtsakte	N_3	O_4
G3a	Bestimmung spezifischer CO_2-Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs des Fahrzeugs	Verordnung (EG) Nr. 595/2009	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
G3b	Bestimmung spezifischer Energieeffizienzmerkmale von Anhängern	Verordnung (EG) Nr. 595/2009	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
G4	Auspuffemissionen auf der Straße	Verordnung (EG) Nr. 595/2009	X Wahlweise kann auch die Verordnung (EU) 2016/1628 für Fahrzeuge mit hydrostatischem Antrieb angewandt werden.	außerhalb des Geltungsbereichs
G5	Dauerhaftigkeit der Auspuffemissionen	Verordnung (EG) Nr. 595/2009	X	außerhalb des Geltungsbereichs
G6	Kurbelgehäuseemissionen	Verordnung (EG) Nr. 595/2009	X	außerhalb des Geltungsbereichs
G7	Verdunstungsemissionen	Verordnung (EG) Nr. 715/2007	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
G8	Niedertemperatur-Auspuffemissionen im Labor	Verordnung (EG) Nr. 715/2007	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
G9	On-Board-Diagnosesysteme	Verordnung (EG) Nr. 595/2009	X Wahlweise kann auch die Verordnung (EU) 2016/1628 für Fahrzeuge mit hydrostatischem Antrieb angewandt werden.	außerhalb des Geltungsbereichs
G10	Fehlen einer Abschalteinrichtung	Verordnung (EG) Nr. 595/2009	X Wahlweise kann auch die Verordnung (EU) 2016/1628 für Fahrzeuge mit hydrostatischem Antrieb angewandt werden.	außerhalb des Geltungsbereichs
G11	Zusätzliche Emissionsstrategien	Verordnung (EG) Nr. 595/2009	X Wahlweise kann auch die Verordnung (EU) 2016/1628 für Fahrzeuge mit hydrostatischem Antrieb angewandt werden.	außerhalb des Geltungsbereichs
G12	Vorrichtung gegen Manipulation	Verordnung (EG) Nr. 595/2009	X Wahlweise kann auch die Verordnung (EU) 2016/1628 für Fahrzeuge mit hydrostatischem Antrieb angewandt werden.	außerhalb des Geltungsbereichs
G13	Recyclingfähigkeit	Richtlinie 2005/64/EG	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs
G14	Klimaanlagen	Richtlinie 2006/40/EG	außerhalb des Geltungsbereichs	außerhalb des Geltungsbereichs

Nr.	Gegenstand	Rechtsakte	N_3	O_4
H	ZUGANG ZU FAHRZEUGINFORMATIONEN UND SOFTWARE-AKTUALISIERUNGEN			
H1	Zugang zu Fahrzeug-OBD-Informationen sowie Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen	Verordnung (EU) 2018/858, Artikel 61 bis 66 und Anhang X	X	X
H2	Softwareaktualisierung	Verordnung (EU) 2018/858, Anhang IV UN-Regelung Nr. 156	X	X“

ANHANG III

In Anhang IV der Verordnung (EU) 2018/858 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. **Vorkehrungen betreffend die Softwareaktualisierung**

Das Softwareaktualisierungsmanagementsystem des Herstellers sowie der gesamte Fahrzeugtyp müssen den Anforderungen der UN-Regelung Nr. 156 entsprechen."

ANHANG IV

Die Tabelle in Anhang V Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/858 erhält folgende Fassung:

„Klasse	Einheiten
M_1	1 500
M_2, M_3	0 bis zum Tag des Beginns der Anwendung der delegierten Rechtsakte nach Artikel 41 Absatz 5. Für vollautomatisierte Fahrzeuge, die in kleiner Serie hergestellt werden: 1 500 ab dem 6. Dezember 2022
N_1	1 500
N_2, N_3	0 bis zum Tag des Beginns der Anwendung der delegierten Rechtsakte nach Artikel 41 Absatz 5. Für vollautomatisierte Fahrzeuge, die in kleiner Serie hergestellt werden: 1 500 ab dem 6. Dezember 2022
O_1, O_2	0
O_3, O_4	0“